

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 78 (1986)

Artikel: Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum
Autor: Brändli, Paul J.
Kapitel: Teil II: Marchenstreitigkeiten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teil II: Marchenstreitigkeiten

Der Einsiedler Marchenstreit

Ungewöhnlich gut untersucht ist der Einsiedler Marchenstreit. Das mag daran liegen, daß mit den Urkunden von 1018, 1114 und 1143 hochinteressante frühe Zeugnisse des Landesausbaus erhalten sind, aber auch am lokalgeschichtlichen Interesse, welches Ringholz und Reichlin antrieb¹. Grundsätzlich lassen sich in der Historiographie zwei konträre Positionen unterscheiden, einerseits die bei aller quellenkritischen Gründlichkeit letztlich doch positivistische und apologetische von Ringholz, der den mehr patriotischen als wissenschaftlichen Ausführungen Karl Bürklis temperamentvoll widersprach, andererseits die befreiungsgeschichtlich-markgenossenschaftliche von Oechsli und Reichlin, welche neuerdings von Wernli wieder aufgenommen wurde. Pate der letzteren ist Agidius Tschudi, der in der Reinschrift seiner Schweizerchronik gegenüber früheren Arbeiten Einsiedeln die Schuld am Konflikt zuschob². Rigggenbachs Position ist weniger eindeutig. Sie kann am besten als «Antiposition» erfaßt werden. Er übt Kritik an der traditionellen, befreiungsgeschichtlichen Perspektive, versucht jedoch zudem, auch den positivistisch-apologetischen Ansatz von Ringholz zu überwinden.

Aus der asketischen Eremitenschar, welche sich um die Martyriumsstätte des Reichenauer Mönchs und Lehrers Meinrad im Einsiedler Wald versammelt hatte, entstand durch das Wirken des Straßburger Propstes Eberhard ein Kloster, dem bereits 947 Immunität und Wahlrecht verliehen wurden³.

¹ Der Verlauf des Konflikts detailliert bei O. RINGHOLZ, Gfr 43 (1888) 71–270, 295–311 und Quellenanhang; auch als Sonderdruck: Einsiedeln 1888, mit Register und zusätzlichen Beilagen. Weitere Literatur: W. OECHSLI, Anfänge S. 109–117, 334–336, 340–342, M. REICHLIN, MHVS 18 (1907), A. RIGGENBACH, Marchenstreit, F. WERNLI, Talgenossenschaften, PJ. BRÄNDLI, Schwyz. Bemerkenswert sind zudem die Ausführungen Büttners: DA 6 (1943) 490–97. Die populäre Darstellung von L. WIRTH beruht nicht auf eigenständiger Quellenarbeit und kann deshalb vernachlässigt werden: L.W., Ein Vorspiel der Morgartenschlacht, Der Marchenstreit in der Urschweiz, Rudolf von Radegg's Gedicht «Capella Heremitarum» in der Uhr'schen Übersetzung, mit historischer Einleitung und Anmerkungen, Aarau 1909. – Karten: O. RINGHOLZ, Geschichte, Beilage: TA: 244 Altmat, 245 Einsiedeln, 258 Sattel, 259 Euthal, 260 Schwiz, 261 Iberg; LK: 1132 Einsiedeln, 1152 Ibergeregg.

² Zu Tschudis Darstellung des Marchenstreits s. B. STETTLER, QSG NF I. Abt. Bd. VII/1 S. 104f. 353f.

³ MG D.OI. Nr. 94, QW I,1,28 S. 18f. Zur Frühgeschichte Einsiedelns s. O. RINGHOLZ, Geschichte und H. KELLER, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben, Freiburg i.Br. 1964 (=Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Bd. 13).

Mitbegründer des Klosters war der alemannische Herzog Hermann, welcher die materielle Basis und Sicherheit garantierte und über seine Beziehungen zum Königshaus dem Kloster den Status eines Königsklosters verlieh, Eckpfeiler der weiteren, gedeihlichen Entwicklung. Der Ort, wo das Kloster entstand, gehörte weder Eberhard noch Hermann, sondern war dem letzten von einigen Getreuen übergeben worden. Die ehemaligen Besitzer durften noch kaum etwas zur Landeserschließung beigetragen haben. Vorerst

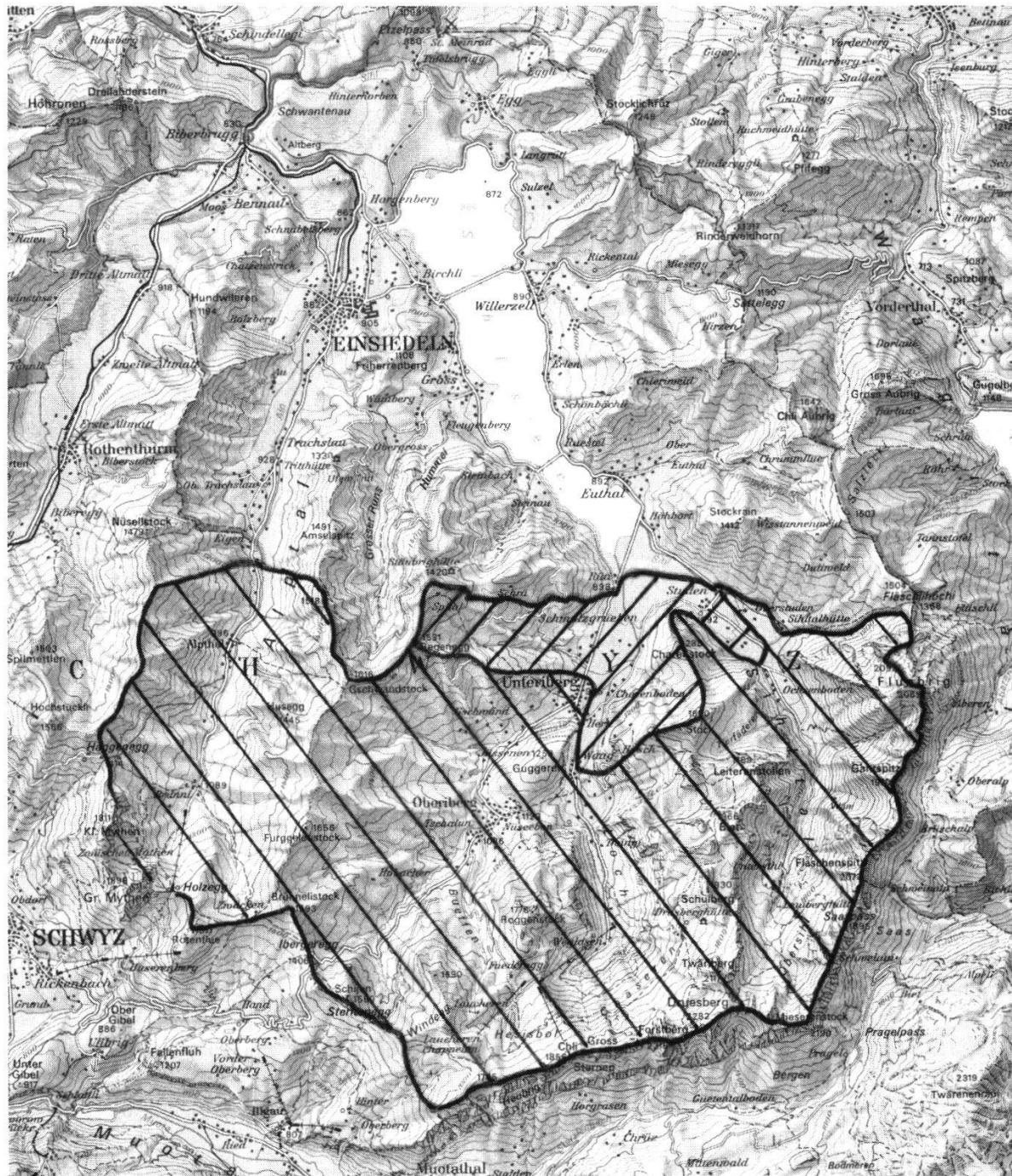


Abbildung 2: Schülerkarte des Kantons Schwyz (31.1.77)

- \\\\\\\\ territoriale Gewinne der Schwyzer 1217
- \\\\\\\\ gemeinsame Allmend des Klosters und der Schwyzer

rückte das Gebiet am Zürichsee⁴ in den Mittelpunkt des klösterlichen Interesses, eine Folge der ottonischen Reichspolitik zur Sicherung der Bündner Pässe. Die Höfe bildeten auch schon früh, zusammen mit den breisgauischen Besitzungen, die Basis für die Versorgung des im Hochtal gelegenen Klosters mit den für den Kult und die mönchische Lebensform wichtigen Ackerbauprodukten, dem Wein und den als Fastenspeise begehrten Fischen. Die ältesten Annalen des Klosters melden zum Jahr 942: *inmensa mortalitas boum*⁵. Diese karge Notiz dokumentiert das frühe Interesse Einsiedelns an der Viehhaltung. Natürliche Weiden in der nächsten Umgebung des Klosters gab es praktisch keine, am ehesten eigneten sich die Auenwälder des versumpften Sihltales zur Rodung⁶. Deshalb wurden von Anfang an die Hochalpen ob der Waldgrenze am Oberlauf der Sihl und im Gebiet von Hoch-Ybrig als Sommerweide genutzt. Sie boten trotz der respektablen Entfernung den Vorteil, daß sie nicht erst in mühsamer Rodungsarbeit erschlossen werden mußten.

Im Jahr 1018 vergabte Heinrich II. den unwegsamen und ungenutzten Wald (*silvam inviam et incultam*) von der Sihlalp über *Römanneswengi* bis zur Quelle der Alp und zum Hügelzug der Albegg an Einsiedeln. Im Nordosten wurden als Grenzpunkte angegeben: Stagelwand (Wändlisplitz), Sonnenberg (Summerig) und Rotenfluh⁷. Die Schenkung ist unterschiedlich interpretiert worden. Ringholz sah darin eine legitime Vergabung auf der Grundlage königlichen Verfügungsrechts über ungenutzte Gebiete. Die Grenzpunkte setzte er in eine Lineargrenze um, welche der Wasserscheide entlang verläuft und im Westen der Biber folgt. Oechsli kritisierte als erster das Grenzverständnis von Ringholz und betonte, daß eine klare Abgrenzung fehle. Die Kritik wurde von Rigggenbach aufgenommen und verstärkt, die Grenzen seien noch gar nicht geschaffen gewesen, Berge und Wald hätten als natürlicher Grenzraum Einsiedeln und Schwyz geschieden. Tatsächlich können wir hier den Grenzbildungsprozeß in seinen Anfängen fassen. Ausgangspunkt der Grenzbildung war die alpwirtschaftliche Nutzung der natürlichen Weiden am Sihloberlauf und im Gebiet von Hoch-Ybrig. Ob auch *Albetal* so zu deuten ist, scheint unwahrscheinlich, da zu dieser Zeit großräumige Rodungen im Waldgürtel wenig sinnvoll gewesen wären, so-

⁴ A. HUG, Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts, Diss. Zürich, MHVS 62 (1969) 3-121.

⁵ Annales Einsidenses, MG SS 3 S. 142.

⁶ F. RANZI, Königsgut und Königsforst, Halle/Saale 1939, S. 177f. A. DETTLING, Die Sihlthalgüter des Klosters Einsiedeln, MHVS 9 (1896) 66.

⁷ MG D.HII. 395, QW I,1,64 S. 31f. Zur Urkunde: O. RINGHOLZ, Gfr 43 (1888) 203–206 und 295–305, A. RIGGENBACH, Marchenstreit S. 71–74, F. WERNLI, Talgenossenschaften S. 115–121. Es scheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, daß der Begriff *silva invia et inculta* auch die unbewaldeten Hochalpenweiden miteinschloß.

lange in erreichbarer Nähe natürliche Hochweiden vorhanden und sicher auch noch nicht übernutzt waren⁸.

Wernli sieht darin einen raffinierten Trick von Abt Wirunt, der den Kaiser dazu brachte, Gebiet, das bereits von den Schwyzern genutzt wurde, dem Kloster zuzusprechen. Er glaubt, kurz vor 1018 seien die Schwyzler weiter vorgedrungen und dabei mit Einsiedeln zusammengestoßen. Das Kloster hätte die Schwyzler Alpnutzung erst geduldet, weil es in der nächsten Umgebung genügend landwirtschaftlichen Boden besessen hätte. Erst das wirtschaftlich erstarkte Kloster hätte den Mut gefaßt, den Schwyzern entgegenzutreten. Worauf stützt Wernli seine Annahme? Einmal ist da die Parallele zu Engelberg, wo die Urner über die Surenen den obersten Abschnitt des Engelbergertals vor dem Kloster nutzten, zum anderen beruft er sich auf die Namen *Römanneswengi*, Sihlalp und Alptal. Die ersten beiden Namen sind eindeutige Belege für die alpwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete. Von einem Schwyzler Anspruch ist jedoch erst 1114 die Rede. So müssen wir annehmen, es sei das Kloster gewesen, das hier Alpwirtschaft betrieb⁹. Wernli versucht, den schwyzerschen Rechtsanspruch zu verteidigen, indem er den Beleg für die klösterliche Alpwirtschaft kurzerhand für die Schwyzler in Beschlag nimmt. Wir pflichten dagegen Büttner bei, wenn er schreibt, zu Beginn des 11. Jahrhunderts habe die Bewirtschaftung noch zu keinen überlappenden Ansprüchen geführt¹⁰. Allerdings sehen wir den Grund nicht darin, daß sich die Schwyzler mit dem Talbecken begnügt hätten, sondern nehmen an, als altes, allerdings erst seit dem 14. Jahrhundert schriftlich belegtes, Alpgebiet der Schwyzler hätten die Weiden auf dem Stoos an Fronalpstock und Chlingenstock gedient¹¹. Wann die Schwyzler ihr Ausgreifen gegen Norden richteten, läßt sich nicht mehr feststellen. Allein die Urkunde von 1114 gibt uns weitere Auskunft. Doch wurde an wenigen Stücken soviel heruminterpretiert wie an der genannten Urkunde. Es ist deshalb unumgänglich, den Versuch eines vorläufigen Fazits zu wagen.

Am 10. März 1114 entschied Kaiser Heinrich V. den Streit zwischen den Grafen Rudolf und Arnolf von Lenzburg und den *cives de villa Srites* auf der einen Seite und Abt Gero von Einsiedeln und seinem Vogt Ulrich von Rapperswil als Gegenpartei zugunsten des Klosters. Die Lenzburger und die Schwyzler seien, so die Klage des Klosters, in Klostergebiet eingedrungen

⁸ Alptal ist in Zusammenhang mit einem alteuropäischen Wasserwort zu bringen, vgl. V. WEIBEL, Namenkunde S. 70f., der allerdings auch die Deutung Alp-Bach nicht ausschließt. F. WERNLI, Talgenossenschaften S. 117, bringt unreflektiert die letztere Deutung.

⁹ Wernli versucht die Hypothese Bürklis zu retten, indem er ihr eine neue, quellenorientierte Argumentation zugrundelegt. Er kann jedoch nicht überdecken, daß seine Argumentation aus lauter Vermutungen besteht. Wenn er auf S. 117 schreibt, die erwähnten Namen seien volkstümlich, ja sogar mundartlich, sie seien nicht von gelehrt Mönchen gegeben worden, übersieht er völlig, daß die Alpen natürlich von klösterlichen Eigenleuten bewirtschaftet wurden, s. auch M. REICHLIN, MHVS 18 (1907) S. 14 Anm. 59.

¹⁰ H. BÜTTNER, DA 6 (1943) 492.

¹¹ Zum Stoos s. V. WEIBEL, Namenkunde S. 81.

und hätten es als Erbteil (*hereditaria pars*) beansprucht, da ihr Ackerland (*inarvales agri*) an die Einöde (*heremus*) des Klosters angrenze. Als Beweismittel legte das Kloster die Urkunde von 947 vor, welche ihm Immunität und freie Abtwahl bestätigte. Dies hätte Rudolf anzugreifen gewagt. Rudolf wurde nach alemannischem Recht verurteilt, er mußte das Weggenommene (*iniuste ablata*)¹² zurückerstatten und eine Busse von 100 Pfund hinterlegen. Für seinen Entscheid berief sich der Kaiser, wie 1018, auf die freie Verfügungsgewalt über jede Einöde. Der Grenzbeschrieb wurde gegenüber 1018 präzisiert. Im Westen verlief die Grenze entlang der Biber, im Süden wurde ausdrücklich die Wasserscheide zur Grenze erklärt¹³. Die divergierenden Interpretationen sind nicht allein vom jeweiligen Standpunkt der Autoren her zu erklären, sondern zu einem erklecklichen Maß bereits quellenimmamnent. Es geht eindeutig um Gebietsforderungen, es wird aber auch hervorgehoben, Rudolf habe die 947 garantierte Immunität in Frage gestellt. Der letzte Punkt bleibt in seinen Einzelheiten im Dunkeln, so daß Rigganbach den Zusammenhang mit der Immunität gänzlich verneint, obschon der Urkundentext eindeutig eine andere Sprache spricht. 1143 rief das Kloster erneut das Königsgericht an. Ulrich IV. von Lenzburg und die Schwyzer (*ei, qui in villa Suittes habitant*) unterlagen erneut, die Grenzen von 1114 fanden ihre Bestätigung¹⁴.

Um welche Gebiete wurde überhaupt gestritten? Ringholz nahm aufgrund der Beschreibung des westlichen Grenzabschnittes an, die Schwyzer seien über den Sattel in die Altmatt vorgedrungen. Ihm ist unseres Wissens nie widersprochen worden. Der Entscheid von 1217, welcher bekanntlich den Schwyzen erhebliche Territorialgewinne brachte, zeigt jedoch, daß diese viel stärker an den Hochalpen im Ybrig-Gebiet und am hinteren Alptal interessiert waren. Die stark versumpfte Hochebene und der östliche Hang von Altmatt boten kaum brauchbare Weiden. Die zu dieser Zeit noch primitiven Rodungstechniken schlossen eine kontinuierliche Rodung vom Talgrund den Abhängen empor bis zu den Hochalpen aus. Vielmehr suchten die Kolonisatoren zuerst die natürlichen Weiden der Hochalpen auf, um dann von oben nach unten zu roden¹⁵. Selbstverständlich heißt das nicht, daß die Bauern des Mittelalters nicht auch Land in Siedlungsnahe erschlossen. Dieses hatte aber im Rahmen der Subsistenzwirtschaft primär dem Ackerbau zu dienen und Frühjahrs- und Herbstweide zu stellen. Das Argu-

¹² Um was es sich handelt, wird nicht ausgeführt. Ist der Begriff allgemein oder dürfen wir darunter bereits konkret Viehpfändungen verstehen?

¹³ QW I,1,104 S. 48–50.

¹⁴ MG D.KIII. Nr 89, QW I,1,130 S. 59–62.

¹⁵ O. RINGHOLZ, Gfr 43 (1888) 209. A. RIGGENBACH, Marchenstreit S. 76 weist bei der Urkunde von 1217 darauf hin, ohne jedoch Rückschlüsse auf die Urkunden von 1114 und 1143 zu ziehen. Rodung von den Alpen Richtung Talboden vgl. auch O. PICKL, Brandwirtschaft und Umwelt seit der Besiedlung der Ostalpenländer, in: Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung 14.–20. Jahrhundert, hg. H. Kellenbenz, Wiesbaden 1982, S. 29 und W. MEYER, Hirsebrei S. 34.

ment von Ringholz, im Westen sei gegenüber 1018 eine scharfe Grenzlinie gezogen worden, überzeugt nicht. Im Vergleich zu 1018 wurde die ganze Grenze, nicht nur der westliche Abschnitt, präzisiert, der übrige Teil ausdrücklich mit der Wasserscheide gleichgesetzt. Es handelt sich um eine Verdichtung des Grenzraumes. Statt einzelner Grenzpunkte – ein solcher war auch die von Oechsli und Ringholz unterschiedlich gedeutete Albegg – werden jetzt die Wasserscheide und ein Grenzgewässer als Interpretationshilfen für die Festlegung des Grenzverlaufs angegeben. Von einer vollausgebildeten Lineargrenze zu sprechen, wäre dennoch verfehlt. Der Verlauf der Wasserscheide ist nicht überall eine klare topographische Grenzscheide, gerade im Gebiet zwischen Hesisbol und Ibergeregg können wir uns übergreifen der Schwyzer zu diesem Zeitpunkt eher vorstellen als auf der Altmatt. Allerdings ist dann die Bemerkung, die Schwyzer seien in den Wald, der an die *inarvales agri* und die *culta et agri* angrenzte, eingedrungen, nicht so ohne weiteres verständlich. Ringholz glaubte deshalb, die Ausdrücke als Gemarkung, bzw. Gebiet interpretieren zu müssen. Wir ziehen in diesem Detail die Deutung Wernlis vor, der darlegt, die Schwyzer hätten das Land auf den Bergen oberhalb von Schwyz als Pertinenz ihres Ackerlandes im Tal betrachtet¹⁶.

Die Schwyzer gerieten im Verlauf des 11./12. Jahrhunderts unter stärkeren Versorgungsdruck als das Kloster, welches über seine auswärtigen Güter und die Höfe am Zürichsee Korn und Wein zur Verfügung hatte¹⁷. Das Tempo des schwyzerischen Vorstoßes war beachtlich, der klösterliche Gegendruck vorerst noch bescheiden, weil ökonomisch zu wenig motiviert. Sobald aber die Sommerweiden des Klosters auf den Hochalpen im Quellgebiet von Sihl und Waag ernsthaft verloren zu gehen drohten, wandte sich das Kloster an das Königsgericht und setzte sich durch, zumindest auf dem Pergament.

Die Schwyzer und die Lenzburger erschienen gemeinsam als angeklagte Partei vor Gericht. Über die Stellung der Lenzburger ist oft gerätselt worden, vollständige Klarheit zu gewinnen, fällt in der Tat schwer. Beide zusam-

¹⁶ Denkt N. MORARD, Auf der Höhe der Macht S. 216, an die erwähnten *inarvales agri*, wenn er schreibt: *Es ist in diesem Zusammenhang nicht genug betont worden, daß die schweren Konflikte zwischen den Talgenossenschaften und den großen Klöstern im 13. und sogar noch im 14. Jahrhundert nicht immer oder nicht nur die ausschließliche Nutzung bestimmter Weiderechte zum Gegenstand hatten?* Gestritten wird aber um den Wald, der an die Äcker angrenzt (*certi fines, heremus, silva*), vgl. QW I,1,104 S. 49 und v.a. QW I,1,130 S. 61.

¹⁷ Die prekäre Versorgungslage der Schwyzer ist für das beginnende 14. Jahrhundert bei Radegg eindrücklich bezeugt: Cappella Hermitana 1575f. Mißverständnis schafft die Bemerkung von N. MORARD, Auf der Höhe S. 216: *Wie die Chronik berichtet, warfen die Frauen von Schwyz den Mönchen von Einsiedeln vor, als Viehzüchter rücksichtslos den Boden zu vergeuden, unbekümmert um die Hungersnot ihrer Nachbarn. Das war 1315 – das Jahr von Morgarten war auch das Jahr einer großen Hungersnot in Westeuropa.* Die Ereignisse sind 1314 (!) anzusetzen, außerdem steht weder etwas von Viehzucht noch von Bodenverschwendungen. Zur Interpretation der Stelle vgl. unsere Anm. QW III,4 Capp. Herem. 1575.

men hatten gerodet, bildeten demnach eine Rodungsgemeinschaft¹⁸. Wie weit dies ein grundherrschaftlich gelenkter Vorgang war, der die beteiligten Bauern emanzipierte und ihnen Kolonistenfreiheit brachte, läßt sich bloß vermuten, aber nicht beweisen. *Hereditaria pars* als Erbleihe zu deuten, dahinter Verleihung von gerodetem Land an die Schwyzer durch die Lenzburger zu vermuten, entbehrt nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Der Begriff *hereditaria pars* erscheint dabei aber gar spezifisch gedeutet. Ihm kann doch einfach der Besitzanspruch über Rodung und Ersitzung unterlegt werden, ohne einen Emanzipationsprozeß und Kolonistenfreiheit zu implizieren. Im Ausdruck *cives de villa Srites* den lenzburgischen Herrenhof als Villifikationszentrum zu suchen, wie Rigggenbach dies tut, scheint uns derart gesucht, daß näher darauf einzutreten, nicht lohnt.

Die Rechtsauffassungen beider Parteien waren miteinander unvereinbar. Das Kloster berief sich auf die Schenkungsurkunden, welche die Verfügungsgewalt des Königs über unkultiviertes und ungenutztes Land voraussetzten. Es wies die alten Diplome vor und pochte auf das alemannische Recht. Die Lenzburger und Schwyzer ihrerseits vertrauten auf den gewohnheitsrechtlichen Anspruch des Kolonisten, der unangefochtene Nutzung und Kultivation zur tatsächlichen Inbesitznahme voraussetzte. Diesen Punkt griffen die Historiker der befreiungsgeschichtlichen Richtung auf, um darin den Kampf zwischen demokratischem und autokratischem Prinzip zu exemplifizieren, was den Sachverhalt insofern kompliziert, als die mittelalterliche Ebene mit dem liberalen Freiheitsverständnis des 19. Jahrhunderts überlagert wird¹⁹. Eng verknüpft damit ist die Frage nach der Rechtsstellung und dem Organisationsgrad der Schwyzer. Ist der Ausdruck *cives de villa Srites* ein Beleg für die Existenz einer genossenschaftlichen Organisation, gar einer alten Markgenossenschaft? Reichlin und Wernli bejahen das. Büttner sieht darin eine markgenossenschaftliche Gemeinschaft, welche sich im 13. Jahrhundert zur *universitas* entwickelte. Die ökonomisch ausgerichtete Gemeinschaft erweiterte sich in öffentlichrechtlicher Hinsicht und wurde zur Trägerin politischer Rechte. Eine fundierte Auseinandersetzung mit der Hypothese der Politisierung ökonomischer Verbände im 12. Jahrhundert stößt auf eine verzweifelt dürftige Quellenlage und würde den Rahmen unserer Ausführungen sprengen. Wir müssen aber davor warnen, den Ausdruck *cives villa* allzusehr als ländlichen Parallelfall zum städtischen Bürgerverband einzustufen. Köblers Ausführungen zu *civis* und *ius civile* bringen etwas mehr Klarheit. *Civis villa* bezeichnet den Bewohner einer nichturbanen Siedlung, beinahe synonym mit *vicinus*. Als solche sind die *cives* am nahegelegenen Gemeineigentum nutzungsberechtigt. Eine bestimmte Rechtsstellung ständischer Art darf dem Begriff nicht unterschoben werden. Als *cives* erscheinen freie

¹⁸ Dazu v.a. A. RIGGENBACH, Marchenstreit S. 77–80, der jedoch die Deutung überzieht.

¹⁹ Das Zitat nach M. REICHLIN, MHVS 18 (1907) 20; besonders ausgeprägt: F. WERNLI, Talgenossenschaften S. 122–128.

und abhängige, königliche und klösterliche Bauern²⁰. Ringholz hat mit seiner Deutung als Dorfleute den Sachverhalt nicht schlecht getroffen. Nachbarschaft erforderte organisatorische Vorkehrungen, um das allgemeine Interesse bei der Nutzung der Äcker und Weiden zu schützen. Wie nötig das gerade bei der Alpsömmierung ist, braucht hier kaum wiederholt zu werden. Kolonisation, besonders wenn sie auf Widerstand stößt, fördert die Gruppenkohärenz, der Integrationsprozeß schreitet voran. Das klingt stringent, nur läßt uns der Wortlaut der Urkunde insofern im Stich, als *cives villae* ein allgemeiner Begriff ist und bleibt, über die Rechtsstellung gar nichts und über den Organisationsgrad wenig aussagt.

Die Schwyzer fanden sich nicht ab mit dem Entscheid des Königsgerichts. Sie setzten sich auf den Alpen fest, errichteten Hütten, rodeten den Tälern abwärts Wald, um Brennholz für die Sennerei zu gewinnen und um neue Weiden zu erschließen. Das Kloster reagierte mit den Mitteln der Fehde, des Privatkrieges. Es sah sich gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen, um die verletzte Rechtsordnung wiederherzustellen. Die Kastvögte von Rapperswil brannten Hütten nieder und pfändeten Vieh und Haustrat. Die Widerstand leistenden Schwyzer wurden tätlich angegriffen, einige verwundet, andere gar getötet. Graf Rudolf II. von Habsburg, welcher auf beiden Seiten Autorität genoß, fällte 1217 einen Schiedsspruch, der, verglichen mit den Urteilen von 1114 und 1143, einer krassen Benachteiligung des Klosters gleichkam. Gemessen am tatsächlichen Vordringen der Schwyzer muß er aber immer noch Kompromißcharakter gehabt haben, wenn er nicht, was doch wohl auszuschließen ist, von vornherein als bewußte Desavouierung des Klosters angelegt war.

Die klösterliche Kompromißbereitschaft, wenn sie auch noch so bescheiden gewesen sein mag, bezeugt, daß das Kloster Maßnahmen getroffen hatte, um die faktisch bereits vor 1217 verlorengegangenen Alpweiden zu kompensieren. Was als Sofortmaßnahme in Gang gesetzt wurde, berichten die Quellen nicht. Denkbar ist eine Reduktion des Viehbestandes zugunsten der auswärtigen Einnahmen, vor allem der Ackerbauprodukte. Möglich ist aber auch, daß schon damals die systematische Erschließung von Weideplätzen in Klosternähe vorangetrieben wurde²¹. Vorerst dürfte in der Viehzucht die Eigenbewirtschaftung im Vordergrund gestanden haben. Der Klagrodel von 1311 weiß von einem Ochsenhaus und von *stédel* in Einsiedeln, welche von mehr als hundert Schwyzern heimgesucht wurden. Eine Schlüsselrolle spielten bald die Schweigen, grundherrschaftliche Viehhöfe mit Sennhütten, die zu eigentlichen Rodungszentren wurden. Einige blieben dem Abt vorbehalten und wurden durch klösterliche Eigenleute bewirtschaftet, die meisten

²⁰ G. KÖBLER, *Civis und ius civile im deutschen Frühmittelalter*, Diss.iur. Göttingen 1965, S. 58–62.

²¹ Das älteste Einkünfteurbar von 1217–22, ed. QW II,2 S. 36–53, dazu: O. RINGHOLZ, Geschichte S. 90f. P. KLÄUI, *Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.–14. Jahrhundert*, Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 78–120.

gegen einen Schweigzins zu Lehen ausgegeben. Der Klagrodel von 1311 versetzt uns in die Lage, zu belegen, daß zwischen dem Verlust der Hochalpen und der Schweigenwirtschaft ein Zusammenhang bestehen muß. Dort wird erwähnt, daß seit den Zeiten von Abt Anshelm (1233–1266) Schweiger auf Samstageren, oberhalb der Altmatt, und Brunneren beim Chatzenstrick sassen. Den zweitältesten Beleg verdanken wir dem *Liber Heremi*, wo ein Viehhof in der Müserau am Fuß des Friherrenbergs, beim heutigen Groß, genannt ist, welcher bereits unter Abt Ulrich II. (1267–1277) bestand. Im 14. Jahrhundert besaß das Kloster zwölf Schweigen. Durch Teilung wurden sie vermehrt, im 16. Jahrhundert waren es vierundzwanzig, im 17. bereits achtunddreißig. Zahlreiche Weiden und Stäfel des Klosters werden im Klagrodel erwähnt, welches uns den besten Einblick in die Streitigkeiten des frühen 14. Jahrhunderts bietet, aber auch Rückschlüsse auf das quellenarme 13. Jahrhundert erlaubt²².

Nach dem Gewinn der Alpen auf Hoch-Ybrig intensivierten die Schwyzer im Verlauf des 13. Jahrhunderts die Viehzucht gewaltig. Allmählich spielte das Großvieh eine immer wichtigere Rolle. Das hintere Alptal diente neben der gemeinsamen Weide von Unter-Iberg als Frühjahrsweide. Offenbar wurden zu dieser Zeit die Herden dermassen aufgestockt, daß die gewonnenen Weiden nicht mehr ausreichten und häufig auf Klostergebiet ausgewichen wurde. Die Schwyzer trieben 1307–1311 von Mai bis Johanni (24. Juni), dem traditionellen Alpfahrtstermin, bis zu dreihundert Kühe auf das Gut des Heinrich Ochsner im Alptal. Auf Gütern bei Bennau ästen Schwyzer Pferdeherden, welche vierhundert Häupter stark waren, eine Zahl, die auf einen bedeutenden Pferdehandel der Schwyzer schließen läßt²³. Auch Schafe und Rinder ließen sie dort weiden, ob regelmäßig oder nicht, wird uns leider verschwiegen. In der Sage um den Grenzlauf zwischen dem Schwyzer Riesen Vinz ab dem Iberg und dem Einsiedler Gegner, dem Riesen Oechsli,

²² QW I,2,579,4 S. 283, QW II,3 S. 378,9, O. RINGHOLZ, Rindviehzucht S. 422–24. Er hat den ältesten Beleg jedoch übersehen. Es fällt auf, daß die Weide Samstageren, wenn sie mit dem heutigen Flurnamen identisch ist und nicht die Chrüzweid auf Hundwileren bezeichnet, heute bis auf eine kleine Lichtung bewaldet ist. Klagrodel: QW I,2,579 S. 281–291.

²³ Allerdings sind die Zahlen des Klagrodels mit einer gewissen Vorsicht zu genießen. Die runden Zahlen 100 und 300 erscheinen so häufig, daß sie offenbar nur noch eine große Zahl indizieren. 400 erscheint nur einmal. Auch in den Akten der Auseinandersetzungen zwischen Savièse und Conthey tauchen immer wieder die runden Zahlen von 100, 200 und 300 Tieren auf, vgl. v.a. den Savièser Klagrodel vom 14.7.1430: KA Sitten, Conthey St. Séverin C 10, Pap.heft.

Etliche Verwirrung stiftet die Bemerkung von J.F. BERGIER, Wirtschaftsgeschichte S. 90. Er bezieht diese Ereignisse fälschlicherweise auf den Überfall der Schwyzer von 1314 und behauptet, sie hätten bei diesem Anlaß 300 Rinder und 400 Pferde weggetrieben. Davor kann keine Rede sein. Die Pferdezucht des Klosters ist für die frühe Zeit sowieso weit schlechter bezeugt, als Bergier das darstellt. Am aussagekräftigsten sind die Hafer- und Roßeisenzinse, die seit dem 13. Jh. auftauchen, vgl. O. RINGHOLZ, Geschichte der Pferdezucht.

welche die Grenzbildung bei Chrieggatt zwischen Alphthal und Trachslau volkstümlich deutet, sehen wir einen jüngeren Reflex auf diese Ereignisse²⁴.

Die Stoßrichtungen der Schwyzer sind an den Klagepunkten gut ablesbar. Zahlreiche Aktionen unternahmen sie von der Unter-Iberger-Allmend aus. Sie rodeten im oberen Amseltal, am Oberlauf des Steinbachs und in der Gegend von Studen. Die Vorstöße sicherten sie ab, indem sie Wege anlegten und Hütten errichteten. Dabei muß angenommen werden, daß sie dieselbe Methode auf dem Allmendgebiet praktizierten, obwohl das klar dem Entscheid von 1217 zuwiderlief. Die gemeinsame Weide verlor ihre Pufferfunktion, wenn sie einseitig von einer Partei kontrolliert wurde. Bei Rubinen, gegenüber Studen, unternahmen sie den Versuch, das Vorrücken der Schwyzer Grenze durch das Setzen von Marchsteinen als vollendete Tatsache hinzustellen: *und lachnoton und sazton ir marchsteine uf des gotshus gütter vrevenlich an gericht und recht*. Die zweite Stoßrichtung war das mittlere Alptal. Das regelmäßige Übertreiben der Güter des Heinrich Ochsner war mehr als bloße Heimsuchung. Die Schwyzer wollten damit Gewohnheitsrechte schaffen, um die Übernahme der Gebiete vorzubereiten. Die dritte Stoßrichtung war die Altmatt und der Höhenzug zwischen Alp- und Bibertal. Dort gelang es den Schwyzern, die beiden Schweigen auf Samstagern und Brunneren dem Kloster zu entreißen und zu Stützpunkten zu machen für den Übertrieb auf Altmatt und die Heimsuchungen Bennaus und der Schweige Albegg. Der Zürcher Obmann, Rudolf Mülner der Ältere, unternahm es schließlich mit seinem Urteil vom 19. Juni 1311, die Schwyzer bei Studen, im oberen Amseltal und im Alptal zurückzubinden. Sie wurden dazu verurteilt, die Stiftsgüter zurückzuerstatten²⁵. Die Allmend von Unter-Iberg wird nicht mehr erwähnt, vielleicht deshalb, weil sie faktisch schon in Schwyzer Besitz war. Auch von der Altmatt und dem östlich angrenzenden Höhenzug ist bezeichnenderweise nicht die Rede. Hier wird bereits die Abtretung, welche 1350 erfolgen sollte, vorbereitet. Der Gewinn der Altmatt und der Ochsenweid am Nüsellstock sollten die letzten Territorialerfolge der Schwyzer sein. Die heutige Bezirksgrenze war damit prinzipiell geschaffen²⁶. Der Grenzbeschrieb von 1350 ist detailliert, teilweise güterscharf. Er folgt ausnahmslos natürlichen Grenzpunkten, künstliche Grenzzeichen werden keine erwähnt, nicht einmal Grenzkreuze. 1537, unter Abt Ludwig II. Blarer, fand am 16. Mai eine Erneuerung der Landmarchen zwischen Schwyz und Einsiedeln statt. Die fehlenden Grenzzeichen hatten Anlaß für neue Streitigkeiten gegeben, weshalb ein Marchuntergang vorgenommen und Grenzzeichen gesetzt wurden. Grenzkreuze auf Felsen oder in Lachbäumen und Marchsteine markierten die Grenze. Ebenso regelten sie die Hagpflicht. Den Schwyzern wur-

²⁴ J. OCHSNER, SAV 8 (1905) 307, H. STEINEGGER, Schwyzer Sagen, Bd. 1, Schwyz 1979 S. 13. Zur Grenzlaufsaage s. das Kap. Urnerboden, Anm. 1.

²⁵ QW I,2,600 S. 302f.

²⁶ QW I,3,879 S. 550–556.

de außerdem eine Wetterflucht von Regenegg hinunter auf den Heitliboden zugestanden²⁷.

Der Einsiedler Marchenstreit ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Urkunde von 1114 belegt, daß die Schwyzer bereits im 11. Jahrhundert Landesausbau jenseits der Wasserscheide betrieben. Ihre Rodungsarbeit zahlte sich längerfristig aus, das gewohnheitsrechtliche Kolonistenrecht setzte sich gegen das Königsrecht durch. Das war möglich, weil das Kloster seine südlichen Gebiete lange Zeit nur extensiv nutzte. Die Verschärfung des Konflikts um 1310 fällt zusammen mit dem Kulminationspunkt der europäischen Bevölkerungsentwicklung. Der Friedensschluß von 1350 wurde durch das Peststerben beeinflußt. Daß das nächste Zeugnis erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt, glauben wir, der längerfristigen demografischen Krise zuschreiben zu können.

²⁷ StA SZ Urk. 991, Stiftsarchiv Einsiedeln A. DK 1, Druck: Gfr 43 (1888) 384–387.

Der schwyzerisch-urnerische Grenzverlauf

In arger Geldnot verpfändeten die Schwyzer einst die schöne Ruosalp den Urnern um einen Viertel Silbermünzen. Nach abgelaufener Frist verpaßten sie durch eigene Säumigkeit und durch die Naturgewalt des Föhns den Ablösetermin und verloren so die große und ertragreiche Alp an die Urner¹. Mit dieser farbigen Geschichte versuchte der Volksmund, die topographisch unnatürliche Ausbuchtung des urnerisch-schwyzerischen Grenzverlaufs im Abschnitt Chinzig-Ruosalp zu erklären. Das Übergreifen der Urner ins obere Hüri- und ins obere Bisistal wirft einige Fragen auf, schließlich sind Ruosalp und Galtenäbnet mit rund 500, bzw. 400 ha produktiver Fläche und je 150 Kuhrechten von nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung² (s. Abb. 3). Seit Büttner wird der erfolgreiche Urner Vorstoß ins 12./13. Jahrhundert zurückdatiert und damit erklärt, Schwyz habe seine Ausdehnung nach Norden ins Einsiedler Gebiet gelenkt und die abgelegeneren oberen Teile des Muotatals nicht vor dem 13. Jahrhundert ins eigene Interessengebiet einbezogen.

Erst nach Abschluß des Marchenstreits mit Einsiedeln habe Schwyz die Kraft gefunden, auch der Südgrenze die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken³. Da sowohl Büttner als auch Röllin nicht über Momentaufnahmen hinauskamen, entsteht der unzutreffende Eindruck – Röllin sagt es ausdrücklich –, die Grenzbildung sei weitgehend friedlich verlaufen, sozusagen in freundiggenössischer Nachbarschaft.

Der Archäologe W. Meyer datiert, gestützt auf seine Ausgrabungen von 1981, die Siedlungsdauer der nahegelegenen aufgelassenen Alpsiedlung Spilplatz auf der Charretalp (SZ) in den Zeitraum 1000–1400. Wenn bereits so früh regelmäßig Hirten in die unwirtliche Gegend der Charretalp vorstießen, so müßte man eigentlich annehmen, die um vieles produktivere und leichter zugängliche Ruosalp sei noch früher genutzt worden. W. Meyer nimmt aufgrund seiner Ausgrabungsergebnisse auf Spilplatz sogar an, das hintere Muotatal sei bereits um die Jahrtausendwende dauerhaft besiedelt gewesen. Der Name Ruosalp, abzuleiten von Rudolfsalp, weist demgegenüber in jüngere Zeit, ein Widerspruch, der nicht so ohne weiteres ausgeräumt werden kann⁴. Eine frühe feste Besiedlung des Bisistales durch die Schwyzer hätte den Urner Vorstoß sicherlich verhindert. Viele Fragen bleiben noch offen.

¹ H. STEINEGGER (Hg.), Schwyzer Sagen, Bd. 2, Schwyz 1981, S. 15–18, wo auch Varianten der Erzählung zu finden sind.

² C. NAGER, Alpstatistik S. 59f., 68f.

³ H. BÜTTNER, DA 6 (1943) 504, W. RÖLLIN, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte S. 56, der in Anm. 194 unkritisch die volkstümliche Überlieferung einflicht. Daß die postulierte *innere Notwendigkeit des Bevölkerungszuwachses* nur eine Ausdehnung nach Norden offenließ, wird von Röllin nicht näher begründet.

⁴ Vgl. den Grabungsbericht: W. MEYER, Gfr 136 (1983) 159–197, auf den im Kap. Schwyz–Glarus eingegangen wird. Zum Namen Ruosalp s. J. SIEGWART, Gfr 124 (1971) 447f. Zur Besiedlung im hinteren Muotatal vgl. ebf. das Kap. Schwyz–Glarus.

Wer nutzte bereits um die Jahrtausendwende die Charretalp? Vielleicht gar die Urner? Wer die Ruosalp? Vielleicht doch zuerst die Schwyz, wie die Sage berichtet? Weshalb kam es dann nicht zu den geringsten Anständen? Oder sind einfach alle Zeugnisse verloren?

Aus dem Jahr 1348 stammt der erste schriftliche Hinweis, der von Alpstreitigkeiten zwischen den Landleuten von Uri und Schwyz berichtet. 21 Abgeordnete aus Unterwalden und Luzern schlichteten den Streit und setzten nach Anhörung der Parteien die Grenze fest. Doch bald brach erneut Streit aus. Gleichentags, ebenfalls wieder am 24. Juli, einigten sich zwei Jahre später die beiden Länder ohne fremde Vermittlung auf einen präziseren, mit zahlreichen Kreuzen markierten Grenzverlauf. Die Urkunde enthält auch genauere Pfändungsbestimmungen sowie Vereinbarungen über Holznutzung und Wetterflucht. Schon 1356 schlossen Uri und Schwyz von neuem ein gütliches Übereinkommen. 1396 benötigten sie einmal mehr die Vermittlung von Luzern und Unterwalden, um sich einigen zu können⁵.

Wieweit entspricht der Marchverlauf von 1348/50 bereits der heutigen Kantongrenze? Konzentrieren wir uns auf den Verlauf in groben Zügen, kleinere Abweichungen zwischen dem Topographischen Atlas und der Landeskarte, welchen möglicherweise jüngere Grenzkorrekturen oder bloße Ungenauigkeit der Siegfriedkarte zugrunde liegen, vernachlässigen wir. Wenn wir uns an die Anmerkungen im Quellenwerk halten, lassen sich die angegebenen Punkte an mehreren Stellen nicht sinnvoll verbinden. Eine tabellarische Übersicht der Untergänge soll uns helfen, die Frage zu beantworten (s. die Tabelle). Das Resultat ist eindeutig, 1350 wird im wesentlichen bereits die heutige Grenze gezogen, die Angaben des sechsten Untergangs schließen die Lücke zwischen der zweiten und fünften Abmarchung. Die Angaben des Quellenwerks sind entsprechend zu korrigieren. Ausgedehnte Pfändungsbestimmungen verraten uns, daß es mancherorts immer wieder zu Reibereien kam. Die meisten Konflikte spielten sich am Rande der Ruosalp und im Riemenstaldner Gebiet ab. Den Konflikt um die Ruosalp werden wir noch genauer betrachten. Die Streitigkeiten im Riemenstaldnertal sind vorwiegend jüngeren Datums. Da es ausschließlich um Holznutzungsfragen ging, treten wir darauf nicht ein.

Am 28. Januar 1576 verbrieften die beiden Länder einen früher vorgenommenen Abtausch im Gebiet des Roßstöckli, Alp Spilau. Ein *langwüriger*

⁵ 1348 Juli 24: QW I,3,785 S. 488–490, kopiale Überlieferung voller Fehllesungen, Annulierung nach der neuen Vereinbarung am 11. Februar 1351: QW I,3,934 S. 596. 1350 Juli 24: QW I,3,911 S. 574–576, vgl. dazu M. REICHLIN, MHVS 18 (1907) 139–141, F. WERNLI, Talgenossenschaften S. 60f. und A. GWERDER, Heimatkunde S. 108–122, der unabhängig von uns, was den Marchverlauf betrifft, zu den gleichen Ergebnissen kommt. Die Einordnung von QW I,3,841 S. 528 (1349 Sept. 8) bleibt unsicher, möglicherweise steht das Stück in Zusammenhang mit QW I,3,785. 1356 Juni 9: Gfr 41 (1886) 102–105, Regest: EA I² Nr. 107, vgl. M. REICHLIN, MHVS 18 (1907) 141. Daß damit die Grenzanstände endgültig beseitigt gewesen seien, trifft nicht zu. 1396 Oktober 12: ungedruckt StA SZ Urk. 259, Reg.: EA I² Nr. 213 S. 90ff.

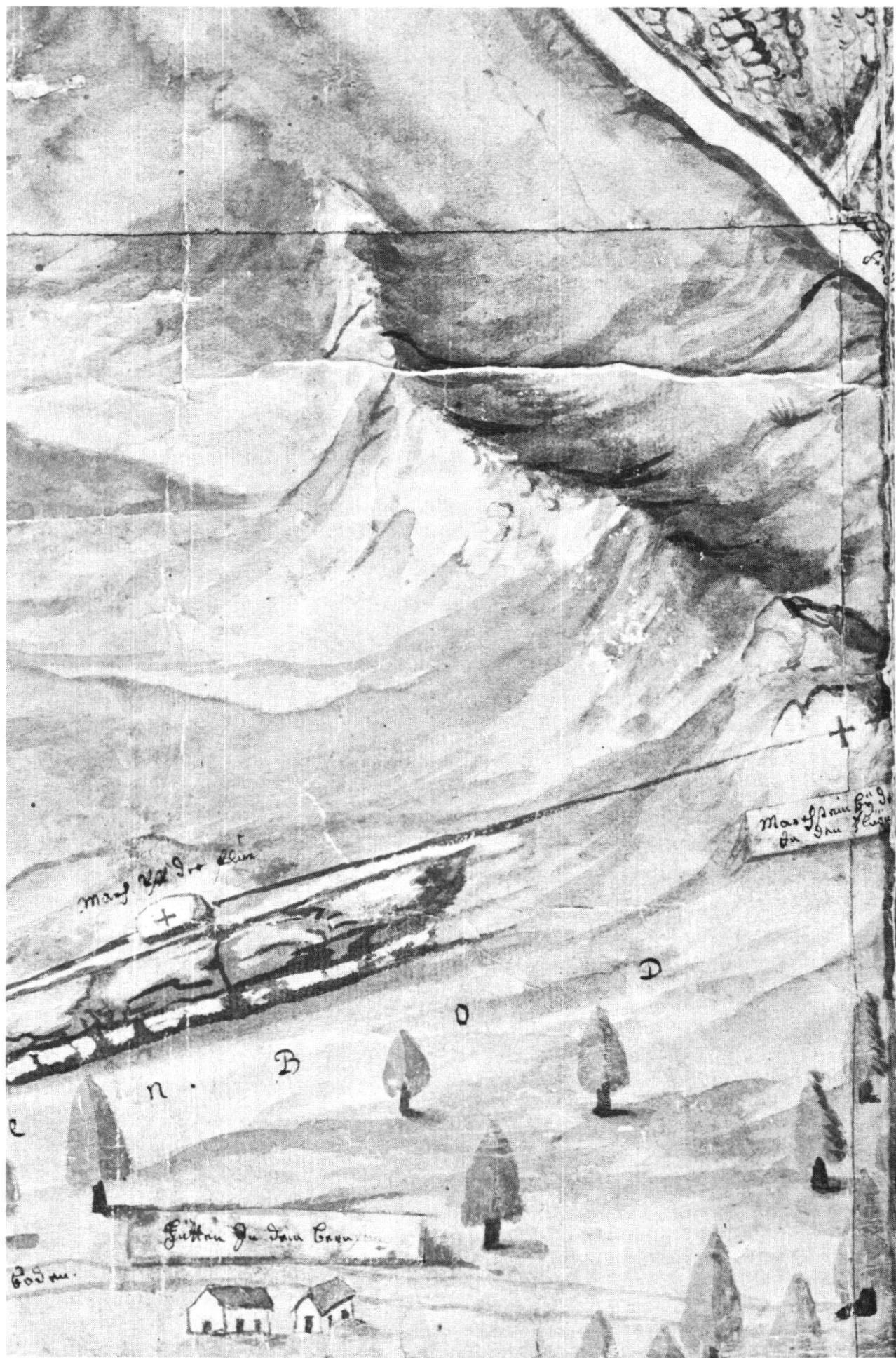
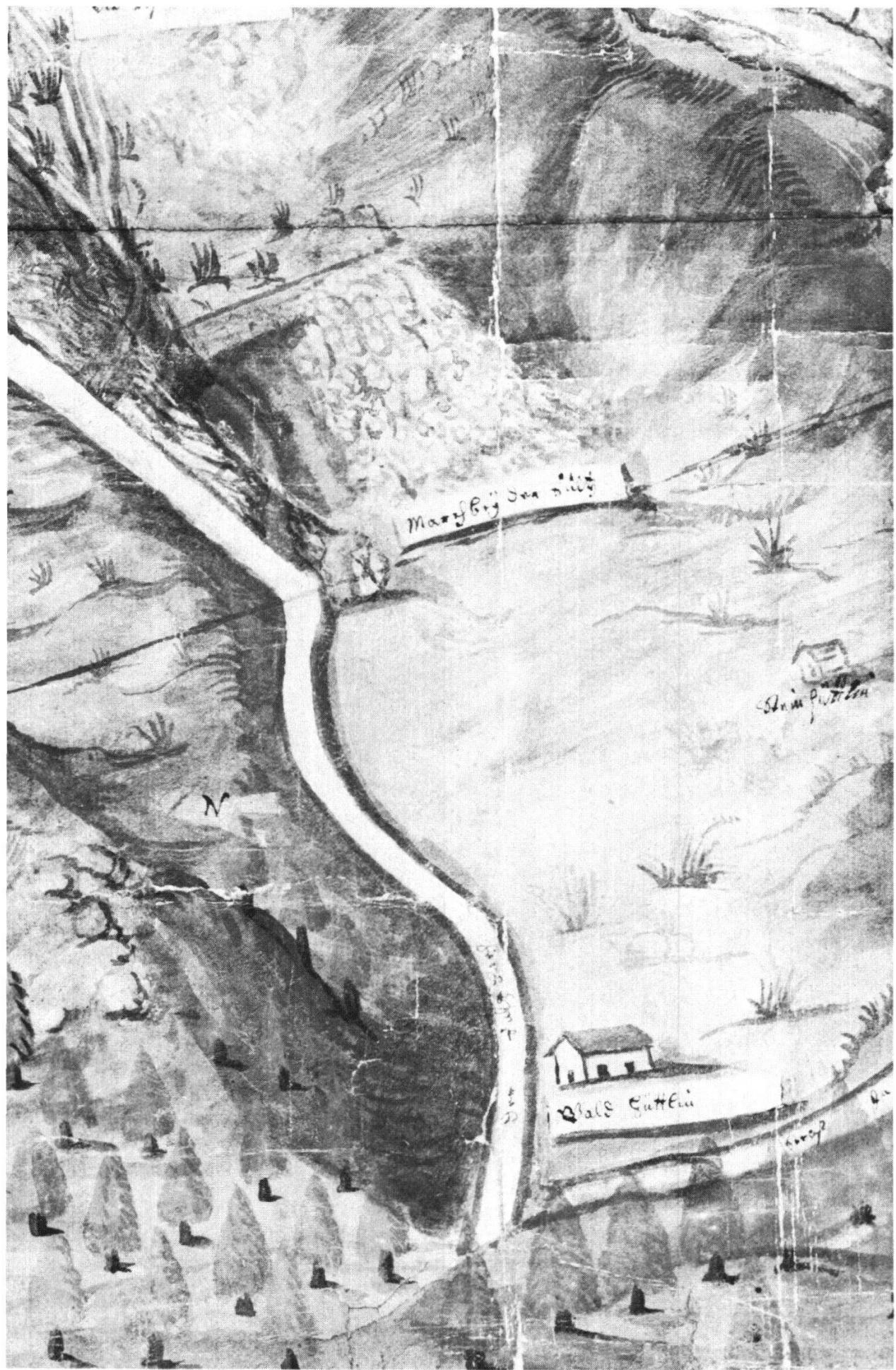


Abbildung 3: Ansicht der Alp Galtenäbnet StA SZ PA 1035, ca. 75,5 x 67 cm, 18.Jh. (Ausschnitt).



span von wegen des weydtgangs atzens war ausgebrochen. Die Urner stellten sich auf den Standpunkt, ihre Gesandten hätten bei diesem Tauschgeschäft die Kompetenzen überschritten. Sie seien befugt gewesen, über Nutzungsfragen (*atzung und weidgang*) zu verhandeln, nicht aber über die Veränderung der Landmarch (Grund und Boden). Um weiteren Schaden zu verhüten, waren sie aber zur Einigung bereit. Die Schwyzer setzten ihren Standpunkt durch, der Abtausch wurde gutgeheißen, die March mit *crütz, beg, gräben undt müren* festgelegt. Der Territorialgedanke behauptete sich gegenüber traditionellen Nutzungsvorstellungen. Man versuchte, weiteren Konflikten vorzukommen, indem die Nutzungs- der Territorialgrenze angeglichen wurde. Territoriales Denken wird auch faßbar in der Bestimmung über die Gerichtsbarkeit. Entscheidend für die Zuständigkeit im Streitfall ist, auf wessen Territorium die strafbare Handlung begangen wurde⁶.

Der Territorialgedanke ist aber schon in früheren Zeugnissen deutlich ausgeprägt. Die Urkunde von 1396 erläutert den Versuch der Schwyzer, urnerische Eigengüter auf Schwyzer Territorium auszukaufen. Bei Verpfändung und Verkauf reklamierten die Schwyzer uneingeschränktes Vorkaufsrecht. Wenn es damit Schwyz auch gelang, im Riemenstaldnertal die Besitzverhältnisse zu seinen Gunsten zu verschieben, so beleuchten die Urner Widerstände doch, daß der Einung von 1389, welcher explizit angesprochen wird, nicht so leicht durchzusetzen war. 1389 hatten die Schwyzer verfügt, die *uslütten* müßten ihre Güter auf schwyzerischem Gebiet innert zwei Jahren verkaufen, ansonsten sie dem Land verfielen⁷. 1348 und 1350 waren die Ei- gen noch ausdrücklich ausgenommen, obwohl die Identität von Nutzungs- grenze und Landmarch im übrigen wiederholt betont wurde. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wandelte sich das Grenzverständnis, der Nachbar sollte ganz aus dem eigenen Gebiet gedrängt werden. Dieses Bestreben hatte seine Ursache nicht bloß in einer neuen Grenzauffassung sondern ebenso in verstärkter Integration, welche sich in einer ausgeprägten Abschließungstendenz gegenüber den Nachbarn manifestierte. In diese Zeit fällt die Gemeindebildung, auch die Talgenossenschaften wurden geschlosse- ner und politisch strukturierter.

Bleibt die Frage, wie friedlich dieser Grenzbildungsprozeß verlief. Bereits der Umstand, daß 1348 und 1396 die Vermittlung von Unterwalden und Luzern nötig war, gibt einen Hinweis. Ähnlich verhält es sich mit den Pfän-

⁶ StA SZ Urk. 1151 O.Pg. und Kopie des 17. Jahrhunderts. Der Abtausch wird bereits 1564 August 16/17 erwähnt: StA SZ, Akten 1,41. Er scheint bereits zu diesem Zeitpunkt nicht unbestritten. Die Boten sollen ihren Herren melden, ob man dort Land abgetauscht habe oder nicht, damit die neuen Landmarchen verbrieft werden können.

⁷ 1389 Oktober 9: Landbuch von Schwyz S. 272–274. Wenn im Zinsverzeichnis des Klosters Engelberg von 1345 das Gut Bolstrich zuhinterst in Riemenstalden zuerst unter Uri eingetragen, dann einige Jahre später unter Schwyz nachgetragen und mit dem Zusatz *und ist ze Switz in dem land* versehen wurde, so mag es sich um ein zufälliges Versehen handeln, ebenso ist es aber denkbar, darin einen Hinweis auf die sich erst allmählich verfestigende Grenze zu sehen: QW II,2,235,lf.,236,lf.

dungsbestimmungen⁸. Bei freundnachbarschaftlichem Verhältnis waren Nichtpfändungsübereinkommen recht häufig. Statt die übergelaufenen Tiere gleich zu pfänden, wurden diese einfach abgetrieben oder eine Mahnung ausgesprochen, innert einer festgesetzten Frist, in der Regel drei Tage, abzutreiben oder zu pfänden. Der Verzicht auf die Pfändung war meist mit der Bedingung verknüpft, es müsse sich um unabsichtliches Überweiden handeln. 1350 wird die Möglichkeit, nicht zu pfänden, wenigstens noch erwähnt: *Wer ouch von den lendern frömdes vib uf sinen gemärchen funde, das mag er abtriben mit bescheidenheit, ob er nit phenden wil.* Darauf folgen jedoch ausführliche Pfändungsbestimmungen. Gepfändetes Vieh ist auf den nächsten Stafel zu treiben, dann müssen der Hirt oder dessen Meister, wenn diese nicht bekannt sind, der Landrichter des gepfändeten Teils, benachrichtigt werden. Innert einer Woche können die gepfändeten Tiere gegen eine festgesetzte Buße eingelöst werden. Geschieht das nicht, so verfällt das Pfand nach einer weiteren Woche dem Pfänder. Die Pfandnahme darf nicht verhindert werden. Ist die Pfändung umstritten, so müssen beide Seiten einen Eidbeweis antreten.

Trotz dieser Bestimmungen kam es offenbar zu Verstößen. 1356 wurden die Pfändungsbestimmungen von 1350 bestätigt und ergänzt. Eine Pfandnahme zu verhindern, wird mit einer Buße von 10 Pfund Pfennigen belegt. Glaubt jemand, auf eigenem Gebiet unrechtmäßig gepfändet worden zu sein, so muß der Pfänder vor dem Richter seine Unschuld beweisen oder der Kläger mit zwei Zeugen dartun, ihm sei Unrecht widerfahren. Was geschieht, wenn einer die Buße nicht bezahlen kann? Auch dafür ist vorgesorgt. Wenn jemand zu arm ist, um die Strafgebühr zu bezahlen, so sollen ihn Gericht und Landleute des Landes verweisen, *dz im da in dem selben lande nieman huse noch boue, noch essen noch trinken gebe, noch helfe noch rate inrent dem lande.* Die Integration hatte also ihre Grenzen, man war nicht bereit, Armengenössige im Land zu behalten, da sie der Gemeinschaft nur zur Last fielen. Später wurde dann ein Unterschied gemacht zwischen einem unverschuldet ins Unglück geratenen *ehrlichen man* und *verschwändern und übelhausern*⁹.

Am 24. September 1567 entschied Ritter Melchior Lussy von Nidwalden den Streit um den Grenzverlauf zwischen dem schwyzerischen Gwalpeten und der urnerischen Ruosalp. Zankapfel war ein auf den ersten Blick wenig attraktives Weidegebiet in windexponierter und stotziger Nordwestlage im Oberlauf der Muota, am sogenannten Spilßbach. Das Archiv von Schwyz bewahrt umfangreiche Akten dazu, das Material der Gegenseite ist verloren. Die Vorgeschichte entnehmen wir einer Kundschaft, welche die Archivdattierung ca. 1490 trägt, jedoch 1512/13 entstanden sein dürfte¹⁰.

⁸ Zur Viehpfändung vgl. N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 62–82, R. WEISS, Alpwesen S. 185f.

⁹ Landbuch von Schwyz S. 182–184 (Juli 1738).

¹⁰ Urteil von 1567: StA SZ Urk. 1123 O.Pg. und Akten 1,41. Kundschaft: StA SZ Akten 1,41.

Von den sechs Teilen der Kundschaft ist die letzte Aussage, die des Jost an der Leimi, ver-

UR-SZ: die Grenzpunkte 1348 bis 1821

1348	1350	1727/28	1820/21	QW – unsere Interpretation
1. Untergang				
Kalchta run ze Sisinkon	Kalchhärron ze Sisikon	Kalcheteren, so man anjetzo das feldt nennet		in Johann Joseph Würschen Gut feld, im ältesten Brief die Kalch- tärren, später Kalcheren genannt
Weinung/Beinung	Reinung	Beinung (an ein großen palmstein)		Palmstein, so in alten Briefen die Beinung genannt
Schalerren	Schaler Riginun	die Rübbin, vorgenant die Schaler Rigggen, allwo Eüch und Büellacher zuesammen stoßen		QW: Felsenriffe hinter Siskon, an denen der Dorfbach vor- beifließt. – Felsband südl. von Büelacher und Eich entlang des Riemenstaldner Baches, vgl. dazu V. WEIBEL, Namen- kunde S. 172
Balzenzagal/ Balzengel	Katzenzagal	Katzenzagal, jetz der Katzen- Katzenschwantz genant		Katzenzagal, jetz der Katzen- schwanz genannt
2. Untergang				
Balma	Balm	palm	Balm	
Gutunsirun	Güten Siten	die Guethen Seithen	die Gute Seiten	
Tiefen Boden	Tieffen Boden	Tüeffenboden	Tiefenboden	
Schmalen Stock	Smalenstok ob dem Flösch	Schmalenstock ob dem flösch	Schmalenstock ob dem Flösch- boden, wo ohne Zweifel vor Alters ein Flösch (Teich) war	QW: Schmalstock südl. des Katzenzagels. – Schmal Stöck- li (2012 m)
Flinserron		fliessen	Fließern, am Weg vom Flösch- boden nach dem hintern Spilau, welcher Ort vermutlich vor Alters Fließern geheißen	Mälchbödeli

Rosstock ob dem Scharsacht	Rosstok ob dem Scharsagx	Roßstock ob dem Schar-sagx	Felsband unterm Roßstock an der Stelle, so man itz nennt unter dem kleinen Tischlin – wahrscheinlich ehemals ob Scharsagen
Scheidegg	Scheidegg	Scheidegg	QW: Ruosalm, Alpweide im oberen Bisistal
	Rosstock	Rosstock	Uri/Schwyz, südlich vom Schmalstock
3. Untergang			
under dem Schilt in Rudolfsalpa	Rüdolfsalp	an Ruoffsalp	Rinderkählen, jetzt Schwein- oder Saukählen genannt bey Rusalp, ehemals Rudolphysalp genannt
Rinderkelun	Rinderkeleñ	Rinderkälen	an einen großen Plattenstein neben dem Bächlin ... steht aber die Rußalpmauer der Schneelauen wegen, jedoch dem Gebiet und der Mark ohne Nachtheil, mehrere Schritt Unerseits ein-werts
vor den buln in die A	vor den bühl uf die blatten	an ein großen platten stein ... so etwelche schritt har-werts der mauren in Ruoffs-alp nebent dem bächlin das bächli und die schluchte nider in die A	dem Bächlin und der Schlucht nach hinab in die Aa
	das bächli und die schlühte nider in die A		der Aa nach hinunter an den Steg zuhinterst in Sali, wo die beyde bäche, Aa und Untern genannt, zusammenfließen
bis an den steg in den Under	in die A nider an den steg in dem Undre	die A nider an den stäg z'hinderst im Sali, wo die beyde bäch, A undt Under genant, zuesammen kommen	Under = Spißbach Brücke bei Tröli oberhalb von Saliboden, bei der heutigen Seilbahnstation
		dem wasser nach den Spißbach uff, da, nebent den Khüeplätzen genant, in der mauren an einem großen	QW: Spitzbäch, Stadel auf Schwyzer Gemarchung im oberen Bisistal. – Fleschegg: heute Eggen
Stisbach uf bi der Flescheg under Ursenkela	von dem Undre uf vor bi der Fleschegg den Spissbach uf in Urschenkeln	Spißbach nach herauf, wo neben den Kühplätzen genannt, in der Mauer an einem großlechten	

1348	1350	1727/28	1820/21	QW – unsere Interpretation
		stein ein creütz gegen Ruoffsalp stehen die richtige hinauff in die Urschen kälen	Stein, gegen Russalp stehend, ein Kreutz	QW: Urschenkehle: Schlucht, welche vom Glatten ins Bisis- tal führt. – March Chälen
4. Untergang		Salfrutt durch Beren- boden hin	Salfrutt, wo auf einem Stein, ob dem 'Tritt genannt, ein altes Kreutz... und vermeynten die Herren von Ury es möchte diese Gegend ehemals Salffrutt gehei- ßen haben, welche Meynung je- doch die Herren von Schwytz nicht durchaus theilten	bei Pt. 1420.5? Bärenboden QW: Unter-Staffel, Alp auf Galtenebn?
		an den flün nit dem stäveli	hinauf in Bärenboden	QW: Sulz hinter dem Wasser- berg. – Am Sulzbach QW: beim Steinhüttli nahe Sulz?
		Sultzwank	gerade herab in Sulzwang an des(!) Sulzbach	QW: Sulz hinter dem Wasser- berg. – Am Sulzbach QW: beim Steinhüttli nahe Sulz?
		an den größßen stein, da das krütz stät		
		die rihti in den berg... das band auf under dien Veden an Rietz- grans	für sich gegen schweyteri- schem territorium der alp Giggen under den Feederen (das ist dem hochen gebürg nach nitzi, uff welchem die Alp Giggen) Bientzgroms	Veden: Felsband ober- halb von Sulz Zu Rietz-, bzw. Bietzgrans s. V. WEIBEL, Namenkunde S. 100f., nach A. GWERDER S. 117 = Träsmereinhöreli
5. Untergang		Bietzgrans ab in	hinauff an Bientzgroms	Dann bildet der Sulzbach die Gränze und geht die Mark dem Bach nach bis auf Binz oder Binz- granz auf dem Grat
		Sultzbach	dem bandt nach hinauff in Sultzbach	QW: Nach Gfr. Reg. 41–50 Nebenfluss der Muota;

under Diegges- zingel das band nider oben an Langenbal- men	in das band under Dieggs- zingel an Märchisplangen Langenbalmen	am Ausgang des längsten Felsen- bandes schräg hintern bis unter Märchisplangen der langen Bal- men oder Fluh nach hinauf ob dem Käsweg, so in Zingel geht langen Balmen	kommt wohl von Sulz, Wand- nordwestl. über der Galten- ebnet. – Bach, der durch das Mattenobel fließt? Dieggeszingel: QW: Zingel am Fuß des Wasserberges
6. Untergang			
über an Rubsagxen	der fluo nach hinunder un- der dem banth an einer plat- ten, so a° 1350 der Hobalmen genant ist, jetzt aber in Rub- saxen	Von da der hohen Balm nach und von deren Ausgang in gleicher schreger Richtung gegen das Schweizergebiet an einen rings mit Wasen (!) umgebenen Platten- stein, da wo man es jetzt nennt in Rugsaxen oder Rugsack	Rupsack
uf an Hobalmen			QW: Alpleregg, nördl. der Schächentaler Windgällen. – eindeutig bei Alpeli
uf an Alplenegg	an Alplenegg	an das Alplene oder Alpeli Eck	
an Widrenstock	Widrenstockh	Wiedernstock, so aber nicht ge- funden worden und ist der Name Wiedernstock itz unbekannt	QW: nach Gfr Reg. 41–50 Liedernem- oder Kaiserstock, lagemässig aber eher das Alp- lerhorn. – Eindeutig zw. Alp- lenegg u. Geißmatt
Geismatten	von dannen hat man sich in Seenalp begeben: Geismatten	auf der oberen Geißmatt unten am Eck hinterm Roß in der großen Plattenkählen an dem Bälmelin	QW: Matten südl. Zingel oder in der Nähe des Geißberges, eines Ausläufers des Alpler- stock. – Richtig ist: Geißmatt am Roß (2124m)

Wahrscheinlich 1464 wurden die Grenzzeichen (*lachen und krützy*) zwischen Sisikon und Ruosalp einmal mehr erneuert. Bei Gwalpeten entstanden Differenzen über den Verlauf der Grenze. Schwyzer und Urner wiesen auf verschiedene Chälen, sie konnten sich nicht einigen, welches die richtige *Urschenkelen* sei. Endlich kam man überein, das umstrittene Gebiet vorerst gemeinsam zu nutzen, wie das faktisch schon vorher geschah. Wenn eine Seite sich damit nicht einverstanden erklären könne, so möge sie die andere in rechtlich geregelter Form um die Abtretung der Nutzungsrechte ersuchen. Jost Schibig berichtet von einem weiteren Untergang, der vor 1474 oder im Zeitraum von 1482–84 ausgeführt wurde¹¹. Ammann Dietrich vertrat die Schwyzer Interessen nur lau. Als die Untergänger bei Gwalpeten nicht weiterkamen, warf er ein: «*Wir hand noch dahinderhin och ein alpely.*» Jakob Arnolt entgegnete: «*Jo, aber die von Glaris (!), die nutzent es. Doch ob wirs joch och atztind, so gultz äben glich. Ir farent doch nit dar, ir sontz uns schäncken.*» Der Schwyzer Ammann war nicht abgeneigt, das *alpely* abzutreten: «*Es gult mir durch minen willen äbe glich, aber wir hend wol lütt, die es nitt liessen güt sin.*»

Die *Ruschgenzingel* (*Ruschgazingel*, *Rusgenzingel*, *Ruschenzingel*), worum sich der Streit 1512/13 in erster Linie drehte, werden beschönigend als prachtvolles *alpely* mit guter Grasnarbe geschildert. Es kann sich nur um die Ruosalper Bänder handeln, die, wie ein Zeuge aussagte, zusammen mit der Brunalp (nach der Kundschaft von 1421 um das Euloch die Charretalp, vielleicht auch die Glattalp umfassend) genutzt wurde. Im Sommer wurden während sechs bis sieben Wochen Schafe auf die Bänder getrieben, denen wöchentlich einmal ein Knecht Salz zu lecken brachte. Nach der Sömmerung hätten sie jeweils *gütti feise schaf* gehabt. Daneben wurden auch Rinder geweidet. Die Schwyzer räumten zwar ein, sie hätten geraume Zeit den Stafel nicht mehr genutzt. So ergriffen die Urner die Gelegenheit und bestießen ihn von ihrer Seite. Jetzt fürchteten die Schwyzer, ihre angeblich alten Rech-

loren. Den vierten Teil findet man als Urk. Nr. 336 mit der Falschdatierung 1421 August 23. Die Erwähnung von Brunalp (= Charretalp) und das irrtümliche *von Glaris* statt *von Ure* haben wohl dazu geführt, das Stück fälschlicherweise mit dem Streit ums Euloch in Verbindung zu bringen. Die Namen der Kundschafter entsprechen jedoch dem Verzeichnis auf dem Titelblatt. – Zur Datierung der Kundschaft: Unter den Kundschaftern erscheint ein Ammann Ulrich, der wohl Anlaß zur Archivdatierung war und mit Ulrich Auf der Maur von Ingenbohl (1486–1490, 1492–1494) gleichgesetzt wurde. Nach unserer Meinung handelt es sich jedoch um Ulrich Kätzi (1497–1500, 1512–13). Im Urteil von 1567 wird erwähnt, daß noch einige dieser Kundschafter am Leben seien, was 1490 als Datierung praktisch ausschließt. 1512/13 als Ansatz korrespondiert mit der Erwähnung von früheren Aussagen des Landammanns Arnold von Spiringen (1474–76, 1490–92) und Dietrich I. Inderhalden (1464–1473, 1482–84). Weitere Schwyzer tauchen auch in der schwyzerisch-zugerischen Kundschaft von 1518 (U ZG 2133 S. 1019–1024) auf, so daß wir unsere Datierung für ausreichend gesichert halten. Die beiden früheren Untergänge wurden nach den Angaben der Kundschaft von diesem Ansatz aus datiert.

¹¹ StA SZ Urk. Nr. 336, dabei sind Ammann Dietrich und Jacob Arnolt, der aber nicht als Ammann bezeichnet wird. Zur Einordnung dieses Stücks vgl. die vorangehende Anmerkung.

te zu verlieren: dass söllich sachen verfarind und veraltind, das es minen herren schaden bringen möchte. Um dies zu verhindern, machten sie nun wieder ihre Rechte geltend. Das Schnee- und Wetterfluchtrecht im Ruosalper Wald gestanden sie den Urnern hingegen ohne Einschränkung zu.

Als man sich über die Interpretation des Marchverlaufs im Gebiet Fleschegg-Spißbach- Urschenkelen nicht einigen konnte, wurde abgemacht, jede Partei solle zwei Richter und einen *Fürleger* nominieren. Der Rechtstag wurde auf Dienstag nach der Klosterkilbi angesetzt. Wie kaum anders zu erwarten, entstand eine Pattsituation. Den Vorschlag einer gemeinsamen Nutzung lehnten die Schwyzer strikte ab, da er den alten Marchbriefen widerspreche. Die Sache kam nicht zur Ruhe. Am 16. August 1540 beschwerten sich die Urner in einem Schreiben. Wegen des heißen Sommers (*das krütt in vil ortten verbrunnen*) hatten sie kein Vieh auf Ruosalp. Da nutzten die Schwyzer die Chance und übertrieben auf die Alp *ein ganz sentten*. Am 6. August 1552 schrieben die Schwyzer die Urner an und anerboten sich, miteinander Mauern und Graben zu erstellen¹². Als im Sommer 1564 der Grenzverlauf auf Ruosalp erneut Anlaß zu Diskussionen gab, vereinbarten die Kontrahenten ein Schiedsverfahren.

Jetzt sah man sich aber vor und legte fest, bei einem neuen Unentschieden einen Obmann zu ernennen. Gewählt wurde 1566 Ritter Melchior Lussy. Der damals 37jährige Nidwaldner Landammann konnte bereits auf eine glänzende Karriere zurückblicken. Als Diplomat von internationalem Rang genoß er höchstes Ansehen und galt als der mit Abstand mächtigste Mann der Innerschweiz. In Uri war er durch seine Freunde, in Schwyz und Obwalden durch seine Verwandten mächtig¹³. Die Person Lussys bot Gewähr, daß ein Schiedsspruch auch effizient durchgesetzt werden konnte. Über die Schwyzer Position sind wir durch das Urteil der Schwyzer Zusätzer recht gut im Bild, die Urner Argumentation kennen wir nur indirekt aus den gegnerischen Quellen und aus Lussys Urteil. Bloß ein Teil der Kundschaften von 1512/13 wurden vorgelegt, neue Kundschaften wurden keine erhoben. Sämtliche Aussagen, welche die Ruosalper Bänder betrafen, hielten die Schwyzer zurück.

Das will nicht heißen, sie hätten darauf verzichtet, diese Bänder einzufordern. Das wiederholte Eingeständnis jedoch, die Zingel selber über längere Zeit nicht bestoßen zu haben, hielten die Schwyzer ihrer Sache für wenig förderlich. Von Interesse ist zudem eine weitere Beilage, ein kleines Plänchen (*abzeichnung*), das uns hilft, die divergierenden Forderungen zu lokalisieren (s. Abbildung 4 und Karte). Mit großem, geradezu verdächtigem Aufwand versuchten die Schwyzer, glaubhaft zu machen, ihre Chälen sei die richtige. Um die Begehbarkeit ihrer *kelen* zu beweisen, schickten sie einen Morschacher auf einen Berg, dem Plänchen und der Topographie nach zu

¹² StA SZ Ratsprotokolle Bd. 1 (1548–1556) cod. 05.

¹³ R. FELLER, Ritter Melchior Lussy von Unterwalden, 2 Bde, Stans 1906–1909, O. VASEL-LA, Ritter Melchior Lussy, Olten/Freiburg i.Br. 1956.

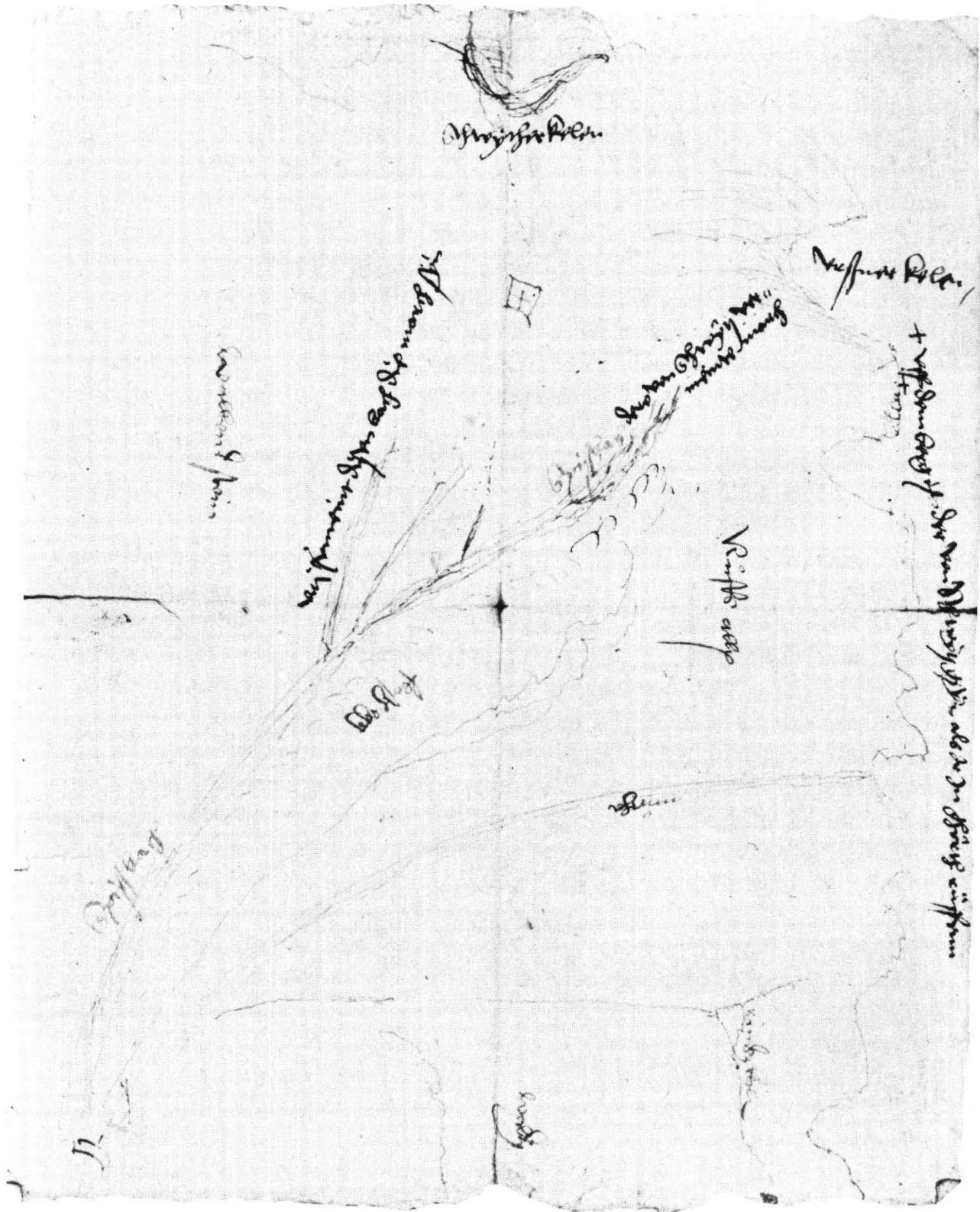
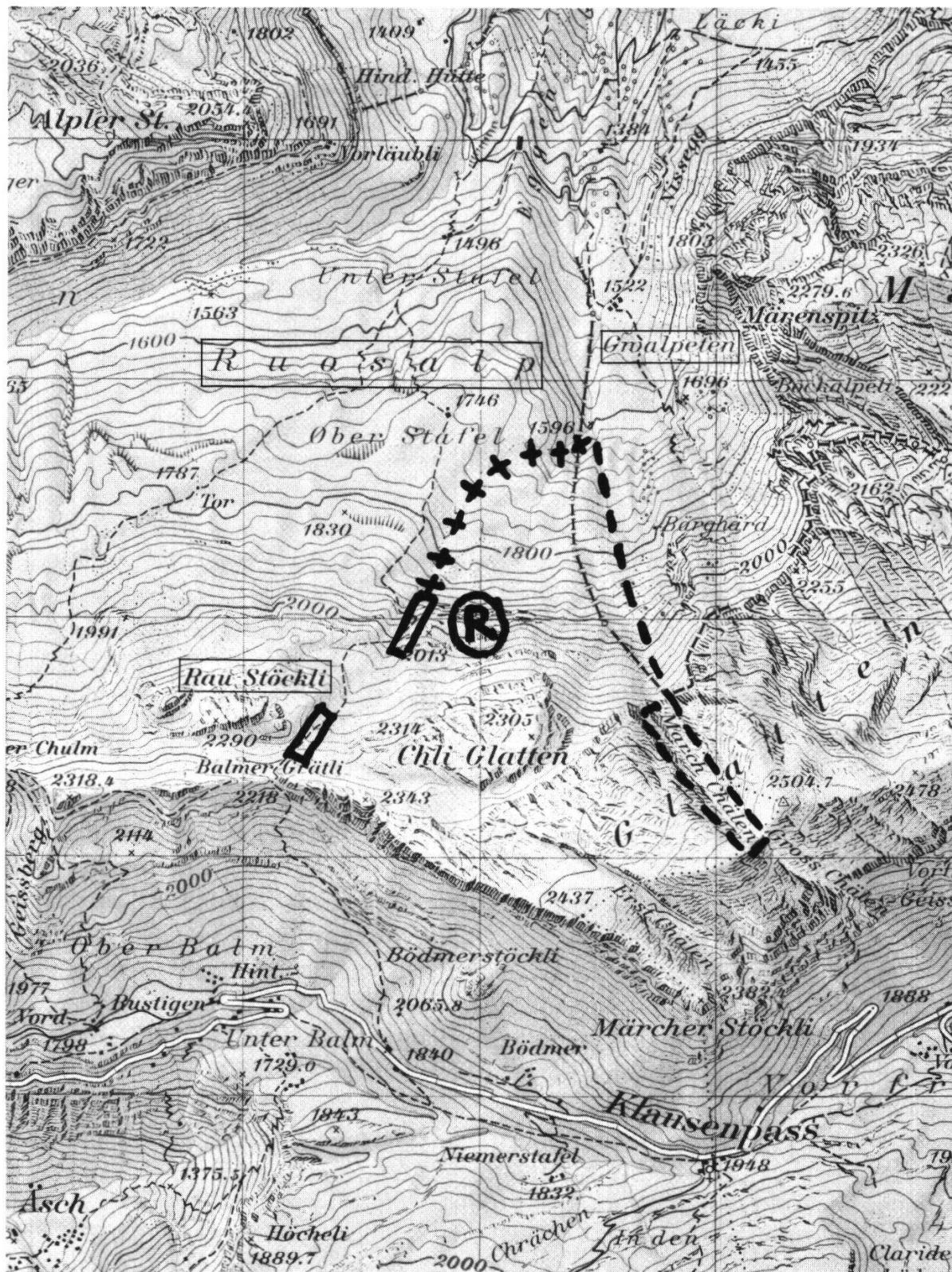


Abbildung 4: Plan der Ruosalp von 1566: StA SZ Akten, 1,41



LK 246 Klausenpaß 1 : 50 000 (Ausschnitt vergrößert)

+++ von den Schwyfern geforderter Grenzverlauf

◻ Grenzchälen nach Schwyzer Interpretation.

--- von den Urnern geforderter Grenzverlauf.

◻--- Grenzchälen nach Urner Interpretation.

® Ruschgenzingel

schließen eine Erhebung westlich des Weges nach Balmer Grätli, vielleicht gar das Rau Stöckli, von wo er grüfft, *alls ihr herren die richter selbs persönlich gesechen*. Die von den Urnern geforderte Chälen sehe *einer fürgelen vil glycher dann einer kelen*, wurde behauptet. War es in Wirklichkeit nicht gerade umgekehrt? Den Obmann vermochten sie damit jedenfalls nicht zu überzeugen. Er entschied sich für die heute «March Chälen» genannte Kluft, die eine richtige Chälen sei *durch das hochbirg und nit entwer ist durch die flü*.

In der Frage, welches der richtige Grenzbach sei, traf Lussy ein salomonisches, mittleres Urteil, obwohl die Schwyzler beteuerten, im Falle eines für ihre Seite negativen Entscheides würde dies den Besitzer von Gwalperten – offenbar war diese Alp damals Privatalp und gehörte nicht wie heute der Oberallmeind Schwyz – *der sunst nitt rych, zü verderplichkeit pringen, dann kein sendten mer daselpst erhalten möchte werdenn*. Lussy begründete sein Urteil, indem er die Ursache des Streites analysierte. In den Urkunden von 1348/1350 sei die Grenze den Spißbach aufwärts zu wenig präzis beschrieben, insbesonders fehle auf der Fleschegg ein Marchstein, der anzeigen, welcher der drei Bäche gemeint sei oder welche Chälen. Die Alten hätten zwar noch gewußt, wie die Grenze verlaufe. Weil auf der Fleschegg kein Grenzstein stehe, der die Richtung weise, sei das Wissen allmählich verschüttet worden. Die Standpunkte seien so kontrovers, daß keiner eindeutig als der richtige auszumachen sei. Deshalb traf er eine Kompromißlösung. Er veranlaßte auch präventive Maßnahmen zur Grenzsicherung. Im nächsten Sommer sollten beide Parteien vom Spißbach aufwärts zusammen *ein dapferen graben ufwerfen*. Außerdem müßten Grenzkreuze eingehauen werden, welche den Grenzverlauf anzeigen, wenn Lawinen und Rüfen den Scheidzug ausfüllten. Die Urner erhielten ein Tränkrecht im Wyßbach auf Schwyzler Boden zugesprochen. Die Grenzziehung Lussys hatte Bestand. Kleinere Anstände im Jahr 1618 blieben ohne Folgen. Noch 1820/21 wurde sein Schiedsspruch als Hauptinstrument für die letzten fünf Grenzsteine auf der Ruosalp bezeichnet.

Reicht Lussys Deutung aus, die Ursache der Streitigkeiten zu erklären? Er setzte voraus, daß auch im oberen Grenzabschnitt der Ruosalp schon 1348/1350 eine eindeutige Lineargrenze bestand. Sie sei zwar schriftlich unzureichend fixiert, jedoch durch regelmäßige Untergänge kollektiv ausreichend gesichert gewesen. Ist es aber nicht denkbar, daß das Bedürfnis, im Oberlauf des Spißbachs linear abzumarchen, damals noch gar nicht vorhanden war? Jedenfalls wurde auf dem Untergang von 1464 (?) vereinbart, das Gebiet gemeinsam zu nutzen. Ammann Dietrich von Schwyz war einige Jahre später sogar der Meinung, man könnte die Ruosalper Bänder ruhig Uri überlassen. Doch mit dieser Ansicht stieß er bei einigen Landsleuten auf wenig Gegenliebe. Diese wollten alte (?) Rechte wieder geltend machen. Sie lehnten Konzessionen jeder Art, auch eine gemeinsame Nutzung ab. Hinter diesem zielstrebigen Vorgehen vermuten wir direkte wirtschaftliche Interessen. Im Urteil der Schwyzler Zusätzer wird ja ausdrücklich argumentiert,

Gwalpeten sei nur sinnvoll zu nutzen, wenn sie das umstrittene Gebiet allein nutzen dürften. Die Umstellung auf exportorientierte Viehwirtschaft führte im 15. Jahrhundert zu einer Verknappung des Alplandes, jetzt wurden auch qualitativ minderwertigere Weiden interessant. Solch weitreichende Schlußfolgerungen allein aus den Streitigkeiten auf Ruosalp zu ziehen, wäre sicher wenig überzeugend. Der geschilderte Konflikt steht aber keineswegs allein.

Das Übergreifen der Urner über die Wasserscheide verleitet dazu, die Urner als expansiv und aggressiv hinzustellen. Doch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und erneut 100 Jahre später entwickelten die Schwyzer einen beachtlichen Gegendruck, der ebenfalls tendenziell expansiv war. So läßt sich beispielsweise die Schwyzer Deutung der *Ürschenkelen* kaum mit der Intention des Marchbriefes von 1350 vereinbaren. Da aber damals der Grenzverlauf, wenn auch noch nicht überall präzise, im wesentlichen festgelegt worden war, blieb den Schwyzern nichts anderes übrig, als kleinräumige Korrekturen anzustreben. Gerade weil diese nur bescheidenen Gewinn bringen konnten, muß der Druck, der sie dazu bewog, beträchtlich gewesen sein.

Die Grenze zwischen Schwyz und Glarus

a) *Brunalpeli und Euloch*

Wie kaum für ein zweites Gebiet ist die Quellenlage für die schwyzerisch-glarnerischen Grenzalpen widersprüchlich. Nirgendwo sonst sind wir in der glücklichen Lage, für beide Seiten Resultate der noch jungen Disziplin der alpinen Wüstungsforschung vorliegen zu haben. Die schriftlichen Quellen jedoch setzen erst spät ein und sind derart ungleichgewichtig, daß nur ein lückenhaftes Bild entworfen werden kann.

Vor den Ausgrabungen von Werner Meyer auf Bergeten ob Braunwald (GL) und Spilplätz auf der Charretalp (SZ) wußte man über die mittelalterliche Alpwirtschaft dieses Gebiets so gut wie nichts, wenigstens was die Zeit vor dem ausgehenden 14. Jahrhundert betraf. Einer kleineren Sensation gleich kamen dann die Ergebnisse der Grabung, welche im Sommer 1971 auf Bergeten durchgeführt wurde. Noch Jost Hösli vermutete in seiner Dissertation über die Glarner Land- und Alpwirtschaft in den Heidenhütten Überreste primitiver Alpsiedlungen aus der Romanenzeit¹. Die für die alpine Wüstungsarchäologie bahnbrechende Grabung erbrachte den Nachweis, daß der ausgedehnte Alpstafel mit Haupt- und Nebenstationen aus dem Mittelalter stammt und zwischen dem späten 12. und dem ausgehenden 15. Jahrhundert saisonal bewohnt wurde. Die durchwegs einräumigen Hütten aus Trockenmauerwerk hatten, soweit sie als Wohnbauten dienten, bodenebene Mehrzweckfeuerstellen, was auf Einzelsennerei schließen läßt. Gehalten wurden Schafe, Ziegen und Rinder, ergänzt durch die Jagd auf Hochwild².

Der Entscheid, im gleichen Gebiet einen zweiten Siedlungsplatz zu erforschen, wurde nicht zuletzt deshalb getroffen, weil aus dem frühen 15. Jahrhundert schriftliche Zeugnisse über einen Grenzstreit in eben diesem Raum vorliegen. Die Resultate der zweiten Grabung verblüfften die Fachwelt noch mehr. Die abgeschiedene Lage und die geringe Produktivität der Charretalp hatten eher eine jüngere Siedlung vermuten lassen. Im Vorbericht über die Ausgrabung schlägt Werner Meyer aufgrund spärlicher stratigraphischer Beobachtungen und einiger ungefähr bestimmbarer Kleinfunde vor, die Gründung der Siedlung noch vor die Jahrtausendwende anzusetzen. Im 12., eher 13. Jahrhundert, wurde die Siedlung erweitert, zu den zwei bestehenden einräumigen Hütten aus Trockenmauerwerk kam eine dritte hinzu. Alle drei Alphütten hatten bodenebene Feuerstellen. Reste eines Vorratshäuschens und ein ganzes System von Pferchen konnten ebenfalls nachgewiesen wer-

¹ J. HÖSLI, Glarner Land- und Alpwirtschaft S. 132f. 309. Die Bemerkung von W. MEYER, Spilplätz, Gfr 136 (1983) 160, Hösli habe darin *unbekannte, aber kaum vormittelalterliche Zeitstellung* postuliert, trifft nicht zu, ebenso die in Anm. 7 angegebenen Seitenzahlen. Hösli hat aber der wissenschaftlichen Erforschung der alpinen Wüstungen wesentliche Impulse verliehen, s. J. HÖSLI, Die Wüstung Bergeten und die «Heidenhüttchen» in der Glarner Geschichte, in: W. GEISER, (Hg.), Bergeten, S. 52ff.

² W. GEISER (Hg.), Bergeten. Karten: LK 1173 Linthal, TA 400 Linthal.

den. In Analogie zur schriftlich bezeugten Wirtschaftsverbindung von Dauersiedlung im mittleren Muotatal mit der Silberenalp nimmt Meyer für die Jahrtausendwende Dauersiedlungen im hinteren Muotatal an³. Eine solche Annahme scheint uns keineswegs zwingend. In der Kundschaft von 1421 ist von einer Dauersiedlung im oberen Muotatal nicht die Rede, dagegen wird ein Nutzungszusammenhang mit der Siedlung Muotathal und mit Steinen und Schwyz faßbar. Für die Leventina, wo die Besitz- und Nutzungsverhältnisse auf den Alpen weit besser belegt sind, zeigt sich, wie erst mit der Intensivierung des 13./14. Jahrhunderts die komplizierten Nutzungsverhältnisse bereinigt wurden, indem die *boggesi* die Alpen zu nutzen trachteten, welche dem Wohnort am nächsten lagen. Mit dem Kleinvieh war es durchaus möglich, größere Distanzen zu überwinden. Auch aus anderen Gegenen sind längere Auffahrtswege bekannt, die gelegentlich an die Transhumanz erinnern.

Im übrigen halten wir die Thesen Meyers, insbesonders den Zusammenhang zwischen Auflassung der Siedlung und Umstrukturierung der Nutzung, für schlüssig. Die neue Wirtschaftsweise des 14. Jahrhunderts fügt sich ein in die von uns postulierte adaptierte Subsistenzwirtschaft, welche primär noch auf eine effizientere Versorgung der anwachsenden Bevölkerung ausgerichtet war. Der Welschlandhandel setzte sich allerdings erst im 15. Jahrhundert durch. Die Rinderhaltung beanspruchte auch auf der Charretalp seit dem 14. Jahrhundert die besseren Weidegründe, die Schafe wurden in die nördlich und östlich gelegenen Charengebiete abgedrängt. Die bei Spilplatz das ganze Tal sperrende Mauer von über 200 Meter Länge wird wohl zu dieser Zeit als Trennmauer zwischen Rinder- und Schafalp erbaut worden sein. Gleichzeitig werden auch neue Temporärsiedlungen im Charengebiet entstanden sein. Jene auf Erigsmatt, heute noch die höchstgelegene Alphütte des Kantons Schwyz, im Euloch und auf Brunalpeli erwähnt die Kundschaft von 1421, ein Zusammenhang mit den Wüstungsplätzen Robutzli und Heidenstäfeli ist wahrscheinlich⁴.

Am 25. Juli 1350 versöhnten sich die Landleute von Glarus, vertreten durch den Untervogt Johann Meier von Riechein (Riehen BS?) mit den Landleuten von Schwyz wegen eines Totschlags, welchen der Schwyzer Köder am Sohn des Glarners Hugo Vogel begangen hatte⁵. Handelt es sich um das gleiche Delikt, von welchem Hans Schübel in seiner Zeugenaussage von 1421 berichtete? Vor 40 Jahren, bezeugte er, habe er seinen Vater zu

³ W. MEYER, Gfr 136 (1983) 181 und Anm 43.

⁴ U GL I Nr. 167 S. 549–555: die ganze Charretalp, inklusive Erigsmatt und Brunalpeli wurden als Bru(n)alp bezeichnet. Hütte und Pferch im Euloch s. S. 552: *der bette in Oeilochein hütten vnd ein färrich* (ca. 1381) ... *vnd bette jm Oeiloche gebütet und gesäntnet* (ohne Datum). Koordinaten der Wüstung Lauchboden/Euloch: 715.18/199.35, Robutzli 1: 709.50/200.24, Robutzli 2: 709.80/200.24, Heidenstäfeli: 710.46/200.13, 1914m (Koordinaten nach MEYER Anm. 21, 23f.).

⁵ QW I,3 Nr. 912 S. 577, U GL I Nr. 66 S. 202f., SSRQ GL I,30 S. 45 (fälschlicherweise: 26. Juli), vgl. dazu A GWERDER, Heimatkunde S. 104–108.

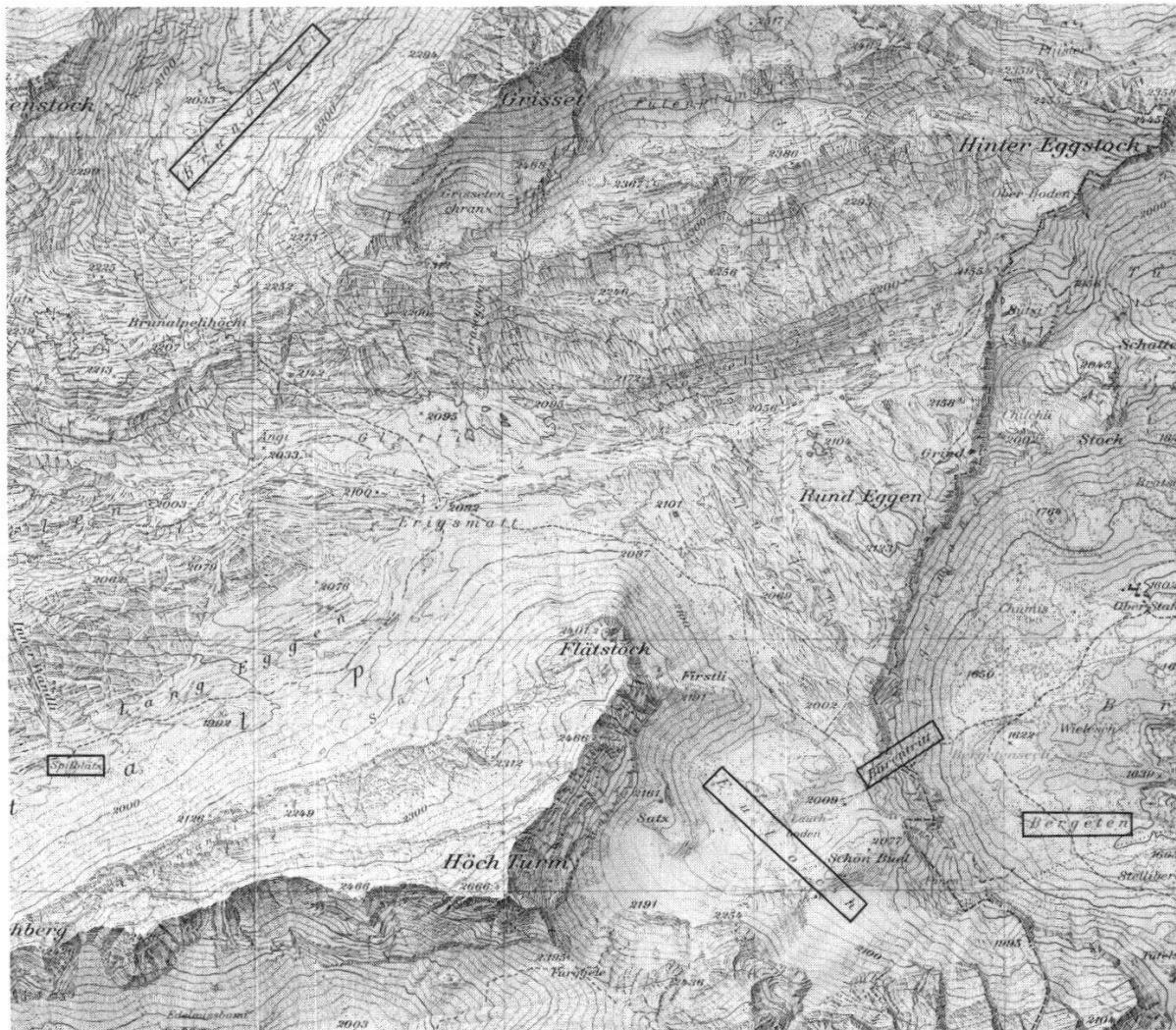


Abbildung 5: LK 1173 Linthal 1:25000 (Ausschnitt, verkleinert)

seiner Mutter sagen hören, ihr Bruder sei im Euloch erschlagen worden. Den Täter hätten sie auf der Richtstätte zu Schwyz abgeurteilt. Demnach wäre Frau Schübel eine gebürtige Vogel von Glarus gewesen, und die blutige Privatfehde hätte verschwágerte Sippen entzweit. In der Kundschaft werden zwei Köder erwähnt. Ruedi Burkart erzählt, er habe vom alten Köder vernommen, wie dieser als Knecht des alten Werni Hagers viele Jahre auf Brun'alp und ins Euloch gefahren sei. Er hätte im Euloch *gehüttet und gesäntnet*, und niemand habe ihn daran gehindert. Jenni im Obstoki sagte aus, er sei mit seinem Knecht Ulrich Köder vor 10 Jahren auf Erigsmatt gewesen. Der Köder habe sich darüber geärgert, daß die Glarner das Euloch bestießen, ohne dazu berechtigt zu sein⁶.

⁶ U GL I Nr. 167 S. 552. Blumer ist bei der Zuordnung vorsichtig, wenn er schreibt, die feindliche Begegnung habe vielleicht auf einer der Alpen stattgefunden, welche an der Grenze der Länder liege. Der Bearbeiter des Quellenwerks identifiziert die genannten Vorgänge ohne weitere Begründung, ihm folgen F. STUCKI, SSRQ GL I,30 S. 45 und A. GWERDER a.a.O. Wenig wahrscheinlich ist zudem die vorgeschlagene Gleichsetzung des Täters mit dem in der Kundschaft erwähnten Ulrich Köder, der ja 1411 noch Knecht auf Erigsmatt war. Viel eher müßte man an den erwähnten älteren Köder denken, sofern

Die Gleichsetzung der geschilderten Ereignisse ist natürlich nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, mutet uns jedoch unwahrscheinlich an. Aus dem schon mehrfach zitierten Kundschaftsrodel lässt sich, trotz zum Teil widersprüchlicher Aussagen, ziemlich genau datieren, wann die Glarner von Bergeten her einen Weg aus der Legerwand schlügen, um in die Charenmulde des Eulochs zu gelangen. Auffällig ist die Verdichtung ums Jahr 1380, einerseits wird beteuert, zu diesem Zeitpunkt habe noch kein Weg von Glarus her bestanden, andererseits hört just zu dieser Zeit Hans Schübel von der Ermordung seines Onkels. Am interessantesten ist die Aussage von Werni Schrut. Vor 40 Jahren, oder schon früher, habe Ueli Schlipffouwer im Rätschtal zu Eblin Bivanger gesagt: «*Die Glarner bouwent ein weg durch den berg vf in Oeiloche.*» Bivanger antwortete: «*War vmb tuont sy dz? Dz Oeiloche ist doch jra nit vnd sol da enkein weg vffher gan.*» Der Bärentritt als sichtbares Zeichen des glarnerischen Expansionswillens wurde ums Jahr 1380 aus dem Fels gehauen. Die Berggenossen von Braunwald suchten jenseits der Legerwand hochalpine Kleinviehweide als Ergänzung zu den tiefergelegenen Rodungsweiden im Fichtengürtel.

Euloch und Brunalpeli sind bescheidene Schafweiden, Jost Höslis Apostrophierung der Schwemmlandebene des Lauchbodens im Euloch als «Klein-Mesopotamien» wirkt ungewollt euphemistisch. Wenn die Glarner 1547 vom kleinen Nutzen des Brunalpeli für die Schwyzer schreiben, so treffen sie die Realität schon eher. Wie auf Spilplätz wurde auch im Euloch, der Kundschaftsrodel von 1421 belegt dies, Milchwirtschaft betrieben. Die Grabung auf der Charretalp hat den Beweis erbracht, daß dort Hirten und Sennen Schaf- und Ziegenkäse herstellten. Damit fällt die, ohnehin unwahrscheinliche, Annahme Höslis, im Euloch seien nicht nur Schafe sondern auch Kühe und Rinder gealpt worden, dahin⁷.

1417–19 scheiterten Vermittlungsversuche der Tagsatzung, die Streitigkeiten zwischen Schwyz und Glarus zu schlichten. Erni Willis aus Unterwalden lehnte es ab, als Obmann zu fungieren⁸. Schließlich einigten sich die Parteien auf Ulrich den Frauen, Landmann von Schwyz, als Obmann. Die

die Ereignisse überhaupt in Zusammenhang gebracht werden dürfen. Auch J. HÖSLI, in: W. GEISER (Hg.), Bergeten S. 65 Anm. 15, sieht eine direkte Verbindung. Er interpretiert den Totschlag an Hugo Vogels Sohn als Anlaß für die Weidefehde. Ein Werner und ein Heinrich Köder, Vater und Sohn, wurden bereits 1311 von Einsiedeln angeklagt, zu den Schwyzern zu gehören, welche Klostergüter verwüstet hatten: QW I,2 Nr. 579 S. 287, 289. A. GWERDER vermutet hochpolitische Hintergründe.

⁷ J. HÖSLI, in: W. GEISER (Hg.), Bergeten S. 6. Schreiben der Glarner an die Schwyzer vom 11. Juni 1547, StA SZ, Akten 1,47: *umb kleines nutzens wegen, so sy uff dem Brunalpli haben möchten.* Nach A. STRÜBY, Alpwirtschaft S. 109f. sind 300 der 400 ha von Brunalpeli unproduktiv. – Zur Schaf- und Ziegenkäserei s. W. MEYER, Spilplätz, Gfr 136 (1983) 180, J. HÖSLI, in: W. GEISER (Hg.), Bergeten S. 62, 64. Der Rodel von 1421 belegt für das Euloch lediglich Milchwirtschaft, jedoch kein Großvieh, ganz im Gegenteil werden ständig Schafe erwähnt. Vom Quellentypus her ist es gänzlich unwahrscheinlich, daß im Rodel Großvieh unerwähnt geblieben wäre.

⁸ EA I² Nr. 393 S. 184, Nr. 420 S. 200, Nr. 454 S. 219.

ser ist auch als Tagsatzungsgesandter von Schwyz bezeugt und genoß, obwohl Partei, offenbar solches Ansehen, daß ihn auch die Glarner akzeptierten. Das Geschlecht stammte ursprünglich aus Uri, was vielleicht die Wahl mitbestimmt hatte. Auch die Zusätzer beider Seiten gehörten zu den mächtigsten Männern der Länder, auf Schwyzer Seite der Landammann Ital Reding der Ältere und Altlandammann Ulrich Abyberg, Indiz dafür, welcher Stellenwert der Auseinandersetzung beigemessen wurde. Am 12. August 1421 entschied das Schiedsgericht im Streit um das Brunalpeli. Die beiden Parteien, die Landleute von Schwyz und die Alptiler zu Roßmatt, sollten die Alp in guter Freundschaft zu gleichen Teilen nutzen. Wer als erster mit dem Vieh auf dem Brunalpeli sei, den solle die andere Seite ungestört weiden lassen⁹.

Dieses Urteil war in sich widersprüchlich, da der gemachte Zusatz nicht geeignet war, weitere Konflikte zu verhindern, diese im Gegenteil erst recht heraufbeschwore. Mit einer solchen Regelung konnte diejenige Partei Vorteile herausschinden, welche als erste auffuhr. Der Auffahrtstermin seinerseits hing eng mit den Zufahrtswegen zusammen¹⁰. Die Schwyzer konnten nur über Erigsmatt oder Silberenalp auffahren, mußten also lange zuwarten, da beide Alpen ungefähr auf gleicher Höhe wie das Brunalpeli liegen. Da waren die Alptiler von Roßmatt besser dran, sie hatten eindeutig die günstigere Startposition. Genau an dieser Frage entzündete sich der Streit von neuem. 1542 baten die Glarner ihre Schwyzer Nachbarn, *den span wegen der kleinen Brunalpls* nicht auszuweiten, sondern weiterhin, wie 1421 vereinbart, zu nutzen. Fünf Jahre später beklagten sich die Glarner, die Schwyzer führen neuerdings von der Silberenalp über die Glarner Roßmatt auf das Brunalpeli. Den Alpgenossen von Roßmatt erwüchse von dieser Durchfahrt *ein so schin-baren und schwären schad*, den Schwyzern nur *ein kleinfüeger nutz*. Im übrigen pochten sie auf den für sie vorteilhaften Spruch von 1421¹¹. Die Schwyzer ersuchten darauf die Glarner Obrigkeit, die Alptiler von Roßmatt dazu zu bewegen, die Durchfahrt vorläufig zu gestatten; man sei jedoch bereit, die Sache bei Gelegenheit gründlich zu bereden. Das Durchfahrtsrecht gehöre zur guten Nachbarschaft, auch die Urner führen vielerorts über Schwyzer Gebiet auf ihre Alpen, ohne daß man sich je darüber beschwert habe. Die Glarner profitierten ohnehin in ungleich größerem Masse von der Nutzung des Brunalpelis, da die Schwyzer Allmeindgenossen über lange Zeit ihr Recht gar nicht mehr wahrgenommen hätten. 1615 schlügen dann die Schwyzer vor, die gleichmäßige, mutuale Nutzung dadurch zu garantieren, daß die

⁹ U GL I Nr. 166 S. 546–548, SSRQ GL I, 94 S. 193f.

¹⁰ Im Konflikt zwischen Savièse und Conthey (VS) hatte der Schiedsspruch von 1440 Streitigkeiten um die Nutzung der gemeinsamen Weide vorzubeugen versucht. Beide Orte sollten zu einem festgesetzten Tag ihre Tiere für den Alpauftrieb zusammenentreiben, damit eine gegenseitige Kontrolle möglich sei. Die Jurisdiktion wechselte jährlich zwischen dem Herzog von Savoyen und dem Bischof von Sitten an Martini: MDR 39 (1898) Nr. 2927 S. 213f.

¹¹ 1542 Mai 5, 1547 Juni 11: StA SZ, Akten 1,47.

Nutzungsberechtigung Jahr für Jahr wechsle. Damit waren die Verhältnisse noch keineswegs geklärt. Als der Urner Landammann Schmid von Bellikon am 22. Dezember 1672 die Grenze zwischen Richisau und Euloch festlegte, machte er den Vorschlag, das Brunalpeli zu teilen oder Glarus für einen jährlichen Zins zu überlassen. Schwyz nahm auch weiterhin sein Nutzungsrecht kaum in Anspruch. So entschied der Urner Obmann, Landammann Peregrin von Beroldingen, 1674, Glarus solle Schwyz dafür entschädigen, daß es das Brunalpeli seit 1622 nicht mehr genutzt habe oder Schwyz für die gleiche Zeit die alleinige Nutzung überlassen. Dem Spruch war kein Erfolg beschieden. 1675 schlug Beroldingen vor, Schwyz für die nicht in Anspruch genommenen Rechte jährlich 35 bis 40 Gulden zu entrichten, falls Schwyz auf eine Nachforderung für die entgangene Nutzung verzichte. Glarus mußte zudem sämtliche Kosten über stattliche 6472 Gulden bezahlen. Die Glarner waren darüber so erbost, daß Obmann Beroldingen es nicht wagte, 1678 bei der Marchsetzung dabei zu sein. 1680 wurde ein neuer Marchbrief ausgestellt¹². Schließlich setzte sich das jährlich wechselnde Weiderecht durch.

Der Name Euloch ist in Verbindung zu setzen mit ahd. *ou[wi]* und ist urverwandt mit lat. *ovis*¹³, bedeutet demnach einfach «Schafloch». Die Hettigkeit der Fehde, die sogar, wie erwähnt, zu mindestens einem Totschlag führte, steht nach heutiger Einschätzung in krassem Gegensatz zur wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit des Weideplatzes. Die hartnäckigen Versuche der Glarner, sich jenseits der Legerwand festzusetzen, werden plausibler, wenn wir an die Verknappung der Alpweide durch den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß denken. Erhalten ist nur die Kundschaft der Schwyzer, entsprechendes Material der Glarnerseite ist verloren. Diesen Aussagen zufolge nutzten die Schwyzer das Euloch früher, regelmäßiger und intensiver. Sogar Hütten wurden errichtet. Die Glarner wollten mit der Erstellung des Bärentritts gleichziehen, setzten sich aber nicht durch. Der Schiedsspruch vom 2. September 1421 fiel ganz zugunsten der Allmeindgenossen von Schwyz aus, ihre Kundschaft war stichhaltiger¹⁴.

Der Tierknochenbestand der alpinen Wüstung Spilplatz weist mit 40 % Jagdwild, größtenteils Gemsen, einen frappant hohen Prozentsatz von Wildtierknochen auf. Die Bedeutung der Jagd zumindest für die Hirten, vermutlich aber für die ganze Gebirgsbevölkerung, kann damit schemenhaft erahnt werden. Aus dem 16. Jahrhundert wissen wir von mehreren Anständen zwischen Schwyz und Glarus um die Hochwildjagd im Grenzgebiet¹⁵. Das

¹² 1547 Juli 22, 1615 Nov. 15: LA GL AGA 3. Abt Kl. 44, das zweite Stück nach dem handschriftlichen Register von ca. 1820. Die spätere Entwicklung nach F. STUCKI, SSRQ GL I S. 194, 524.

¹³ F. ZOPFI, Die Namen der glarnerischen Gemeinden, JHVG 50 (1941) 56. Nach A. GWERDER, Heimatkunde S. 106, ist Öi oder Euw eine Nebenform zu Au (= wässriges Land, Land am Wasser).

¹⁴ U GL I Nr. 168 S. 555–557, SSRQ GL I, 94B S. 194.

¹⁵ E. THÜRER, Geschichte des Jagdwesens und der Jagdbanngebiete im Kanton Glarus, Diss.iur. Zürich, Glarus 1979, v.a. S. 15f. Am 18. Dezember 1553 wurden zudem die

Euloch und das Brunalpeli spielten dabei eine große Rolle. 1551 nahmen die Glarner zu einem verschollenen Schwyzer Schreiben Stellung. Anlaß für die Korrespondenz war der Glarner Hanns Kieligen, welcher mit einigen Gesellen im Gebiet, wo *vor ettlichen jaren von dises ortz wegen der marchen zwüschen über der glatten Brunalp* (= Glattalp) *unnd den unsern inn Brünwaldt ein gspann gehept*, gewildert hatte. Die Glarner beteuerten, den Frevler bestraft und ihm tüchtig ins Gewissen geredet zu haben. Gleichzeitig baten sie die Schwyzer, die Sache damit auf sich beruhen zu lassen. Das Begehr der Glarner, Silberen und das Brunalpeli zu bannen, um künftigem Jagdfrevel vorzubeugen, lehnten die Schwyzer jedoch 1553 ab¹⁶. Als die Glarner 1552 verlangten, den Marchverlauf im Gebiet des Eggstocks, *der ein gütte wyte inn hatt* zu klären, bezweckten sie ebenfalls in erster Linie, erneuten Jagdfrevel zu vermeiden¹⁷. 1606 kamen die Parteien zusammen, um die Marchen im Gebiet Euloch-Brunalpeli festzulegen. 1672 wies der Urner Obmann, Landammann Schmid von Bellikon, zusätzliche Glarner Ansprüche auf *jagbarkheiten markben* im Abschnitt Roßmatt–Eggstock ab¹⁸.

b) Richisau im Klöntal

Die auffälligste Einbuchtung im schwyzerisch-glarnerischen Grenzverlauf stellt das obere Klöntal dar. Über den Vorstoß der Schwyzer über die Wasserscheide bis nach Gampel/Richisau können wir lediglich Vermutungen anstellen. Die Geländenamen Pragel, Gampel und Chlön, welche eindeutig vordeutsch sind, weisen auf eine frühe Begehung des Paßübergangs¹⁹. Manches deutet darauf, daß die Silberenalp schon früh auch der Glarnerseite zur Sömmierung von Kleinvieh diente. 1295 taucht die Silberen erstmals in den schriftlichen Quellen auf, zusammen mit einer nicht lokalisierbaren Alp Surren. Konrad *Schünbüchlere* hatte seine Alpanteile dem Zisterzienserinnenkloster Steinen tradiert, um sie gegen einen Rekognitionszins zu Lehen zu empfangen. Dies tat er deshalb, weil seine Tochter Mechtilde der Klostergemeinschaft angehörte. 1322 ist die Silberen in der Hand des Franziskanerklosters Muotathal, welches das österreichische Lehen vom Glarner Ammann Werner Elmer gekauft hatte. Der gleiche Werner Elmer bestätigte 1324 die Übertragung von Alprechten auf Silberen durch die Glarner Witwe Katharina Kolb an den Konvent in Muotathal. 1331 verkaufte der Glarner

Schwyzer Andres Hediger, Caspar Im Hoff und Hans Büllers Sohn im Thall von der Ob rigkeit ermahnt, nicht mehr in den Glarner Wildbännen zu schießen: StA SZ, cod. 05 Ratsprot. Bd. I (1548–1556). 1575 und 1580 beklagten sich die Schwyzer über Glarner Jagdfrevler: 1575 Juli 17, 1580 Juli 4: LA GL a.a.O.

¹⁶ 1551 August 31: StA SZ, Akten 1,47; 1553 Dezember 18: StA SZ, cod. 05 Ratsprot. Bd. 1 (1548–1556).

¹⁷ 1552 August 1: StA SZ, Akten 1,47: *mit pirschem oder annderm.*

¹⁸ 1606 August 5 und 16: LA GL a.a.O., nach dem handschriftl. Register, 1672 Dezember 22: SSRQ GL I, 194A S. 522f.

¹⁹ V. WEIBEL, Namenkunde S. 88–90.



Abbildung 6: LK 1153 Klöntal 1:25000 (Ausschnitt verkleinert)

||||| umstrittenes Gebiet

Johann Grüninger seine Nutzungsrechte an Silberenalp den Muotathalern Klosterfrauen²⁰. Die Zeitstellung dieser zielbewußten Arrondierungspolitik der Franziskanerinnen von Muotathal kann ein Fingerzeig auf die wichtige Rolle der Klöster zu Beginn der Intensivierungsphase des 14. Jahrhunderts sein. Bedauerlicherweise fehlen weitere Zeugnisse, die uns näheren Aufschluß geben könnten.

Während 1421 in der Auseinandersetzung um Brunalpeli und Euloch nur von den Landleuten von Schwyz die Rede ist, erscheint in der ersten Richisauer Urkunde von 1531 explizit die Bezeichnung Allmeinde: *von gemeinen*

²⁰ 1295 Februar 3: QW I,2 Nr. 93 S. 42. Zur Urkunde vgl. A. GWERDER, Heimatkunde S. 50–52. Er stellt zur Diskussion, ob Surren eine Verschreibung für Furen sei – ebenso bereits KOPP, vgl. Anm. QW – und weist auf Furen-Eggen im Bödmerenwald. Wir halten einen Bezug, u.a. wegen der Lage im Waldgürtel, für wenig wahrscheinlich. 1322 Mai 5: QW I,2 Nr. 1109 S. 562, SSRQ GL I,17 S. 30f.; 1324 Juni 14: QW I,2 Nr. 1212 S. 611; 1331 Juni 22: QW I,2 Nr. 1580 S. 768. Zu diesen Urkunden vgl. A. GWERDER, S. 71–75. Die von Faßbind übermittelte «alte Überlieferung», daß auch die Roßmatt, das Brunalpeli und Kratzeren vergabt worden seien, beruht auf ungenauer Interpretation dieser Zeugnisse.

*landlütten zu Schwyz allmy*²¹. Zwischen den Muotathalern Urkunden und diesem Stück klafft eine empfindliche Lücke, welche nur mit Spekulationen gefüllt werden kann. Die Nutzung von Silberen wird, verlassen wir uns auf die Datierung der Wüstung Spilplätz, bereits vor der Jahrtausendwende eingesetzt haben. Allmählich stießen die Schwyzer über den Pragel an den Oberlauf der Chlön vor, indem sie neues Weideland auf Saas und Schwialp rodeten. Es liegt nahe, zu vermuten, die Erschließung des Roßmattertales sei ursprünglich auch von Silberen ausgegangen, die alten Rechte der Glarner an Silberen sprächen dafür.

Als die Urkundenüberlieferung einsetzt, ist die Landmarch bei Richisau bereits gezogen, entlang von Brüschen- und Schwialpbach: *der bach, so von Schweinalp flüstt byss an den Horlöwyberg*. Die Grenze kam aber, obschon abgemacht, noch nicht zur Ruhe, weil hier verschiedene Nutzungsweisen aufeinanderprallten. Jakob Äbli, der Inhaber des Berggutes Richisau – erinnern wir uns daran, daß unter den Alpteilern von Roßmatt 1421 an erster Stelle ein Peter Ebli erscheint – betrieb bereits intensive Bergwirtschaft²²: *jerlichen den blümen, ströwy, wunn, weyd und alle nutzung underhalb anzeigenz zuns zu gwünnen, nutzen und zu niesen zu niesen zugelassen*. Wenn auch *jerlichen* verrät, es habe sich noch um saisonale Nutzung gehandelt, so war die Präsenz mit Sicherheit eine ausgedehntere, mindestens von Mai bis Oktober. Der Druck auf das Schwyzer Gebiet, der Versuch, die Rodungsinsel auszuweiten, war nutzungsimmmanent. Äbli hatte im Sog des Welschlandhandels von extensiver Weidewirtschaft auf Heugewinnung (*blümen*) und Stallhaltung (*ströwy*) umgestellt. Im Mittelpunkt der überlieferten Auseinandersetzungen standen dann auch Streugewinnung und Hagpflicht. Der Glarner erhielt vom paritätischen Schiedsgericht, das ohne Obmann zu einer gütlichen Einigung gelangte, Streuerecht im Herbst bis hinauf nach Schwelaui (*Schweilöwy*). Lief Schwyzer Vieh auf das Berggut über, war der Schaden beträchtlich. Äbli setzte sich zwar mit seinem Ansinnen, die Schwyzer seien allein hagpflichtig, nicht durch. Beschlossen wurde, wie üblich, die halbe Zäunungspflicht, den Schwyzern wurde aber eingeschärft, das Gatter zu schließen, wenn sie *khü, rynder ald ander vych* in den Schwelaui- oder Schwyzerwald trieben. 1538 marchten die beiden Länder die Grenze von Richisau bis Roßmatt ab²³. Die Beschreibung des Grenzbachverlaufs gab Anlaß zu Streitigkeiten. Hieß es 1531 noch: *der bach, so von Schweinalp flüsst byss an den Horlöwyberg*, so lautete

²¹ 1531 Sept. 1: StA SZ Urk. 958 O.Pg., SSRQ GL I,137A S. 347–349. Anfangs Mai 1538 folgte die Abmarchung Richisau bis Roßmattetal: SSRQ GL I,137B S. 349f. – Karten: LK 1153 Klöntal, TA 263 Glarus, vgl. zudem die Ansicht von Franz Schmid (1820): StA SZ, Akten 2,11,9 Nr. 3 (Abb.).

²² Zur Glarner Bergwirtschaft s. J. HÖSLI, Glarner Land- und Alpwirtschaft S. 95ff. Allerdings vertreten wir die Meinung, die Erschließung sei nicht, wie Hösli vorschlägt, vom Tal aus erfolgt, sondern, zumindest im Fall von Richisau, von der höhergelegenen Roßmatt aus.

²³ 1538 Mai 1: StA SZ Urk. 995 O.Pg., Druck: SSRQ GL I,137B S. 349f. Stucki nimmt fälschlicherweise an, die Grenze von 1538 sei für Glarus günstiger gewesen.

die entsprechende Stelle 1538: *der bach, so uss Schweinalöwy rüntt*. Die Glarner versuchten im 17. Jahrhundert, die widersprüchlich scheinenden Formulierungen zu ihren Gunsten auszulegen. Damit mußten sie sich aber zwangsläufig in Widersprüche verstricken. Weshalb sollte 1538 die Grenze von 1531 verlegt worden sein, ohne daß dies klar und deutlich formuliert worden wäre? Im September 1638 wurde ein erster Versuch unternommen, die strittige Frage zu klären. Abgeordnete beider Stände nahmen einen Augenschein und einigten sich schließlich auf die Formulierung von 1538, der Schweinalauibach solle die Landmarch begrenzen. Über die konkrete Interpretation im Gelände kam es offenbar zu keiner Einigung, so daß der Streit erst Jahrzehnte später beigelegt werden konnte. Die Interpretation, die Landammann Johann von Bellikon in seinem Entscheid von 1672 gab²⁴, ist folgerichtig und trifft sicher die Intention der Marchbriefe von 1531 und 1538. Seiner Meinung nach wird der gleiche Bach mit zwei Namen benannt. Der erste beschreibt den oberen Abschnitt des Grenzbaches, den heutigen Brüschenbach, der zweite den unteren Abschnitt, den heutigen Schwialpbach. Auch die Ansicht, die Franz Schmid 1820 von Richisau zeichnete, hat dieselben Bezeichnungen, Schweinalpbach für den heutigen Brüschenbach und Schweinalauibach für den heutigen Schwialpbach (s. Abb. 7). Die Chlon, Grenze zum heute abgegangenen Horlauiberg, heißt bei Schmid und auf der Siegfriedkarte von 1879 Horlauibach. Bereits in der Urkunde von 1672 steht nicht mehr Horlauiberg sondern Horlauibach.

Kehren wir ins 16. Jahrhundert zurück. 1573 forderte der Schwyzer Jörg Mettler seinen Stier zurück, der ihm *uff der üwern Hösslichen gütter* gepfändet worden war. Das Ganze beruhe auf einem Mißverständnis, der Stier sei ihm entlaufen, als er seine Rinder wegen Unwetters (*in der rüchy*) von den *wilden allpenn* abtreiben mußte. Im gleichen Schreiben anerboten sich die Schwyzer, gepfändete Schafe gegen eigene, verlorene auszutauschen²⁵. 1574 ersuchte Balthasar Hösli, der seit einigen Jahren das Berggut des seligen Jakob Äblis innehatte, die Schwyzer um die Erneuerung des Streuerechts. Gleichzeitig beschwerte er sich, die Schwyzer vernachlässigten ihre Zaunpflicht, wodurch ihm schwerer Schaden entstehe. In Zukunft werde er übergelaufenes Schwyzer Vieh pfänden (*fersten*). Er selber verpflichtete sich, seinen Zaunabschnitt und ein Stück Landstraße zu unterhalten²⁶. Ob der Nutzungsvertrag mit Balthasar Hösli erneuert wurde, ist ungewiß.

1588 räumten die Schwyzer die Streuenutzung noch einmal an den Besitzer des Berggutes Richisau, inzwischen Dietrich Hösli, unter den bekannten Auflagen ein. Sie gaben zu, *von wegen misverstantz* ihre Hagpflicht seit Jahren vernachlässigt zu haben. Der Passus, worin sich die Schwyzer verpflichteten, einen Streifen Wald von 30 Klafter entlang des Zauns stehen zu lassen, wirft

²⁴ 1638 Sept. 10/16: LA GL nach dem handschriftl. Register; 1672 Dez. 22, 1680 Sept. 12: SSRQ GL I, 194 A/B S. 521–525.

²⁵ 1573 Oktober 2: LA GL a.a.O.

²⁶ 1574 Mai 20: StA SZ, Akten 1,47.

ein Schlaglicht auf die umfangreiche Rodungstätigkeit der Schwyzer, die mit diesem Mittel dem Druck der Glarner Bergbauern begegneten²⁷. Die Schwyzer zeigten sich 1588 entschlossen, den Rietblätz wieder einzuziehen, wenn Dietrich Hösli das Berggut verkaufen sollte, oder wenn er stürbe. 1600 beklagten sich die Schwyzer, die Glarner hätten Vieh auf die Schwyzer Weide getrieben, und forderten eine Grenzbereinigung von Schwelaui bis an die Grenzen von Uri²⁸. Mit den Grenzbereinigungen von 1672/80 wurde die Grenze schließlich festgelegt. Die Versuche der Glarner, den Grenzverlauf zuletzt doch noch zu ihren Gunsten umzubiegen, waren damit endgültig fehlgeschlagen. Die späteren Reibereien blieben Epilog.

c) Die Streitigkeiten der Besitzer von Alp Ochsenfeld (GL) mit den Alpgenossen von Oberalp (SZ)

Legt man die erhaltenen Schreiben und Urkunden, welche diesen Streit beschlagen, aufeinander, gibt das einen ansehnlichen Stapel, weit umfang-

²⁷ 1588 April 7: StA SZ a.a.O.; 1588 Juli 2, August 17: LA GL a.a.O.; 1589 Mai 6: LA GL a.a.O., nach dem handschriftl. Register

²⁸ 1600 Juni 9: LA GL, handschriftl. Register.

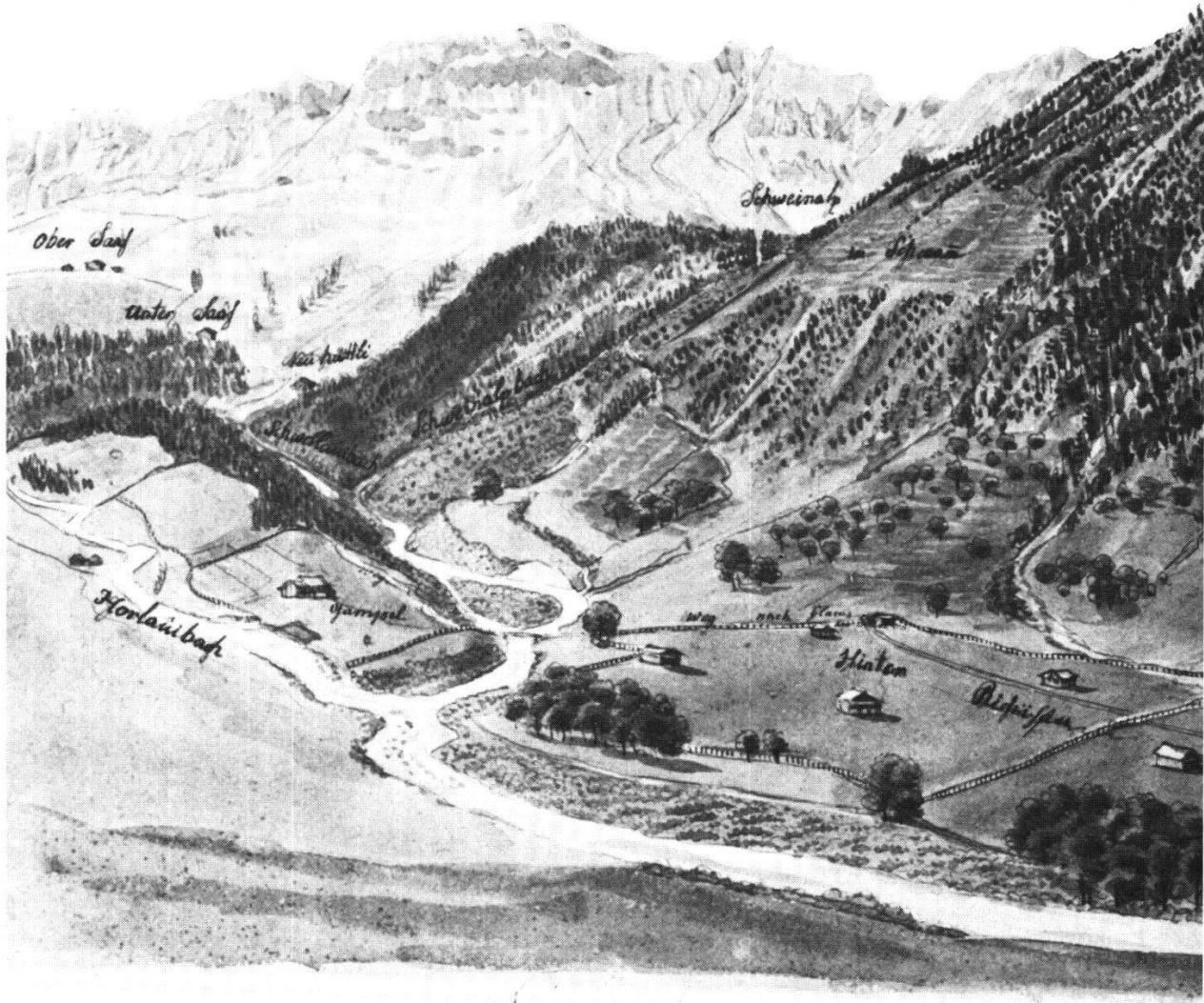
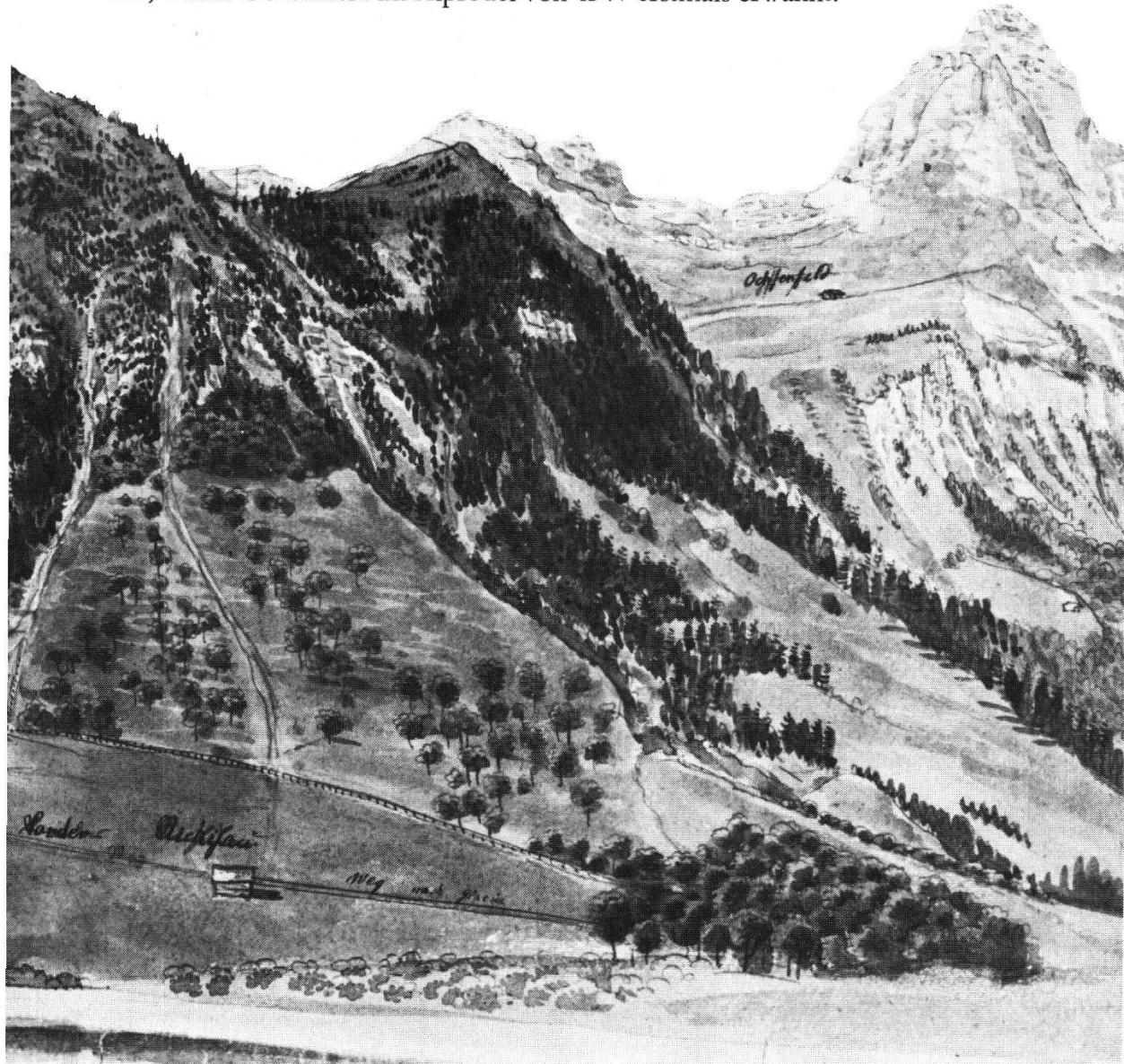


Abbildung 7: Franz Schmid, Ansicht von Richisau (1820): StA SZ, Akten 2, 11, 9 Nr. 3

reicher, als was wir für die bereits geschilderten Streitigkeiten an Quellen überliefert haben²⁹. Wer jetzt vermutet, es sei um prächtige Alpweiden mit hohen Stoßzahlen gestritten worden, wird arg enttäuscht. Nimmt man sich die Mühe, das Streitobjekt zu lokalisieren, staunt man, um welch karge Weidegründe von geringer Ausdehnung mit so viel Energie und Ausdauer gerungen wurde. Die am Westhang des Ochsenchopfs gelegene Weide, in den Quellen Lußblatten genannt, ist mit der Schwyziger Oberalp durch die schmalen Durgäng verbunden und ist in erster Linie als Futterplatz für Kleinvieh geeignet (vgl. Kartenausschnitt).

Das erste Zeugnis der rund 30jährigen Auseinandersetzung datiert von 1564. Ein paritätisches Schiedsgericht aus den beiden Glarnern Fridli Küng und Rudolf Äbli und Ulli Sigerist und Hans Wyß von Wäge (Wägital)

²⁹ Fast alle Stücke liegen im Landesarchiv Glarus: LA GL AGA 3.Abt. Kl.44. Nützliche Dienste erweisen das Feldmannsche Verzeichnis, das vor 1600 endet, und das moderne handschriftliche Register von ca. 1820. Nach J. HÖSLI, Glarner Land- und Alpwirtschaft S. 137, wurde Ochsenfeld im Alprodell von 1547 erstmals erwähnt.



schlichtete den Konflikt zwischen den Brüdern Fridli und Balthasar Lützigeren, Besitzern der Alp Ochsenfeld, und den Alpgenossen an Oberalp aus der March, indem sie die Nutzungsgrenze im Abschnitt Ochsenchopf (2179 m) und Wannenstöckli (1988 m) festlegten. Die Weidgangsgrenze verlief demnach entlang der heutigen Kantongrenze, die Genossen von Oberalp hatten ihre Ansprüche erfolgreich durchgesetzt, die Glarner waren, wie schon oft, die Verlierer³⁰. Die Leuzinger gaben aber nicht klein bei. So bewogen die Alpgenossen von Oberalp die Obrigkeit der March, die Übergriffe der *Lütziger oder iren diener* in Glarus schriftlich einzuklagen. Die Glarner trieben ihre Schafe über die Atzungsmarch am Wannenstock und Thorberg. Großen Schaden richteten die Gesteinsbrocken an, welche die in den Felsbändern herumkletternden Tiere auslösten. Die Kläger drohten, überlaufende Tiere in Zukunft zu pfänden³¹. Es macht den Anschein, die Parteien hätten eine vorläufige Einigung gefunden, hören wir doch mehrere Jahre nichts mehr über diesen Streit.

Als 1589 die Oberalpgenossen erneut in Glarus Klage einlegten, sie erlitten Schaden durch das Übertreiben der Leuzinger, schien der alte Streit wieder neu entfacht. Ein Jahr später brachten Ammann und Rat der March die Frage der Landmarchen ins Spiel: der Weidgangsstreit wurde zum Streit um die Landesgrenzen, somit verpolitisiert. Er belastete das Verhältnis zwischen Schwyz und Glarus³². Bereits 1478 hatten sich Schwyz und Glarus dem Entscheid des Nidwaldner Altammanns Heinrich Zenidrist über den Verlauf der Landmarch bei Reichenburg gebeugt. Der Grenzverlauf war aber nur in diesem Abschnitt genauer festgelegt worden. Für den weiteren Verlauf des unbestrittenen Abschnitts bis Richisau sollte die Wasserscheide die beiden Länder trennen: *von der höche dem grad und der schneeschmeltze nach, da sy dan darum eins sindt, und nie kein stoss gewesen und noch nit ist*³³. Die Schwyzer stellten

³⁰ 1564 Juli 15, nach der Abschrift des 19. Jahrhunderts. Der in den Quellen oft genannte Thorberg spielte bei der Abmarchung eine zentrale Rolle. Auf der Siegfriedkarte ist es Pt. 2150 m südl. des Mutterstocks, auf der Ansicht von Franz Schmid, vgl. Anm. 21, eher der ganze Gebirgszug zwischen Mutterstock und Ochsenchopf, O. HEER/J.J. BLUMER, Der Kanton Glarus, St. Gallen/Bern 1846 S. 653, setzen Ochsenstock (= Ochsenchopf) und Thorberg gleich.

³¹ 1576 August 7, 1577 Juni 9: *die unsren alppgnosen an Oberalpp anzeigen, wie das inen färendt von den üwern vill schadens vom Ochsenfälde nachen an Oberalpp gechäche mitt den geisen, schaffen am Wanenstock und Thorbärg nachen, namliech das die geisen und schaff villmallen stein anlasend, dardurch inen schaden under iren vech erwachsen möchtte.* 1582 Juni 7: die Leuzinger werden, um eine Kontrollmöglichkeit zu haben, zur Kundschaftsaufnahme eingeladen. Die March ernennt zwei Boten, welche die Klage in Glarus vorzubringen hatten.

³² Im Schreiben vom 27. August 1590 versicherten die Glarner, ihre Tagsatzungsabgeordneten würden in Baden mit den Schwyzern die Sache erörtern. Im Moment seien sie aber mit der Bundeserneuerung mit den Drei Orten beschäftigt, und dies habe Vorrang: StA SZ, Akten 1,47 und Glarner Ratsprot. 25. Aug./5. Sept.

³³ 1478 Mai 28: StA SZ Urk. 606 O.Pg., LA GL Abschrift. Das Stift Einsiedeln, das wegen seines Hofes in Reichenburg mitbetroffen war, hat sich geweigert, diesen Spruch anzuerkennen, da es dazu nicht konsultiert wurde: s. O. RINGHOLZ, Geschichte S. 489.

sich nun auf den Standpunkt, die Landmarch sei identisch mit der Weidgangsgrenze. Damit waren die Glarner gar nicht einverstanden. Ihrer Meinung nach mußte der Zenidrisch-Brief anders interpretiert werden. Der Einigung zwischen den Besitzern von Ochsenfeld und den Oberalpgenossen käme als Privatakt keine Bedeutung für den Landmarchenverlauf zu, vielmehr seien die territorialen Rechte 1564 ausdrücklich ausgenommen worden. Die Landmarch verlaufe nicht über Ochsenchopf (Thorberg) und Wanzenstöckli sondern nördlich davon. Damit läge die umstrittene Lußblatten auf Glarner Gebiet, wenn auch die Nutzungsberechtigung der Genossen von Oberalp vorerst (?) nicht in Frage gestellt wurde. Diese Argumentation wirkt wenig überzeugend, zu durchsichtig ist die Absicht, die Glarner Aggression zu bemänteln³⁴. Es gibt auch keinen Hinweis, daß die Glarner mit ihren haarspalterischen Argumenten Erfolg gehabt hätten.

Fridli Leuzinger hatte ebenfalls noch nicht aufgegeben. Hartnäckig überweidete er weiterhin die Lußblatten. Gleichzeitig lag er den Oberalpgenossen ständig in den Ohren, ihm die umstrittene Weide zu verkaufen: *das Lütziger nun etliche jor har ... inen den gnossen an Oberalp, das iren one alles abschüchen geetzt und mitt sim vech genutzett, darbj ouch sine knächt und dienst vermant und inen glimpfett uff, das iren an Oberalp zü faren und das vech dohin zü triben. Züdem sölle Lütziger ... grett han, die blangg oder das stucke weid, bis uff die höche von siner weid danne müsse im noch wärden, und söt es innen 100 kronen kosten.* Die Alpgenossen ließen sich aber nicht darauf ein. Sie argumentierten, so könne jeder Anstösser kommen, sie seien nicht gewillt zu verkaufen. Man sähe jetzt, wo hin es führe, wenn man den Leuzingern Entgegenkommen zeige. Sie hätten ihm schon früher Konzessionen gemacht, jetzt wolle er noch mehr. Im übrigen erklärten sie sich bereit, mit *murren, graben oder zunen* weitere Konflikte zu verhindern. Auf die Schadenersatzforderung wollten sie jedoch nicht verzichten³⁵.

So blieben die Glarner auch am Ochsenchopf erfolglos. Wie im Klöntal hatten sie versucht, den Rückstand in der Erschließung der Alpweiden wettzumachen. Doch alle Mittel brachten nicht den gewünschten Erfolg, weder aggressives Überweiden noch finanziell verlockende Angebote noch juristische Haarspalterei. Der jahrelange Kampf um eine unbedeutende Schafweide ist nur zu erklären, wenn der expandierende Welschlandhandel die Nachfrage nach Alpweiden massiv verschärft hatte. Das Kleinvieh wurde abgedrängt, Randlagen plötzlich von beträchtlichem Interesse, weil die wirtschaftlich interessanteren Gebiete für das Großvieh reserviert waren. Der Name Ochsenfeldalp spricht für sich.

³⁴ Im Archiv von Glarus liegen dazu mehrere Dokumente, andere, verschollene, sind im Feldmannschen Verzeichnis von 1594, das die Glarner Position untermauern sollte, verzeichnet. Am wichtigsten sind: 1590 Juli 19 (Feldmann lit.G), 1592 Mai/Juli 25: StA SZ, Akten 1,47, LA GL Abschrift; 1593 ohne genaues Datum, Abschrift; 1594 Sept. 12; 1594 Okt. 22 Konzept und Abschrift.

³⁵ 1590 Aug 29: Missiv der March an Glarus, LA GL a.a.O.

Die Rigi

Die Alpen im Rigigebiet lagen seit dem 14. Jahrhundert im Schnittpunkt konträrer Interessen¹. Hier prallten die Ansprüche von Schwyz und Luzern aufeinander. Im Schatten dieses Spannungsverhältnisses gelang es Gersau als Miniaturenrepublik die Autonomie zu erlangen.

Sowohl Arth als auch Weggis und Gersau waren wirtschaftlich ursprünglich noch stärker diversifiziert, als dies damals ohnehin der Fall war. In Arth spielte schon zur Zeit der Lenzburger, wie der Dorfname aussagt, der Ackerbau eine wichtige Rolle². Alle drei Ortschaften liegen in Mulden geschützt und profitieren so von einem vergleichsweise milden Klima. Dieses begünstigt den Obstbau und ließ schon früh Kastanien, Pfirsiche, Feigen und Mandeln reifen³. Bereits in den *Acta Murensia* tauchen Äpfel und Nüsse als Abgaben auf. Überall war auch die Fischerei wichtig. Auf der Illustration des Luzerner Schillings zu den Auseinandersetzungen zwischen Gersau und Weggis greift im Vordergrund des Bildes ein Nauen mit geharnischten Gersauern ein Weggiser Ruderboot an, als die beiden Fischer eben ihr Netz einziehen (s. Titelbild). Arth schuldete Habsburg 300 der gesuchten Balchen als Abgabe, Gersau zwar nur 31, dafür zusätzlich 3000 gewöhnliche Albeli, eine Felchenart⁴. Intensive Kleinviehzucht mit Alpsömmmerung und genossenschaftlicher Sennerei ist für Gersau wiederum in den *Acta Murensia* nachgewiesen. 1358 regelten die Schwyzler den Auftrieb des Arther Viehs auf die Schwyzler Alpen und die Allmend⁵. Nur gerade für Weggis fehlen ältere Zeugnisse der Viehzucht. Zufall oder Indiz? Die Vermutung, Arth und Gersau hätten früher die Viehwirtschaft mit Alpsömmmerung intensiviert, wird gestützt, wenn wir die Belege für Nutzungs- und Marchenstreitigkeiten überprüfen.

Um 1389 sprachen Boten von Luzern und Schwyz erstmals die Alp Bärenzingel ob Rigi Kaltbad den Arthern zu. 1439 wurde der Konflikt erneut beigelegt, diesmal vom Schwyzler Neunergericht, welches offenbar, für unser heutiges Rechtsverständnis eher überraschend, ebenfalls von den Weggisern anerkannt wurde. Die Orientierung nach Schwyz war also auch nach fast sechzigjähriger Luzerner Herrschaft noch nicht völlig gelöst. Das Ge-

¹ Zum ganzen Abschnitt gibt es praktisch keine publizierten Quellen und nur sporadische Anmerkungen in größtenteils veralteter Literatur. Wertvolle Hinweise verdanke ich der Seminararbeit von Ady Kälin, worin das verstreute Material gesammelt wurde. Von der Sekundärliteratur ist am ehesten beizuziehen: J.M.M. CAMENZIND, Die Geschichte von Gersau, Bd.1: Gersau als Hof und Republik bis 1798, Gersau 1959. Karten: LK 1151 Rigi, TA 208 Weggis, 209 Lowerz.

² V. WEIBEL, Namenkunde S. 78f. Arth ist verwandt mit ahd. *art*: pflügen, Ackerbau.

³ J.L. CYSAT, Beschreibung des berümbten Luzerner- oder Vierwaldstettensees, Luzern 1661, 209: *ein sehr gut fruchtbar Geländ von allerhand usserlesenen Obs castanien Pfersich so gar was einer in italia suchen soll als Feygen und Mandel.*

⁴ QSG 14 (1894) S. 213, 324f.

⁵ Landbuch von Schwyz S. 209.

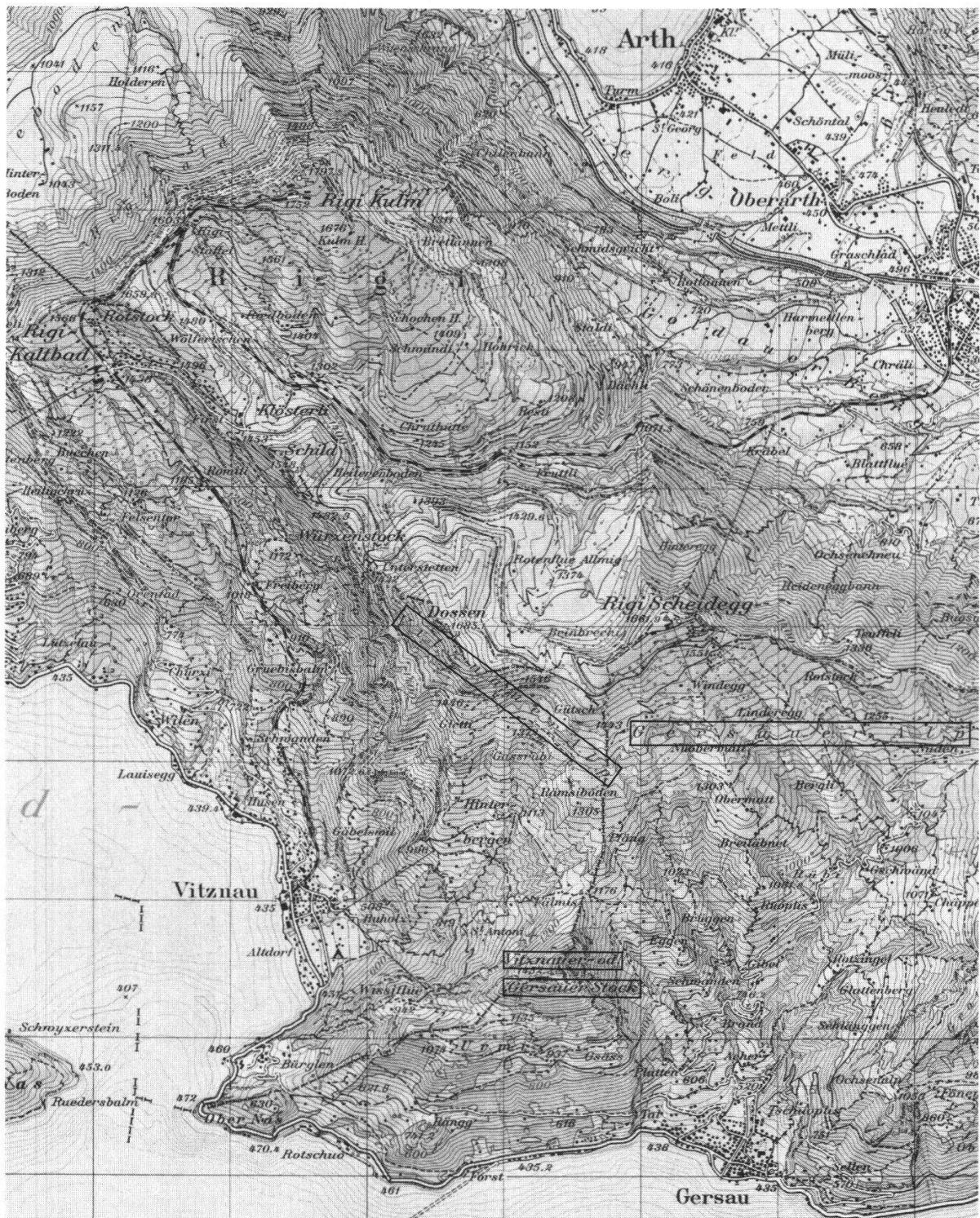


Abbildung 8: LK 5008 Vierwaldstätter See 1:50000 (Ausschnitt, verkleinert)

richt unter Vorsitz von Alt-Ammann Ital Reding wies die Weggiser ab. Die Zeugenaussagen galten mehr als das Weggiser Hofrecht von 1315, worin die Alp Bärenzingel bereits erwähnt ist. Das durch lange Zeit unangefochtene Nutzungsrecht der Arther obsiegte gegen das ältere, punkto Marchbeschrieb jedoch ziemlich unpräzise, Hofrecht⁶.

⁶ 1389 rückdatiert aufgrund der Zeitangabe im Entscheid von 1439: 1439 Juni 20: StA LU, Akten 12/2; 1439 Juni 22: StA SZ Urk. 428 O.Pg., StA LU Urk. 220/3103 O.Pg.

Zehn Jahre später, 1449, wurde wieder der Rechtsweg eingeschlagen, weil im gleichen Gebiet erneut ein *zeppel* entstanden war. 1450 kam die Verhandlung zustande⁷. Je zwei Schiedsrichter von Uri und Unterwalden, Rudolf Jützen und Heinrich Tiettli sowie Andres zen Höfen und Hans Zelger, wurden beigezogen. Die Genossen von Vitznau klagten, die Arther vernachlässigten ihre Hagpflicht und überweideten im Gebiet von Egelschwendi. Von Interesse ist die Replik der Arther. Sie bestätigt unsere Vermutung, Weggis/Vitznau habe erst später die Alpsömmerung intensiviert. Die Allmend der Vitznauer, so die Arther, sei *vor ziten medder gesin, das sis höwiten, also hetten sis ingehagt und hetten den hag je sider gemacht. Das mochten sie nü lassen ze almend legken*⁸. Demnach brach der Streit aus, als die Vitznauer ihre eingehegten Heuwiesen zur offenen Weide legten. Im Vordergrund stand nicht mehr das Interesse am Winterfutter, einträglicher schien es jetzt, möglichst viel Vieh auf der Alp zu sämmern. Dem Schwyzer Druck erwuchs von Vitznauer Seite ein Gegendruck, welcher den Konflikt auslöste. Die Parteien einigten sich auf halbe Zaunpflicht und marchten den Hagverlauf ab. Auf Verlangen einer Seite sollte der Grenzverlauf alle 20 Jahre in einem Umgang erneuert und bestätigt werden. Der Untergang von 1605 enthält einen detaillierten Marchbeschrieb der Grenze von der Gersauer Alp bis zum Bärenzingel. Sie folgt dem Lauf der heutigen Kantonsgrenze. 1681 bestritten zwar die Luzerner, daß die Nutzungsgrenze auch Territorialgrenze sei. Sie blieben damit aber, wie die heutigen Verhältnisse zeigen, erfolglos.

Die Arther forcierten ihre Alppolitik mit großer Energie und Zielstrebigkeit. 1494⁹ trat auch Gersau eine Weide im Gebiet des Germelenbodens, wo Arth, Gersau und Vitznau aneinanderstoßen, an Arth ab. Wie in der Auseinandersetzung mit Weggis saßen im Gericht, welches das Urteil fällte, ausschließlich Schwyzer Ratssherren. Den kürzeren zogen die Gersauer auch bei Streitigkeiten am Rotenstock. Die Schwyzer anerkannten einen mündlichen Tauschvertrag nicht, Gersau verlor die Weide¹⁰.

Der Konflikt zwischen Gersau und Weggis/Vitznau um die Landmarch zwischen Vitznauer und Gersauer Alp ist erstmals 1503¹¹ faßbar (Abb.9). Er löste verschiedene Nachfolgekonflikte aus, welche bis nach 1510 andauerten.

⁷ 1449 Mai 24: StA LU Urk. 116/1759; 1449 Juni 8: StA LU Urk. 116/1760; 1450 August 3: StA LU Urk. 220/3140 O.Pg., teilweise schlecht lesbar, in diesen Partien ergänzt nach den zwei Abschriften im StA SZ Urk. 504. Das Original im Pfarrarchiv Arth wurde nicht zusätzlich beigezogen, vgl. auch A. Ph. SEGESER, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd.1, Lucern 1850, S. 355f. Anm. 3. 1605 August 11: StA LU Akten 12/3 O.Pap., Abschrift von M. Kothing: StA SZ Akten 1,43. Der Marchbeschrieb von 1605 erlaubt die Lokalisierung von Egelschwendi bei Bärenzingel. 1681 Oktober 2: StA LU Akten 12/3.

⁸ So eindeutig der Wortlaut des Originals StA LU, anders die Abschrift StA SZ: *Nu wer der von Vitznauw allmeind vor zeiten weder gesein, dass sie es heiüwten, also häten sis ingehabt undt häden den hag je sider gemacht. Das möchten sie nu lassen zur allmeind liekhen.*

⁹ 1494 Juni 5: Bezirksarchiv Gersau 37. Das Gericht legt die March als nördliche Begrenzung der Gersauer Alp fest (Germelenboden bis Rotstock).

¹⁰ StA SZ Ratsprotokoll 9 S. 246a, 247, 347.

¹¹ 1503 Juni 26: EA III,2 Nr. 135 S. 231; 1504 Mai 20: EA III,2 Nr. 170 S. 273.

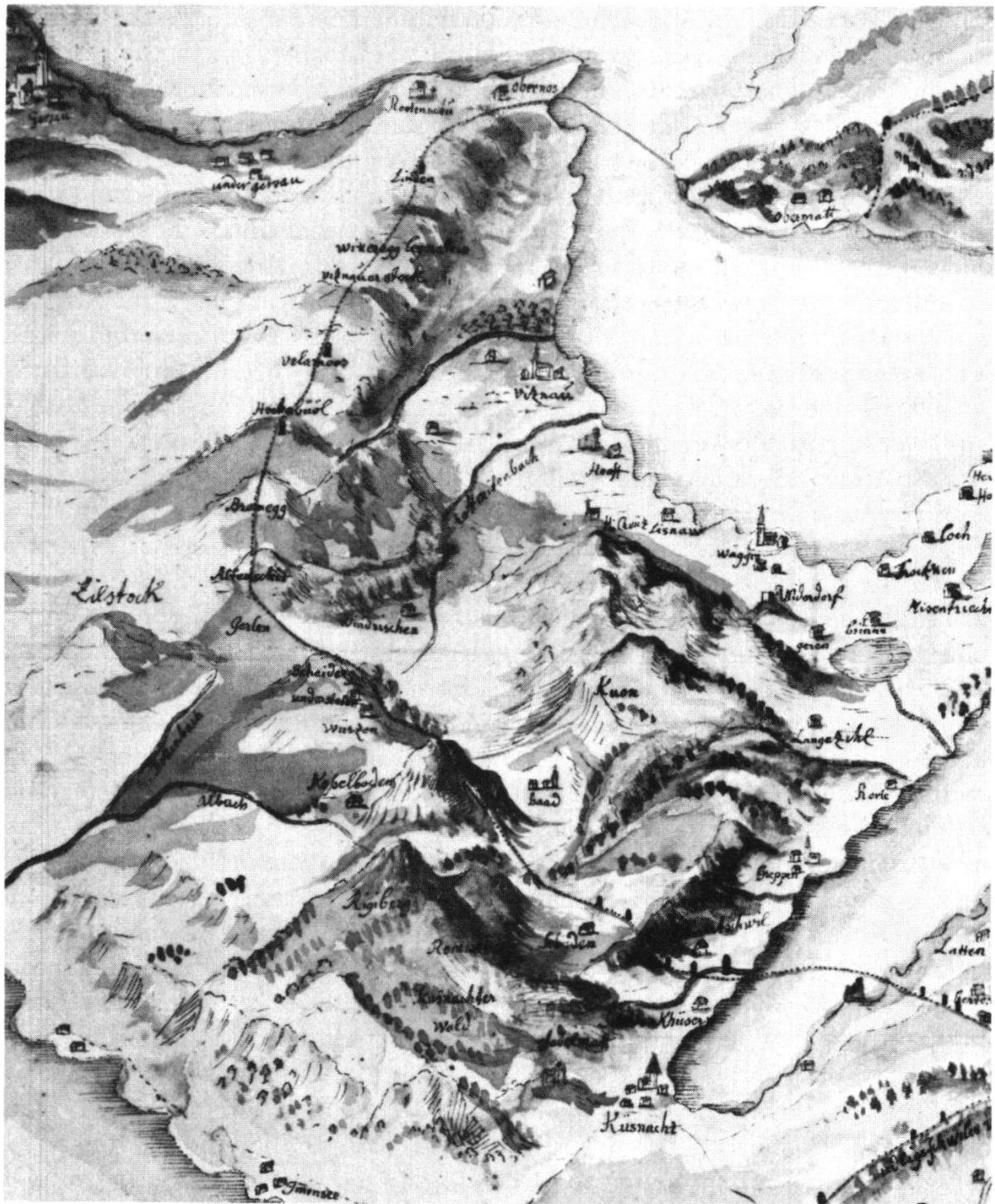


Abbildung 9: Gesamtplan der March LU / SZ, 18.Jh.: StA LU Akten 12/4

Unbestritten war von Anfang an, daß der Marchbeschrieb des Weggiser Hofrechts Grundlage für eine Regelung sein sollte¹². Zu Diskussionen Anlaß gab die konkrete Interpretation der vagen Grenzbeschreibung im Gelände. Bartholomäus Stocker aus Zug wurde zum Obmann ernannt. Mehrmals versuchte er, die Abgeordneten zu einer gütlichen Einigung zu bewegen. Vergeblich, beide Parteien beharrten auf ihren Positionen. Die Zusätzer aus

¹² A. Ph. SEGESSER, Rechtsgeschichte 1,354f.

Luzern, welche die Vitznauer Interessen vertraten, schlugen einen detaillier-ten Grenzverlauf vor, während der Gersauer Abgeordnete sich außerstande erklärte, einen theoretischen Beschrieb abzugeben. Er könnte den Verlauf, wie er beteuerte, nur an Ort und Stelle zeigen. Zudem müßte auch Rücksicht auf die Abmarchung mit den Arthern genommen werden. Diese hätten (bei Punkt 1599.6) einen *winckel darzwuschen*. Stocker entschied 1507 zugunsten der Luzerner, die politisch sicher stärkeren Druck ausüben konnten¹³. Vielleicht glaubten sie gar, diese Streitigkeiten könnten die Möglichkeit eröffnen, das widerspenstige Gersau doch noch anzugliedern.

Unterhalb des Gersauer-/Vitznauerstock wurde 1507 der Grenzverlauf im Gelände besichtigt, jedoch noch nicht abgemarct. Diese Maßnahme genügte nicht als Grenzsicherung, bald stritten sich die Anstößer über den Grenzverlauf und um Weiderechte. Die bereits topographisch schwierige Situation wurde dadurch verschärft, daß verschiedene Vitznauer auf Gersauer Gebiet bei Linden, Balm und Ebnet siedelten. Die Gersauer Güterschatzung von 1510 erwähnt nebst 22 Gutsbesitzern aus Gersau deren acht von Vitznau¹⁴. Der Siedlungsdruck der Vitznauer im Gebiet der Berggüter bestätigt erneut, daß Vitznau im 15. Jahrhundert eine sprunghafte Entwicklung erlebte. Die auf Gersauer Gebiet begüterten Vitznauer erhoben die Forderung, ihr Vieh ebenfalls auf der Gersauer Allmend weiden zu dürfen. Die Gersauer konterten mit Viehpädung, die Vitznauer schlugen zurück, ein eigentlicher Alpkrieg entstand. Erneut wurde Stocker angerufen. Zusammen mit zwei Luzerner (!) Delegierten marchte er 1510 die Landmarch güterscharf ab und ließ mehrere Marchsteine setzen.

Doch die Gersauer gaben nicht auf. Sie kümmerten sich nicht um den Entscheid von 1510 und trieben ihr Vieh weiter auf die begehrten Weiden. Eine Landmarch, so argumentierten sie, sei schließlich keine Nutzungs-grenze. Die Waldstätte schalteten sich in den Konflikt, der zu eskalieren drohte, ein. Sie pfiffen die Gersauer zurück. Diese mußten das gepfändete Vieh zurückerstatten und wurden zudem verpflichtet, Entschädigung zu entrichten. Nutzungsstreitigkeiten sollten fortan vor das Gericht gebracht werden, auf dessen Territorium das umstrittene Land liegt. Damit setzte sich das Territorialprinzip durch. So entschieden am 2. Juni 1511 Schultheiß und Rat der Stadt Luzern den Weidgangkonflikt. Die Gersauer wurden abgewie-sen, die Weggiser Forderungen, die Territorialgrenze als Nutzungsgrenze anzuerkennen, gutgeheißen¹⁵. Gersau mußte zwangsläufig den kürzeren zie-

¹³ 1507 April 8: Bezirksarchiv Gersau Nr. 17 O.Pg., StA LU Urk. 220/3106 O.Pg., Abschrif-ten: StA SZ Urk. 824, StA LU cod. 1645 fol. 135f. (Land Marckung Buch von 1578).

¹⁴ Bezirksarchiv Gersau Urk. 18. Wie heikel die topographische Situation ist, zeigt, daß noch 1924 (!) anlässlich der Grundbuchvermessung ein Schiedsgericht die verworrene Grenz-situation klären mußte, vgl. K. SPILLMANN, Die Kantongrenze mit besonderer Berück-sichtigung ihrer Verlegung, Diss. Zürich, Winterthur 1954, S. 66, 68, 109, 130.

¹⁵ 1510 September 12: StA LU Urk. 220/3107 O.Pg., Regest: EA III Nr. 269 S. 368 (8. April 1507); 1511 Juni 2: O. im Korporationsarchiv Weggis nicht eingesehen, Abschrift: Kopialbuch von Weggis StA LU, Mikrofilm FA 26 S. 115–119. Die Rolle der Waldstätte

hen, da Luzern auf die Position der Waldstätte gewichtigen Druck ausüben konnte. Trotzdem scheint Luzern keine Hand zu weitergehender Expansion geboten zu haben.

Parallel dazu stritten sich Gersau und Weggis um die aufgelaufenen Kosten. Nach Schilling¹⁶ soll Bartholomäus Stocker den Gersauern 300 Gulden Entschädigung aufgebrummt haben. Als die Gersauer nicht zahlten, kam es zu gegenseitigem Viehraub. Junge Luzerner Hitzköpfe planten bereits einen Überfall auf Gersau, offenbar gedacht als volkstümliche Heimsuchung einer Knabenschaft. Im August 1509 brachen gar einige Luzerner auf und landeten vor Gersau in der Absicht, alle Gegner in Handschellen zu legen und nach Luzern abzuführen. Nur die nachdrückliche Intervention der Waldstätte konnte diese Überfälle verhindern. Was Schilling berichtet, ist in den Quellen nur bruchstückweise zu fassen. Im Entscheid von 1507 werden keine Kosten erwähnt. Überliefert ist jedoch ein Schreiben der Waldstätte an Luzern vom 14. November 1509, worin als letzter hängiger Streitpunkt die Kosten genannt werden. Die Luzerner werden aufgefordert, die Marchen zu setzen. Sobald dies getan sei, sollen die Gersauer innerhalb von drei Monaten 300 Pfund an Luzern bezahlen. Auch eine undatierte «Abredung» erwähnt *costen, so über die rechtvertigung gangen ist.*

Die Summe von 300 Pfund war kein Pappenstiel, wenn man bedenkt, daß nach der Güterschatzung von 1510 die 22 Gersauer Gutsbesitzer 1133 Pfund, die acht Vitznauer 170 Pfund zu versteuern hatten. Nach Schilling stellte sich zwar die Waldstätte ursprünglich ebenfalls auf den Standpunkt, es sei gegen die Verträge, die eigenen Kosten der anderen Partei anzulasten. Im November 1509, im erwähnten Schreiben an Luzern, bejahte sie hingegen die Gersauer Zahlungsverpflichtung. Wie der Handel schließlich endete, lassen die Quellen im dunkeln. Schilling versuchte, die Gersauer mit ihren «Gersauer-Stückli» lächerlich zu machen. Die Mischung von Aufsäßeigkeit und Dümlichkeit erinnert auffallend an die Beschreibung der Abderiten, beziehungsweise der Schildbürger. Dem Luzerner Chronisten war die Gersauer Autonomie ein Dorn im Auge. Deshalb wollte er die Gersauer verunglimpfen und diskreditieren. Ob es ihm gelang, bleibe dahingestellt.

wird deutlich in der undatierten 'Abredung' StA LU Akten 12/2. Sie ist wohl auf 1509 anzusetzen, vgl. das Schreiben vom 14.11.1509.

¹⁶ Luzerner Schilling fol. 311, 331v, 332r

Die Grenze zwischen Schwyz und Zug am Roßberg

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts unternahmen die Schwyzler den vergeblichen Versuch, die Weiden Ramenegg und Hürital, nördlich des Chaisersstocks, die sowohl Schwyz als auch Ägeri seit alters zu nutzen vorgaben, ihrem Territorium einzuverleiben¹. Die Schwyzler von Sattel und Steinerberg führten ihr Vieh auf die Weiden Obheg und Gwandelen am Roßberg. Über die Halsegg nutzten sie auch die Leiterenflue und den Ampferenboden, die Ramenegg und das Hürital. Noch um 1400 galt die Gegend als unsicher. Ueli im Oberstoky aus Steinerberg erzählte, wie die Schwyzler und Leute aus Ägeri einen Bären auf der Schönalp, einen anderen in der Rinderplangg fingen und dafür von der Schwyzler Obrigkeit Fangprämien kassierten. Dreimal gelang es ihnen, junge Wölfe einzufangen. Auch dafür wurden sie bezahlt². Eintracht war aber zwischen Schwyzern und Ägerern nicht der Regelfall. Beide Seiten trieben ihr Vieh auf die gleichen, ursprünglich noch ungezäunten Weiden, und da das Galtvieh nur unzureichend gehütet wurde *sye dz vee under einanndern geluffen, dz man zu^o beiden teillen unwillig worden sy*³. Kompliziert wurden die Nutzungverhältnisse dadurch, daß die Schwyzler in eine Weide eindrangen, deren Verkauf die Landsgemeinde ausdrücklich gutgeheißen hatte. Die Ramenegg war vom Lande Schwyz der Kirche Sattel geschenkt und von dieser weiterverkauft worden. Um 1470 veräußerte dann Ulrich Kochli von der Wart die Weide an Ammann Hans Iten aus Ägeri. Erst durch dessen Initiative wurde Hürital gerodet⁴. Trotzdem anerkannten die Ägerer, zumindest indirekt, den Schwyzler Anspruch, das Hürital sei Teil der Schwyzler Allmend, wenn sie in Schwyz die Einwilligung holten, um auf der Ramenegg und im Hürital Holz für ein neues Rathaus zu schlagen⁵.

Gefragt waren die umstrittenen Weiden vor allem für die Rinderaufzucht, gelegentlich wurden auch Ochsen und Kühe gesömmert. Zwei Schwyzler

¹ Hauptquelle ist die Zeugeneinvernahme vom 15.11.1518: U ZG Nr. 2133f. S. 1018–1029. Außerdem: 1518 Juli 30: U ZG Nr. 2127 S. 1013f.; 1518 Sept. 9: U ZG Nr. 2128 S. 1014–1016; 1518 Dez. 22: U ZG Nr. 2141 S. 1031f.; 1519 Jan. 31: U ZG Nr. 2145 S. 1033; 1519 Mai 19: U ZG Nr. 2156 S. 1036; 1520 Feb. 14: U ZG Nr. 2522 S. 1254. – Die Sekundärliteratur behandelt den Konflikt nur ganz am Rand: W. SIDLER, Morgarten, C. AMGWERD, Schlacht, MHVS 49 (1951) 1–222, E. GRUBER, Beziehungen, MHVS 53 (1959) 7–28. Karten: LK 1151 Rigi, TA 207 Arth, W. SIDLER, Kartenbeilage. Wichtige Hinweise verdanke ich der gründlichen Seminararbeit von Edwin Beeler.

² Bruchstück einer eidlichen Kundschaft um den Verlauf der Schwyzler Landmarch mit der Archivdatierung 1450/60. Erhalten sind drei Zeugenaussagen. Ueli im Oberstoky sagte aus, daß er vor 60 Jahren seinem Vater Rinder gehirkt habe. Damals sind die erwähnten Ereignisse anzusetzen: U ZG Nr. 1028 S. 519f. 1478 fingen die Ägerer im Hürital ebenfalls einen Bären und erhielten dafür von Schwyz eine Fangprämie: 2133,18.

³ 2133,4, ebf. 2133,34.

⁴ 2133,6,10,14,15,22,23. Zu Ammann Hans Iten s. E. ZUMBACH, Die zugerischen Ammänner und Landammänner, Gfr 85 (1930) 109–111. Wann die Ramenegg wieder zu Schwyz kam, ist uns nicht bekannt, vgl. C. AMGWERD, MHVS 49 (1951) 67.

⁵ 2133,10, ähnlich: 2133,18 (Holz für Häuserbau).

Zeugen erwähnen die Milchverarbeitung. Sie hatte jedoch an Bedeutung eingebüßt. Werni im Obernstocken habe ihm *zöḡt ein butten, hett noch vier ring boltz. Die were zerganngen. Da hetten sin vordren gesennet*, erzählte Hanns Bennöwer. Die Ägerer hielten Ramenegg und Hürital für ideale Pferdeweiden. Daß Cristen Iten, der Sohn von Ammann Hans Iten, dort auch Hengste hielt, belegt die Pferdezucht⁶. Rindvieh und Pferde waren wohl für den Export bestimmt, vor allem für die oberitalienischen Märkte. Mit der zunehmenden Bedeutung des Viehexports wurden die Weiden zusehends intensiver genutzt, die Konflikte häuften sich. Unterschiedliche Nutzungsinteressen, schwyzerischerseits Rinderaufzucht, auf der Seite der Ägerer Pferdehaltung, erschwerten zudem das friedliche Nebeneinander. Die Schwyzer stellten Ueli Oberstocker aus Steinerberg als professionellen Abtreiber an. Er sollte systematisch Ägerer Vieh abtreiben und pfänden. Ammann Iten ließ sich das nicht gefallen und stellte sich ihm selbstbewußt entgegen: «*Lach mir die rinder gan uff dem minen!... Lach mir dz min gan, wann grund unnd boden ist min unnd der minen!*⁷»! Der ewige Ärger mag schuld daran gewesen sein, daß Ammann Iten zweimal versuchte, die Ramenegg an wohlhabende Schwyzer Interessenten zu verkaufen⁸. Weshalb der Handel nicht zustande kam, wissen wir nicht. Vielleicht spekulierten die Schwyzer darauf, früher oder später durch ein Fait accompli ohnehin in den Besitz der Ramenegg zu kommen. Das Klima zwischen beiden Parteien wurde zusätzlich vergiftet, als die Schwyzer 1503, bei der Belagerung von Locarno, Ammann Kaspar Iten eine Steuer von einem Gulden auferlegten, welche dieser auf Zuger Geheiß nicht bezahlte⁹.

Beiderseits sah man aber auch ein, daß der Streit unter Kontrolle gehalten werden mußte. Verschiedentlich versuchte man, die Grenze durch gemeinsames Grenzabschreiten, den Untergang, festzulegen. Bereits vor 1468 fand ein Grenzuntergang statt, außerdem 1472, 1478, 1482/83, 1488, 1502/03 und 1508¹⁰. Beide Parteien delegierten gleich viele Vertreter, um ihre Interessen wahrzunehmen. Man traf sich an einem unbestrittenen Grenzpunkt. Von da an wurde die Grenze abgeschritten. Einigten sie sich, kerbten sie in markante Bäume Grenzkreuze ein, denen entlang darauf ein Grenzzaun errichtet wurde. Mehrmals versuchten die Schwyzer, an der Ramenegg einen für sie günstigeren Grenzverlauf herauszuschlagen. Ammann Iten setzte sich

⁶ In den Zeugenaussagen ist meist allgemein von Vieh die Rede. Die Aussage von Caspar Schnüringer aus Ägeri (2133,32) weist darauf, daß damit wohl Rinder gemeint sind, ebenso: 2133,25. Ochsen: 2133,15,17, Kühe: 2133,34, Milchwirtschaft: 2133,7,25, Pferde: 2133,19,34,35,39,40,41.

⁷ 2133,32f.

⁸ 2133,11,15.

⁹ 2128,13f. Es handelt sich nicht um Hans Iten, wie der Herausgeber des Zuger Urkundenbuchs annimmt, sondern um Kaspar Iten, seinen Enkel, vgl. E. ZUMBACH, Gfr 85 (1930) 122f. Nach der Aussage der Zuger habe damit *der span erst angfanngen*.

¹⁰ 1468: 2133,31; 1472: 2133,4; 1478: 2133,12; 1482/83: 2133,42; 1488: 2133,11; 1502/03: 2133,8; 1508: 2133,20.

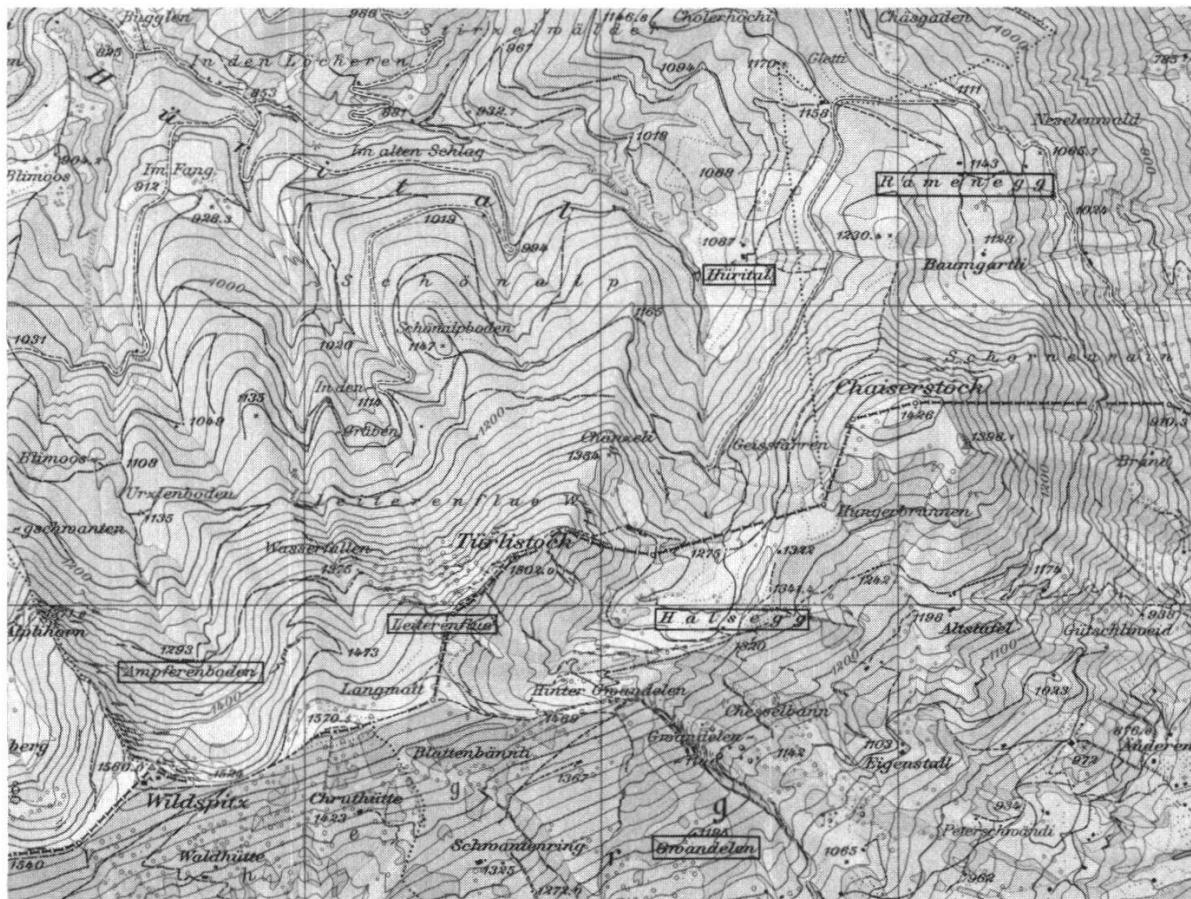


Abbildung 10: LK 1151 Rigi 1:25000 (Ausschnitt verkleinert)

aber entschieden zur Wehr, so daß man schließlich ohne Ergebnis auseinanderging. Anschaulich schilderte Heini Meyer eine solche Szene: *... unnd sigent kommen biß an Ramenegg. Da sig der ammann Iten uff dem hag gsessen unnd sig ubel zefriden gsin; dann er meinte nitt, das man also furlouffen solte, denn sy werent uneins*¹¹. Aus den Schilderungen gewinnen wir den Eindruck, daß die Schwyzler Druck ausübten und dabei auch an einzelnen Abschnitten Erfolge erzielten. Die Ägerer verhielten sich eher defensiv und stimmten mehrmals nur widerwillig zu. Später bereuten sie verschiedenemal ihre Zusage und bestritten die Rechtmäßigkeit des Hagverlaufs. Als sie ihr Vieh bald wieder jenseits des Hags weideten, klagten die Schwyzler prompt auf Grenzverletzung¹². Die ganzen Auseinandersetzungen drehten sich aber immer um die Nutzungsgrenze, Landmarch und Gerichtsbarkeit standen noch nicht zur Diskussion¹³.

Erstmals am 30. Juli 1518 forderte Schwyz nebst den Nutzungsrechten auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, dies mit dem Argument, sie auch bisher *also ingehept, genuzet unn genossen zu haben*. Die Ägerer waren überrascht,

¹¹ 2133,24. Weitere Stellen über ergebnislose Grenzbereinigungsversuche: 2133,26,28,31, 33,34,35,36,37,42,43.

¹² 2133,35, 2127, 2156.

¹³ 2133,6,34,41.

für sie stand es nicht zur Diskussion, daß es um mehr als um Nutzungsgrenzen ginge. Aber auch in den Streit involvierte Schwyzer wußten nichts von Hoheitsansprüchen ihrer Seite¹⁴. Damit verschob sich die Auseinandersetzung auf eine höhere, politische Ebene. Die Zuger Obrigkeit sprach den Ägereren rundweg die Kompetenz ab, selbständig mit den Schwyzern abzumachen¹⁵. Nicht ohne Grund mißtraute Zug den Leuten von Ägeri. Diese waren im 14. Jahrhundert auf Schwyzer Seite gegen die damals habsburgische Stadt Zug vorgegangen. Die engen historischen und verwandtschaftlichen Beziehungen schürten die Befürchtungen, Ägeri könnte schwyzerischen Expansionsgelüsten nur halbherzig entgegentreten, vielleicht sogar an einem Abfall interessiert sein¹⁶. Der Vergleich mit dem Entlebuch drängt sich auf, wo zeitweise die Gruppe, die einen Anschluß an Obwalden befürwortete, Oberhand hatte.

Während die Schwyzer nach alemannischem Recht auf die rechtsbildende Kraft gewohnheitsmäßiger Nutzung setzten, um ihre Position zu untermauern, hatten die Zuger einen Trumpf in ihren Händen, der schließlich stechen sollte, das Ägerihofrecht von 1407. Zwar hatte dieser Trumpf einen unübersehbaren Schönheitsfehler. Die Zuger setzten auf ein habsburgisches Dokument, d.h. sie machten nach außen hin Recht geltend, das sie im Innern nicht mehr anerkannten. An diesem Punkt hakten die Schwyzer auch ein, wenn sie argumentierten: *sigendt auch allenthalb in unser Eidtgnoschafft rodell, die eben vil innhaben, dz man nitt wider gebe; dann wo man dz wider geben muſte, wurde unns Eidtgnossen nitt wol erschiessen.* Vor allem pochten die Zuger auf das (relativ) hohe Alter des Rodels: *dann der selb ob den achtzig jaren alltt sye, und daß sie auch den mitt inen in die pundt bracht.* Die Schwyzer stellten das Zuger Argument kurzerhand auf den Kopf, wenn sie sagten: *der von Zug rodell sige alltt unnd villicht durch ettlich geschrieben, darumm er keine krafft haben solle*¹⁷. Diese beinahe jakobinisch anmutende Argumentation sollte sich in der Folge begreiflicherweise als wenig stichhaltig erweisen.

Von Anfang an war eine gütliche Einigung zwischen den Partei-Schiedsrichtern unwahrscheinlich. Auf Schwyzer Seite waren es der Ratsherr Heinrich Lilli und Vogt Hans Werni Büri, auf Zuger Seite Säckelmeister Kaspar Schell und Vogt Konrad Bachmann. Deshalb wurde in der Person von Ammann Ulrich Adachers aus Nidwalden ein Obmann ernannt, der, aus einer bekannten Wolfenschiesser Magistratenfamilie stammend, beidseits An-

¹⁴ 2127,1. Standpunkt der Ägerer: 2133,34,41. Schwyzer: Marcell imm Oberstock: *Von der landtmarch wuss er nutt* (2133,5); Heini Giger: . . . *wuss auch nut von der landmarch* (2133,6).

¹⁵ 2128,7,13.

¹⁶ Vgl. E. GRUBER, Geschichte des Kantons Zug, Bern 1968, S. 33–36.

¹⁷ Rodel: U ZG Nr. 440 S. 201–203. Argument der Schwyzer: 2128,9, Argument der Schwyzer: 2128,8.

Die schwyzerischen Argumente sind für ihre Zeit ganz und gar ungewöhnlich. Es war allgemein üblich und allseits unbestritten, alte Rechte zu übernehmen. Diese Äußerung könnte ein Fingerzeig darauf sein, daß die Schwyzer im langfristigen Konstituierungsprozeß der Eidgenossenschaft am ehesten eine revolutionäre Mentalität entwickelt haben.

erkennung fand. Die Zeugeneinvernahme fand am 15. November 1518 in Arth statt. Die Verhandlung wurde am 22. Dezember 1518 und am 31. Januar 1519 in Luzern fortgeführt. Luzern, Uri und Unterwalden wurden in die Beratungen einbezogen. Am 19. Mai 1519 fällte der Obmann den Entscheid zugunsten von Zug.

Der Streit um die Ramenegg wird auf folgendem Hintergrund verständlich. Die zunehmende Bedeutung des Welschlandhandels machte auch weniger attraktive Gebiete, wie das teilweise versumpfte Hürtal, für die Sömmerung des Viehs interessant. Die Schwyzer verhielten sich widersprüchlich. Erst veräußerten sie die Ramenegg, dann setzten sie die Ägerer immer stärker unter Druck und erzielten dabei auf lokaler Ebene Teilerfolge in der Form verbesserter Nutzungsrechte. Mit der Forderung nach der Korrektur der Territorialgrenze blieben sie schließlich ohne Erfolg. Einerseits waren ihre Nutzungsrechte keineswegs so unbestritten, wie sie vorgaben, andererseits verfügten die Zuger mit dem Ägerihofrecht über ein wichtiges Dokument, das in einer Zeit zunehmender Verschriftlichung seine Wirkung nicht verfehlte. Um von der traditionellen Schneeschmelze als Hoheitsgrenze abzuweichen, hätte es triftigere Argumente gebraucht. Allerdings muß offenbleiben, ob die Schwyzer erfolgreicher gewesen wären, wenn sie die Ramenegg nicht an einen Privaten veräußert hätten. Ammann Hans Iten war jedenfalls ein unbequemer und profilierter Gegenspieler.

Der Urnerboden

Der Streit um den Urnerboden zwischen Uri und Glarus ist von allen Marchenstreitigkeiten unbestritten der populärste. Wer kennt nicht die Grenzlaufgeschichte mit den pfiffigen Urnern, deren hungriger Güggel den Läufer frühzeitig weckt, während die Glarner von ihrem fettgemästeten Hahn schlecht belohnt werden? Heroisch mutet der Versuch des Glarner Sennen an, unter Aufbietung der letzten physischen Reserven, den für seine Seite ungünstigen Grenzverlauf wenigstens noch geringfügig zu korrigieren¹. Wer nun glaubt, die Legendenbildung beruhe auf einer breitgefächerten Quellenlage, wird enttäuscht. Ganz im Gegenteil! Wie so oft, entspringt die Legende dem Umstand, daß wir über die Vorgeschichte der entscheidenden Abmarchung (1196) nichts Näheres wissen. Es ist ein volkstümlicher Versuch, die Urner Präsenz jenseits der Wasserscheide bildhaft zu erklären. Doch wenden wir uns den historischen Zeugnissen zu, welche vor allem über die Auseinandersetzungen des 15. und 16. Jahrhunderts Näheres zu berichten wissen².

Ganz unvermittelt taucht die Grenzziehung von 1196 auf. Die lakonische Urkunde³ erwähnt nur, Urner und Glarner hätten sich versöhnt, darauf

¹ Die Grenzlaufsage, reich ausgeschmückt und in Versform, bei J.R. WYSS, Idyllen, Volkssagen, Legenden und Erzählungen aus der Schweiz, Bd. 1, Bern 1815, S. 80–100. Wyß bezeichnet eine ihm von Gewährsleuten zugetragene Volkssage als Grundlage. Danach: J. u. W. GRIMM, Deutsche Sagen, 1816/18, Neudruck München 1965, Nr. 288, A. LÜTOLF, Sagen S. 390ff. u. J. MÜLLER, Sagen aus Uri, Bd. 1, Basel 1926 (=SGV 18), S. 3f. Eine ähnliche Grenzlaufsage, allerdings weit weniger volkstümlich, ist an die Chriegmatt zwischen Alpthal und Trachslau gebunden. Die Schwyzer hielten ihren Hahn mit Branntwein wach, so daß der Schwyzer Riese Vinz ab dem Iberg über den Einsiedler Riesen Oechsli triumphierte, vgl. J. OCHSNER, SAV 8 (1905) 307, H. STEINEGGER, Schwyzer Sagen, Bd. 1, Schwyz 1979, S. 13. Zum Grenzlauf zwischen Maienfeld und Balzers s. J. GRIMM, Deutsche grenzalterthümer S. 137–142 und K. ILG, Grenzzeichen in den Alpen, in: K.S. BADER (Hg.), Grenzrecht und Grenzzeichen S. 88f. Im Gegensatz zu unserem Beispiel gelingt es dem verspäteten Maienfelder Läufer, das Blatt noch entscheidend zu wenden, indem er den Balzerer weit über die Wasserscheide hinaus zurückträgt. Vgl. dazu die Urkunde vom 22. August 1389, Liechtensteinisches Urkundenbuch I,4 hg.v. G. Malin, 1963/65, Nr. 19 S. 100–108. Hinweise auf antike Grenzläufe bei Wyß und Grimm.

² 1196 Aug. 30: SSRQ GL I,4B S. 6f., QW I,1,196 S. 95; 1063 (?) Mai 6: SSRQ GL I,4A S. 4ff., QW I,1,83 S. 40f.; 1435 Aug. 16: TSCHUDI chron. II,213, U GL I Nr. 189 S. 634–37, Reg: EA II Nr. 160; 1483 Sept. 8: Gfr 44 (1889) 140–42, SSRQ GL I,98B S. 207f., mit falschem Datum: 5. September; 1558 Juni 10: SSRQ GL I,137C S. 350f. Das ungedruckte Material aus der späteren Zeit liegt im Landesarchiv Glarus: LA GL, AGA 3. Abt. Kl. 44. Der Plan von 1734 des Matthäus Aebl: LA GL, AGA 3. Abt. Kl. 36 Nr. 1. – Literatur: H. BÜTTNER, DA 6 (1943) 503f., J. WINTELIER, Geschichte des Landes Glarus, Bd. 1, Glarus 1957, S. 80, 87f., F. WERNLI, Talgenossenschaften S. 57–59. Zur Glarner Alpwirtschaft: J. HÖSLI, Glarner Land- und Alpwirtschaft. Wertvolle Hinweise verdanke ich zudem einer Seminararbeit von Ruth Sicher.

³ Die knappe Formulierung gibt später, seit dem 15. Jahrhundert, verschiedentlich Anlaß zu Differenzen. In der Abmarchung von 1483 heißt es: *undt doch nit alls luter underrichtung gab*. Anlässlich der Abmarchung von 1700 wird von den *alten wiewol etwas duncklen brieffen* ge-



Abbildung 11: LK 246 Klausenpaß 1:50000 (Ausschnitt verkleinert)

folgen die Grenzpunkte. Im großen ganzen haben wir bereits den Grenzverlauf vor uns, wie er bis heute besteht. Einzig im südlichen Abschnitt scheinen, setzt man Blumers keineswegs sichere Identifikation von *Campurecga* als Malor voraus⁴, geringfügige Abweichungen zu bestehen. Allerdings haben wir zu bedenken, daß es sich noch nicht um eine ausdifferenzierte Lineargrenze handelt, sondern lediglich um markante Grenzpunkte, welche der Zuweisung der Weiden für die gesömmerten Kleinviehherden diente. Am meisten interessierte die nordwestliche, sonnige Talseite, wo die Rodung für Heuwiesen und Weidegründe im 12. Jahrhundert bereits weit fortgeschritten war⁵. Im südöstlichen Zipfel ist ein ausgedehnterer Waldbestand anzunehmen als heute. Der expansive Anspruch der Urner war sicher nicht ein reiner Willkürakt. Von den Glarnern konnte er nur akzeptiert werden, wenn vorher langjährige Nutzung ein Gewohnheitsrecht geschaffen hatte, das auch von der Gegenseite respektiert wurde. Die Ursache des Übergreifens der Urner über die Wasserscheide muß in einem urnerischen Besiedlungs-, beziehungsweise Nutzungsvorsprung liegen, welcher anhand des Namenmaterials, der urkundlichen Überlieferung und des archäologischen Befundes allerdings mehr vermutet als wirklich nachgewiesen werden kann. In Zusammenhang mit der Nutzung des Urnerbodens steht die allmähliche Erschließung des Schächentals. Auch hier ging die saisonale Nutzung den festen Siedlungen voraus⁶. Die Hütten an den als Vor- und Nachweide benutzten Plätzen wurden zu Rodungszentren und schließlich im Hoch- und Spätmittelalter zu festen Siedlungsplätzen umgewandelt. Ein kontinuierliches Aufwärtsrücken, wie es Schnyder zwar nicht

sprochen. Wie J.-F. BERGIER, Wirtschaftsgeschichte S. 90, darauf kommt, die Parteien hätten *massenhaft gefälschte Dokumente* vorgelegt, bleibt uns ziemlich schleierhaft.

⁴ Die Urkunde von 1483 beschreibt den Abschnitt vom Fisetenbach an folgendermaßen: *über den bach bin an ein stein, da auch ein + in ist, undt vom selben stein der egg nach uf, bis inn ander egg, die ob der stelle ist, undt dan derselben egg nach uf bis in ein berg, nempt sich Horgensatet*. Die beiden Egg erinnern an Campuregg und Walaegg in der Haupturkunde von 1196. Die beiden Grenzpunkte könnten demnach ebensogut den heutigen entsprechen.

⁵ Kleinviehherden: Der in der Urkunde erwähnte Name *Oufrutta* hängt mit dem mittelhochdeutschen Wort *ouwe*, Schaf, zusammen, s. F. ZOPFI, Ein Wort als Geschichtszeuge. Die Wanderung der Frutt-Namen über die Alpen ins Glarnerland, *Tages Anzeiger* 90 (1982) 30. Januar, S. 51. – Zum Waldbestand des Urnerbodens: M. OECHSLIN, Die Wald- und Wirtschaftsverhältnisse im Kanton Uri, Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme 14, Bern 1927, danach J. FRÖDIN, *Alpwirtschaft* 1,243f. Die ursprüngliche Waldgrenze lag demnach bei ca. 1900 m.

⁶ Schnyder plädiert in seiner Dissertation für eine Frühbesiedlung des Schächentals. Seine Beweisführung beruht ausschließlich auf reichlich spekulativ anmutender Namendeutung, siedlungsgeographische und wirtschaftshistorische Überlegungen fehlen ganz. Er datiert einzelne ingen-Namen anhand des zeitlichen Vorkommens der enthaltenen Personennamen bereits ins 8. Jahrhundert und sieht einen Zusammenhang mit der bekannten Beata-Sippe: H. SCHNYDER, Die Gründung des Klosters Luzern, Diss, Freiburg i.Ü. 1978, v.a. Bd. 1,108–143. Sollte diese frühe Datierung tatsächlich gehalten werden können, ist damit noch keineswegs eine Dauerbesiedlung des Schächentales für das 8. Jahrhundert nachgewiesen. Saisonale Nutzung liegt viel näher.

explizit vertritt, aber zumindest indirekt evoziert, halten wir für ausgeschlossen. Anfänglich lockten die natürlichen Hochweiden. Sie wurden bald durch Rodung erweitert. Das Bedürfnis nach Vor- und Nachweide schuf sekundäre Rodungsinseln, welche erst später in stabile Siedlungsplätze umgewandelt wurden. Diese Vorgänge könnten sich im 11. und 12. Jahrhundert abgespielt haben. Daß die Urner noch weitergehende Ambitionen hegten, entnehmen wir einer gefälschten Urkunde des 12. Jahrhunderts, die wohl noch vor 1196 gefertigt wurde⁷. Sie beanspruchten Gebiete bis in den Talgrund, als Grenzen werden Linth und Limmerenbach genannt. Dieser maßlos überzogenen Forderung, womit die Urner ihre Hand auf die Friterenalpen, auf Chameralp, Bärenboden und Altenoren gelegt hätten, war offensichtlich kein Erfolg beschieden. Sie legt aber ein beredtes Zeugnis dafür ab, welche Durchschlagskraft die Urner ihrem eigenen Expansionswillen zutrauten. Immerhin scheinen sie dabei ihre Möglichkeiten gewaltig über-schätzt zu haben.

Darauf schweigen die Quellen. Erst für das frühe 14. Jahrhundert sind neue Grenzstreitigkeiten nachzuweisen, wenn auch nur in schemenhaften Umrissen. Ägidius Tschudi weiß zum Jahr 1302 zu berichten, die Urner hätten die Alpweiden des Glarners Hermann Hüsli geschädigt. Der Streit wurde geschlichtet⁸. 1315 kam es erneut zu einem Friedensschluß. Ihm war ein zweijähriger, erbitterter Alpkrieg vorausgegangen, dessen Ursachen zu-

⁷ QW I,183 S. 40f. SSRQ GL I,4 S. 4–6. Der Fälschungsnachweis beruht auf der heillos widersprüchlichen Datierung, der inhaltlichen Unvereinbarkeit mit der Urkunde von 1196 und dem Umstand, daß diese Urkunde in keiner späteren erwähnt wird. Zur Fälschung s. W. OECHSLI, Anfänge S. 134 Anm., P. KLÄUI, ZSG 22 (1942) 182f., H. BÜTTNER, DA 6 (1943) 503f., K. MEYER, ZSG 23 (1943) 539f., J. WINTELER, Geschichte Bd. 1 S. 80. – Später scheint Kläui seine Meinung geändert zu haben: P. KLÄUI, MAGZ 43₁ (1964) 104 Anm. 1. Er datiert die Urkunde ins Jahr 1073 und begründet die Echtheit damit, daß die erwähnten Personen gut beglaubigt seien. Allerdings hält er das Stück für eine nachträgliche Ausfertigung. F. STUCKI, SSRQ GL I S. 6, glaubt, es könne sich nicht um eine totale Fälschung handeln. Seiner Meinung nach hätten die Urner dann lokalisierbarere Ortsbezeichnungen verwenden müssen. Er fragt sich, ob die Grenzlaufsage vielleicht doch einen früheren Grenzverlauf anspreche. Diese Argumente vermögen uns nicht zu überzeugen. Daß die erwähnten Personen gut beglaubigt sind, genügt unseres Erachtens nicht, um eine bloße Verunechtung anzunehmen. Der Rechtsinhalt bleibt unvereinbar mit der späteren Überlieferung. Die Grenzlaufsage als Argument anzuführen, scheint uns höchst problematisch. Uns ist kein Fall bekannt, wo bei späterer Grenzverlegung in keiner Weise auf die alte Grenze Bezug genommen wird. Auffällig sind die Ortsangaben, die tatsächlich nicht so recht zu einer Fälschung passen wollen. Man muß sich aber fragen, ob Stucki die Frage nicht zu sehr vom Standpunkt des heutigen Herausgebers betrachtet, dessen Bestreben es ist, möglichst alle Ortsbezeichnungen zu lokalisieren. Auch die widersprüchliche Datierung bleibt unerklärt. Eine ähnlich überzogene Forderung begegnet im Streit zwischen Savièse und Conthey. Ein vermutlich im 15. Jh. entstandenes Stück wurde auf 1362 zurückdatiert, vgl. das entsprechende Kapitel.

⁸ TSCHUDI chron. I,288, QSG NF Bd. VII/3 (ed. B. Stettler) S. 191, Urschrift: QSG NF Bd. VII/1a S. 431, U GL Nr. 34 S. 116f., Reg.: QW I,2,312 S. 154. Die Angaben zu den genannten Bürgen wirken wenig vertrauenswürdig.

mindest teilweise in Grenzstreitigkeiten lagen⁹. Im 15. Jahrhundert entstandenen Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation des südlichen Grenzabschnittes zwischen Fätschbach und Horgensattel. 1435 stützten Schiedsrichter aus Schwyz und Unterwalden die urnerische Version des Grenzverlaufs im Abschnitt Fätschbach–Steinberg. 1483 erzielten die Untergänger beider Parteien über den Abschnitt Turm–Horgensattel Übereinkunft. Den Ausschlag gaben die Geländebesichtigung und die eingezogenen Kundschaften. Als Grenzmarkierungen werden mehrere Kreuze erwähnt, welche in den Fels eingehauen wurden. Am 14. August 1488 kamen Uri und Glarus überein, den Verlauf zwischen Ursenbach und Turm mit Kreuzen besser zu markieren. Gleichzeitig legten sie die Hagverpflichtung fest¹⁰.

Isoliert wirkt ein Schreiben vom 15. August 1527. Die Glarner reagierten damit auf ein Urner Missiv, welches ihnen Überweiden vorwarf. Vom auf den 24. August angesetzten Rechtstag hören wir nichts mehr. In einem Schreiben vom 23. Juli 1592 rügten die Urner die Glarner, sie hätten *in nidrosten Wengen* überweidet, das heißt in der untersten Wang. Die Urner drohten mit Viehpfändungen, wenn es zu weiteren Grenzverletzungen kommen sollte. Daß die Übergriffe nicht ganz so einseitig waren, gestehen die Urner selber im erhaltenen Urkundenentwurf vom November 1592 ein, wenn sie sagen, daß im untersten Wang und auf Fiseten *durch beyder theyllen dienstbotten und veechknechten vill unnd mancherley unflyss unnd unbescheidenheytt erwachsen*. Der Grenzbereinigung vom September 1700 gingen neue Zwistigkeiten voraus. Die umfangreichen Untersuchungen waren äußerst kostspielig. Der von Matthäus Aebli 1734 angefertigte Landmarchenplan hält das Resultat dieser Übereinkunft fest¹¹ (s. Abb. 12). Der Grenzverlauf wird darauf fast ausschließlich mit Marchsteinen und Grenzkreuzen definiert, man begnügte sich nicht mehr mit der Angabe von Flurnamen, die nur allzuleicht wieder neue Auseinandersetzungen entfachen konnten. Weitere Grenzbereinigungen wurden 1780 und 1851 vorgenommen.

Zusätzlich zu diesen Streitigkeiten, welche die Landmarch als Nutzungs-grenze betrafen, wurde länger als dreißig Jahre um übergreifende Weiderechte verhandelt. Die Urner waren 1553 bereit, den Glarnern die Weiderechte auf Friteren abzutreten, dafür erhielten sie den Weidgang am Vornacken ober-

⁹ Der Erbstreit zwischen Rudolf Schudi und Hans von Seedorf wird von Tschudi in der Urschrift und in der Reinschrift mit Streitigkeiten um Alpweiden in Verbindung gebracht: TSCHUDI chron. I,263, QSG NF Bd. VII/3 (ed. B. Stettler) S. 322–24, v.a. Anm. 333, Urschrift: QSG NF Bd. VII/1a S. 513, QW I,2,786 S. 396–398, U GL Nr. 37 S. 134–138, SSRQ GL I,13 S. 26f. – Literatur: J.J. BLUMER, Gfr 9 (1853) 123–126, J. WINTELER, Geschichte Bd. 1 S. 87f.

¹⁰ Erwähnt: SSRQ GL I S. 208.

¹¹ Das umfangreiche Aktenmaterial konnte nicht durchgesehen werden; vgl. J.H. TSCHUDI, Beschreibung des Lobl. Orths und Lands Glarus, Zürich 1714 S. 705f. Zum Plan: H. LAUPPER, E. HILBER, Atlanten, Globen, Karten aus der Sammlung Walter Blumer, Katalog der Ausstellung im Freulerpalast Näfels vom 5. Juni bis 3. Oktober 1976, S. 66. Einige Angaben neuerdings bei F. STUCKI, SSRQ GL I S. 208.

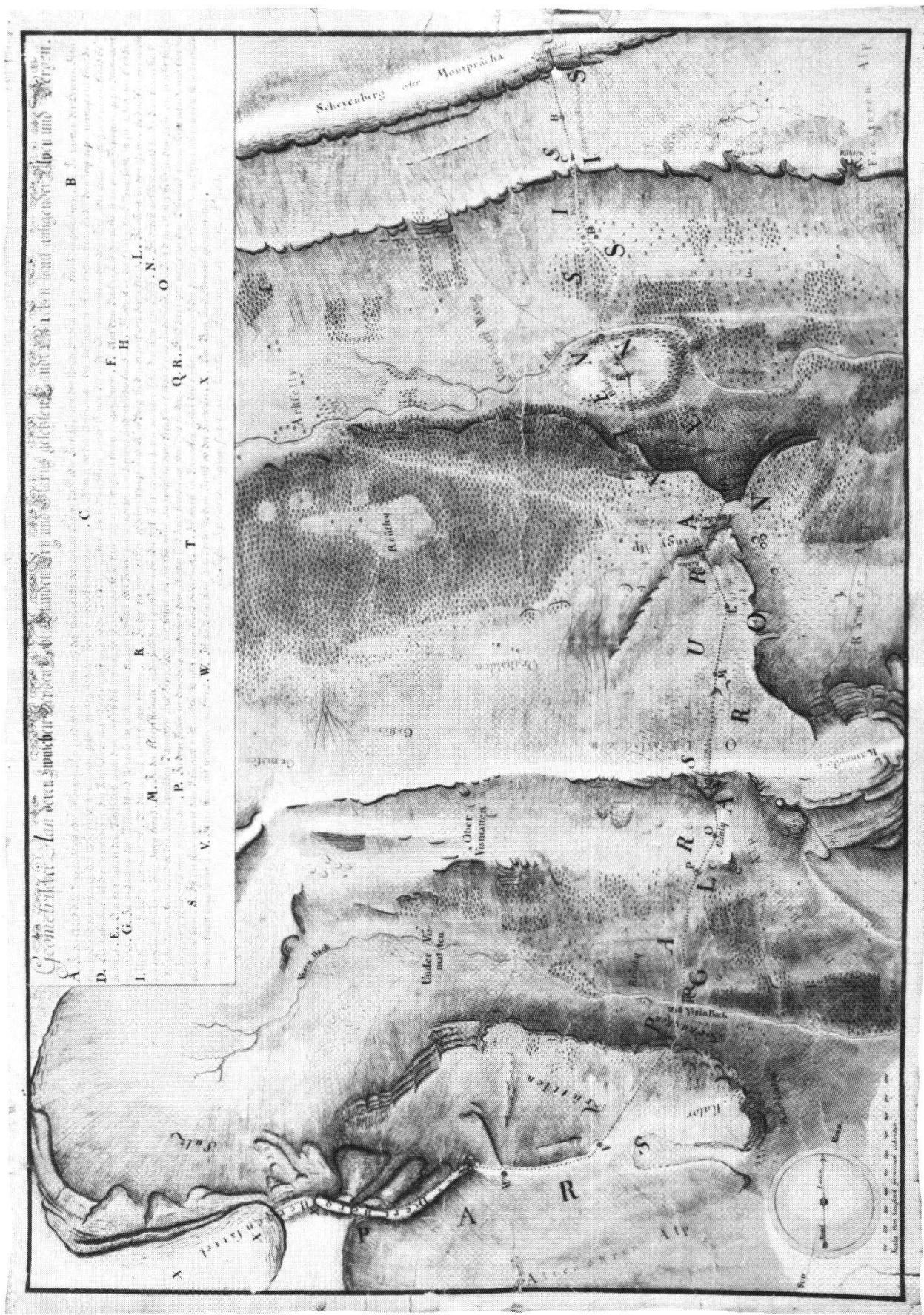


Abbildung 12: Landmarchenplan des Matthäus Aebli von 1734: LA GL, AGA 3.Abt. Kl.36 Nr.1

halb Brügglis, an der äußenen Orthalden und am Bärenboden¹². Am 10. Juni 1558 wurde der Abtausch der Weidegebiete rechtskräftig mit der Einschränkung, daß die Urner das Nutzungsrecht am Bärenboden auf Glarner Ersuchen wiederum zurückgaben, die Glarner dagegen auf die zugesprochenen achtzehn Kuhrechte auf Fiseten verzichteten. 1592 wurde dieser Abtausch noch einmal diskutiert, wobei die Bemerkung erstaunt, dieser Weidgangsabtausch sei bisher noch nicht schriftlich festgehalten worden¹³. 1592 kam allerdings ein neuer Streitpunkt dazu, der eindeutig belegt, daß die Glarner versuchten, die Urner von ihrer Position zurückzudrängen. Die Urner beanspruchten das alte Schnee- und Wetterfluchtrecht vom Vornacken hinunter bis nach Brüggis auf Altenoren und drohten, falls dieses nicht gewährt werde, auf der Landmarch als Nutzungsgrenze zu beharren. Ob diese Urner Forderung erfüllt wurde, ist uns nicht bekannt.

Exemplarisch für den glarnerischen Versuch, die Urner am untersten Wang zurückzudrängen, ist das Handeln des Glarners Peter Zweifel. Im Missiv vom 23. Juli 1592 beklagten sich die Urner, Zweifel hätte *ein grosse reuti in unndersten Wangen uf dem unseren ingeschlagen*. Die Tannen mit den Marchkreuzen hätte er gefällt und viel mehr gerodet, als ihm seinerzeit von den Urnern zugestanden worden war. Kurzfristig konnte die Differenz, wohl auf Druck der Glarner Regierung, beigelegt werden. 1599 lag Peter Zweifel erneut im Streit, diesmal mit dem Urner Ratsherr Felix Müser, dem die Landsgemeinde die benachbarte Reute zugesprochen hatte. Die Urner wehrten sich gegen den Versuch des Glarners, seine Rodung auf ihre Kosten auszudehnen. Daß sie Müser Rodungsrechte auf Allmendland zugestanden, ist als Abwehrmaßnahme zur Verteidigung der Landmarch zu deuten. Zweifels Expansionsabsichten sind auch unter dem Aspekt unterschiedlicher Besitzformen von Interesse. Zweifel war Eigentümer der Reute, Müser hatte lediglich Nutzungsrechte, wahrscheinlich verbunden mit einem Hüttenrecht. Überspitzt formuliert, prallten kapitalistisch orientierter Expansionswille und traditionelle Allmendnutzung aufeinander. Der Stoßkraft privater Interessen entgegenzutreten, kostete der Korporation etliche Mühe.

¹² Die *Abredung* von 1553 im LA GL ist bei Stucki nicht erwähnt. Sie ist ungesiegelt und trägt oben auf der Mitte des ersten Blatts das Datum 1533. Nach dem Wortlaut der Urkunde von 1558 scheinen die Abmachungen aber zumindest teilweise in Kraft getreten zu sein. Nach dem Plan von 1734 muß es sich bei der äußenen Orthalden um das wenig ergiebige Gebiet zwischen Turm, Chamerstock und Geißtritt auf Glarner Gebiet handeln. Wie weit damit noch Weiderechte auf der Urner Orthalden verbunden waren, muß offen bleiben. Wenn solche nicht bestanden, dünkt uns der Abtausch ein gar ungleicher, und zwar klar zugunsten der Glarner.

¹³ Bei der Vereinbarung vom 10. Juni 1558 (SSRQ GL I,137C S. 350f.) handelt es sich um einen gültigen Rechtsakt. Am Originalpergament hängen beide Landessiegel leicht beschädigt. 1592 scheint es bei Verhandlungen geblieben zu sein. Am 20. November schickten die Urner einen Urkundenentwurf nach Glarus mit der Bitte, zwei Urkunden auszustellen, mit dem Landessiegel zu beglaubigen und zur Absiegelung nach Altdorf zu schicken. Eine besiegelte Urkunde ist jedoch nicht erhalten.

Der Kampf um den Urnerboden war schon 1196 entschieden. Die frühere Präsenz der Urner gab den Ausschlag. Doch seit dem 15. Jahrhundert, ganz ausgeprägt im 16. Jahrhundert, unternahmen die Glarner den Versuch, verlorenes Terrain zurückzugewinnen. Der aufblühende Welschlandhandel setzte expansive Energien frei, welche uns an den wackeren Sennen der Grenzlaufsage erinnern. Wir sind versucht, in seiner Gestalt eine jüngere Erinnerung an diese Ereignisse zu sehen. Der glarnerische Gegendruck reichte jedoch nicht aus, die Urner erfolgreich zurückzudrängen, er beschleunigte lediglich den Grenzbildungsprozeß und schloß gewisse kleinräumige Bereinigungen mit ein. Der Abtausch von Weiderechten übers Kreuz erfolgte aus rein praktischen Erwägungen, es galt, topographische Inkonsistenzen der Grenzziehung, etwa bei Friteren, so auszukorrigieren, daß dadurch die größeren Weiden sinnvoll ergänzt wurden.

In keinem anderen Grenzstreit wurde zu einem ähnlich frühen Zeitpunkt die entscheidende Abmarchung vorgenommen. Im 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts traten praktisch keine Differenzen auf. Die Kulminationsphase des europäischen Bevölkerungswachstums blieb ohne nennenswerte Auswirkungen. Erst im 15. Jahrhundert wuchs der Gegendruck der Glarner, ein Zusammenhang mit dem aufblühenden Welschlandhandel liegt auf der Hand. Die ertragsreichste Urner Alp, «das Eldorado der Urnerseen»¹⁴, muß schon frühzeitig das Interesse der Fraumünsterabtei und der Reußtalbewohner geweckt haben. 955 lösten die Urner im Abtausch gegen bestimmte Grundstücke und gegen eine Wachsabgabe als Rekognitionszins einen Teil der Zehnten ab. Sie waren aber auch weiterhin verpflichtet, das Wildheu von den für Karren und Pferde unzugänglichen Orten zur Scheune herunterzutragen und damit bis Mitte Mai die Zehntschafe zu füttern¹⁵. Haben wir mit dieser Urkunde das früheste Zeugnis für Ennetmärt vor uns? Wildheugewinnung und Kleinviehsömmering blieben jedenfalls auf dem Urnerboden noch lange vorherrschend. Erst für das 15. Jahrhundert belegen die Quellen die Nutzungsintensivierung. Die profit-orientierte Großviehhaltung setzte vor allem auf Glarner Seite expansive Kräfte frei, doch waren die Urner Ansprüche bereits so stark verwurzelt, daß sie prinzipiell nicht mehr in Frage gestellt werden konnten.

¹⁴ C. NAGER, Alpwirtschaft S. 53ff.

¹⁵ QW I,1,34 S. 21f., H. BÜTTNER, DA 6 (1943) 488.

Gegenüberstellung der Grenzziehungen von 1196 bis 1734

1196	1435	1483	1734
Munbrecha		Mumprätha	Scheyenberg oder Montprâcha, im Lawinental oder Firnzug 1 Kreuz auf Urner Seite
Ursenbach	Ursenbach	Ursenbach	Severen blanken, 1 gegen Mittag sehender Stein mit 1 Kreuz
Fätschbach	Ferscha	Ferscha	ob der Quelle des Ursinbachs unter dem Weg 1 Stein mit 1 Kreuz
	Kelen	?	Orsinbach = Grenze bis zum Fätschbach; ob der Freiteren hütten 2 Marchsteine, einer urner-, der andere glarnerseits
Oufrutta	Oufrutta/ Steinberg	Steinberg/ Onfrutta	am bort (Rand) ennet dem Fätschbach 1 Felsenstein mit 1 Kreuz gegen Mittag
			auf dem Büel jenseits der Tiefe an 1 Felsenstein 1 Kreuz gegen Mitternacht
			? zuunterst an der Kählen Wand urnerseits an 1 kleinen Felsen 1 ziemlich undeutliches Kreuz gegen Morgen
			zuoberst an der Kählen Wand urnerseits 1 Kreuz
			(unter dem Sättelin konnte man 1734 die March nicht finden)
			in der kleinen Kählen ob Wängi und auw Berg morgenseits 2 Kreuze
			zuoberst in den Grötzen (Tannen?) 1 nicht gar großer, gespaltener Stein mit 2 Kreuzen
			in den Klarpfsteinen unter dem großen Noß (Felsen) oder Kopf 1 gegen Morgen sehender Stein mit 1 Kreuz
Turm		Turm: 2 Kreuze	zuoberst auf dem Grat hinter dem Kamerstock unter der obersten Wand ob dem Zaun zwischen Vismatten und Bärenboden 1 Felsen wie 1 Türmlein mit 2 Kreuzen
		im Wald unten 1 Fluh mit 1 Kreuz	auf dem Mättlj im Zaun 1 großer Stein mit 2 Kreuzen
			? im Felsen im Zaun unterhalb des Mättlj 2 Kreuze
Fisibach		nahe dem Visibach 1 Stein mit 2 Kreuzen	nahe am Visinbach glarnerseits 2 Steine mit Kreuzen
			jenseits des Visinbachs 1 Stein mit 1 Kreuz mitternachtsseits
			zuoberst im Fornacken unter den Löpfen am Ende des Zaunes 1 Nößlein, in 1 herausragenden Stein morgenseits 1 Kreuz

1196	1435	1483	1734
Campuregg	?	Egg	? Stein mit Kreuz
Walaegg	?	Egg (weiter oben)	? 1 Stein glärnerseits des Grates ob der Früttlen
Horgensatel		Horgensatel	Berg und Grat Horgensattel

Der Engelberger Marchenstreit¹

Vor der Klostergründung von 1120 wurde das durch die Gefällstufe bei Grafenort abgetrennte Hochtal von Engelberg vermutlich lediglich saisonal genutzt als Sömmereungsgebiet für Kleinviehherden². Schon früh, wohl in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts³, griffen die Urner über den Surenenpaß (2291 m) auf die oberste Talstufe, den Kessel der Blackenalp über. Dieser war ursprünglich Engelberg zugewiesen, wurde vom Kloster aber aus fehlendem Nutzungsinteresse nicht in die Herrschaft eingegliedert. Daß die ausgedehnte Blackenalp, eine von der Topographie und Vegetation her besonders für die Schaf- und Galtviehsömmereung geeignete Weide, zuerst von Uri und nicht von Engelberg her bestoßen wurde, ist weiter nicht zu verwundern. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, daß Paßübergänge mehr verbinden als die Wasserscheide trennt, zumal wenn der hinterste Talkessel durch eine natürliche Steilstufe, in diesem Fall den Stäuber genannten Wasserfall, vom übrigen Hochtal abgetrennt ist. Bekannt ist die sagenumrankte Expansion der Urner auf Glarnergebiet. Ein ähnlicher Fall, wenn auch weniger ausgeprägt, liegt bei der Ruosalp, im Oberlauf der Muota, vor. Ein weiteres, signifikantes Beispiel sei noch vermerkt. Bis heute sömmern die Schnalstaler große Schafherden auf der Ötztaler Seite, bis 1897 wurden sogar noch Ochsen aufgetrieben. Die Hochtalkessel des Rofen-, Nieder- und Gurglertals erreichte man über die heute vergletscherten Übergänge des Hochjochs (2875 m), Niederjochs (3019 m) und Eisjochs (3152 m), welche offensichtlich, trotz ihrer eindrucksvollen Höhe, das kleinere Hindernis darstell-

¹ Quellen: 1275 August 11: QW I,1,1176 S. 530–532, 1309 Juni 25: QW I,2,485 S. 234–236, Klagrodel von 1357: STA LU A1 Fl Sch. 190: OW Engelberg, Druck: Gfr 53 (1898) 173–176, 1471 März 14, 1472 Juli 15: HESS, Grenzstreit, Beilagen Nr I und II, 1513 Mai 15: Gfr 30 (1875) 57–60, 1609 September 20: HESS, Grenzstreit, Beilage Nr III. – Karten: TA im Anhang bei Heß, mit eingetragenen, alten Flurnamen (s. Abb. 13), dazu ist zu vergleichen: LK 1191 Engelberg. – Zum Verlauf der Streitigkeiten ist unbedingt die, vor allem für die Lokalisierung der Flurnamen zuverlässige Arbeit von I. HESS, Grenzstreit, JSG 25 (1900) 1–42, beizuziehen. Wichtige Bemerkungen bei B. MEYER, Immunität und Territorium. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Engelbergs, Festschrift Th. Mayer, Bd. I, Konstanz 1954, S. 223–246, v.a. S. 266ff. und H. BÜTTNER, DA 6 (1943) 497–503. Außerdem zu Engelberg: A. BRUCKNER, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Gfr 99 (1946) 1–150, R. SCHMEITZKY, Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden, Diss. Basel, Gfr 104 (1951) 95–143, Gfr 105 (1952) 128–202, G. HEER, Vergangenheit. Wertvolle und anregende Hinweise verdanke ich der gründlichen Seminararbeit von Daniel Stauffer.

² B. MEYER, Immunität S. 226f. Direkte Belege liegen keine vor. Der Flurnamenbestand ist deutsch, die größten Alpen weisen vorgermanische Namen auf.

³ Datierung überzeugend bei H. BÜTTNER, DA 6 (1943) 503. B. MEYER, Immunität S. 241 Anm. 70, glaubt, das Ausgreifen der Urner sei vor 1120 anzusetzen. Einziges Argument ist der vage Hinweis, die Urner hätten normalerweise bei den Alpgrenzen über die Wasserscheide hinausgegriffen. Allzu eng scheint uns Büttners Festlegung auf ca. 1196, Gfr 124 (1971) 85, weil damit sowohl der Engelbergerstreit als auch derjenige um den Urnerboden unnatürlich punktualisiert werden.

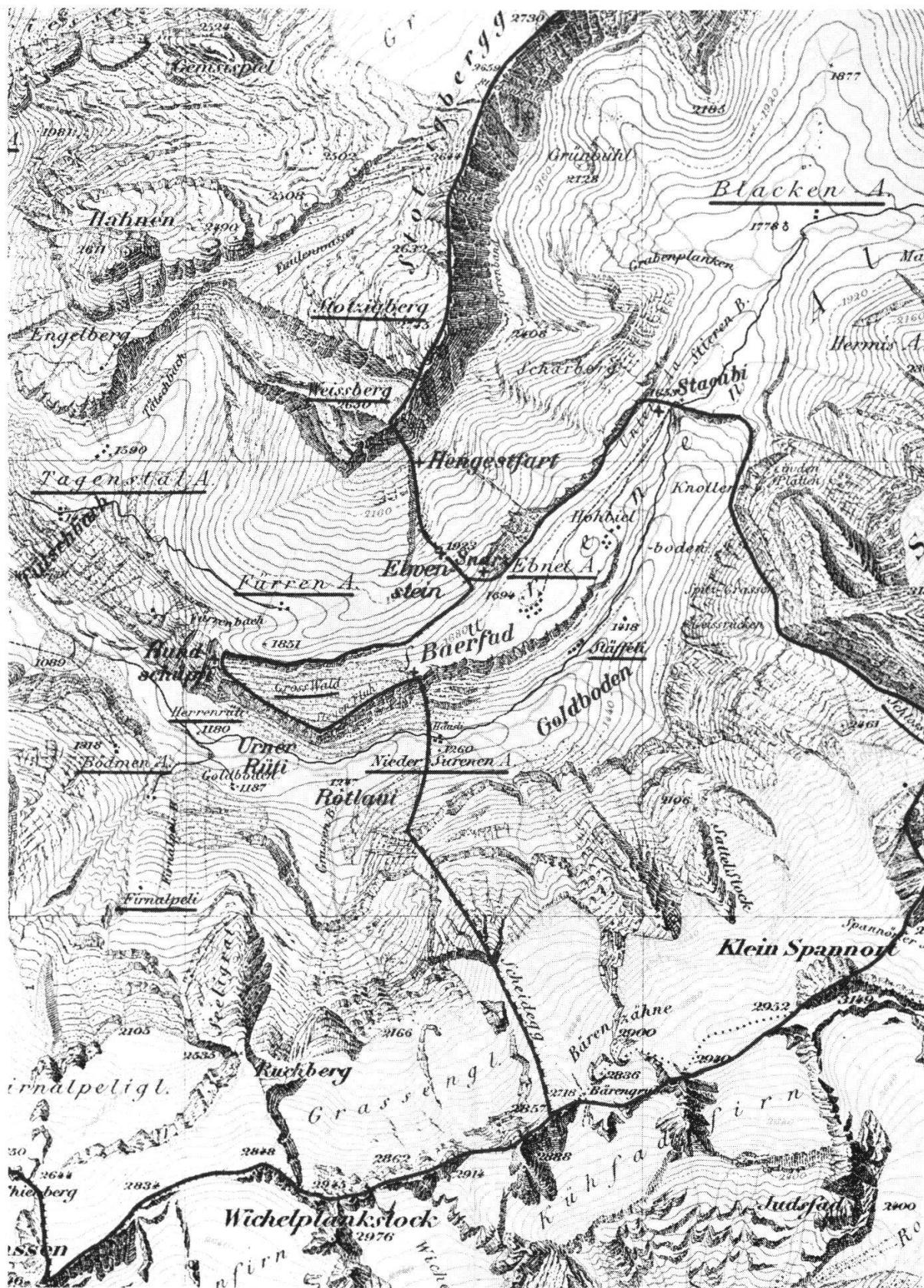


Abbildung 13: Topographische Karte zum Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, Beilage JSG 25, 1900 (Ausschnitt)

ten als die Talenge zwischen Vent und Winterstätten. Vent und Rofen wurden auch vom Schnalstal her besiedelt⁴. Die Beispiele könnten leicht vermehrt werden, so die Obwaldner Nutzung der Sörenberger Alpen, die Schwyzer Alpweiden auf Glarner Gebiet, die Savièser Alpen im Berner Oberland, die Nutzung der Alp Grand-Chermotane am Oberlauf der Drance de Bagnes durch die Talleute von Ollomont, um nur einige zu nennen.

Die Hochlage der Blackenalp (1680–2300 m) erforderte für eine geregelte Nutzung ein Schneefluchtrecht auf die Klosteralpen Herrenrüti und Niedersurenen. Es ist 1275 in den Quellen zu greifen, stellte jedoch spätestens seit dem Zeitpunkt der Urner Nutzung, als auf der Blackenalp auch Großvieh gesömmert wurde, eine alpwirtschaftliche Notwendigkeit dar. Das Kloster begann mit der Umstellung auf Großvieh schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die entscheidende Phase war aber die zweite Jahrhunderthälfte⁵. Eine Abfahrt auf Alp Waldnacht wäre zwar auch denkbar gewesen, doch sprachen sowohl die Höhe des Passes als auch der Alp Waldnacht selber gegen diese Ausweichmöglichkeit. Solange das Gotteshaus an der Ausdehnung der Alpwirtschaft wenig interessiert war, das dürfte bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts der Fall gewesen sein, führte das Wetterfluchtrecht zu keinen Konflikten. Wie Einsiedeln stützte auch das Kloster Engelberg seine Versorgung in der Frühphase in erster Linie auf die tiefergelegenen auswärtigen Besitzungen ab, welche die für Kultus und Lebensideal notwendigen Getreide- und Weinlieferungen sicherstellten. Ergänzt wurde diese Basis durch eigene Schafhaltung und Abgaben, welche auf der Ziegenhaltung der Klosterleute beruhten⁶. Auf der Seite Uris muß der Versorgungsdruck zu dieser Zeit bereits eine angespannte Situation bewirkt haben, welche die Expansion über die Wasserscheide zur Notwendigkeit machte. Als in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Kloster seine Alpwirtschaft deutlich intensivierte⁷, barg das den Keim für Grenzkonflikte in sich. Ein weiterer möglicher Streitpunkt war die Holzversorgung. Auch hier entsprach es, wie bei der weitverbreiteten Schneeflucht, alpwirtschaftlichem Gewohnheitsrecht, daß die tiefergelegene Talstufe die höhere komplementierte.

⁴ O. STOLZ, Zur Geschichtskunde des Ötztales, in: Ötztales Buch, Schlern-Schriften 229 (1963) 193. Den Hinweis verdanke ich einer Seminararbeit von Peter Giger über die Weidestreitigkeiten zwischen Schnals und Vent/Rofen und zwischen Vent und Rofen, welche ich hier im übrigen vernachlässigen muß. Am ergiebigsten dazu sind: K.-H. WERNER, Die Almwirtschaft des Schnalstales und F.-H. HYE, Die ältesten Weiderechtsverträge zwischen Schnals, Vent und Rofen.

⁵ Unter Abt Heinrich (1197–1223) kaufte das Kloster mit den Mitteln der Schenkung des Heinrich von Buochs 8 Ochsen, 14 Kühe, eine größere Herde ungezähmter (!) Pferde, 99 Schafe und eine Schweineherde von ca. 40 Stück: QW I,1,202 S. 97, Druck: Gfr 49 (1894) 258. Die Angaben L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 167, es handle sich um den Viehbestand des Heinrich von Buochs beruht auf einer Fehlinterpretation der Quelle. Zahlreiche Ziegenhäute im ältesten Einkünfteurbar Engelbergs: QW II,2 S. 225–228.

⁶ H. BÜTTNER, DA 6 (1943) 502, G. HEER, Vergangenheit S. 48.

⁷ T. GRAF, Nidwaldner Landesgesetz, BGN 18 (1947) 9ff.

Der erfolgreiche Versuch der Urner, das Schneefluchtrecht auf Niedersurenen in ein festes Weiderecht umzuwandeln, läßt sich im Vergleich der Urkunden von 1275 und 1309 klar nachweisen. 1275 wird noch versucht, die vordringenden Urner einzudämmen. Die einschränkenden Bestimmungen bei der Gewährung des Schneefluchtrechts verdeutlichen aber, daß die Urner darauf aus waren, das zugestandene Aufenthaltsrecht auszudehnen. 1309 ist die Regelung für die Urner viel günstiger. Das Gebiet zwischen Stäuber und Tütschbach wird zur gemeinsamen Weide erklärt, wobei das Kloster Alphütten haben durfte, die Urner in diesem Punkt aber nicht gleichberechtigt waren. Offensichtlich wurde der Versuch unternommen, den Status quo zu stabilisieren und einem weiteren Vordringen der Urner den Riegel zu schieben. 1309 taucht erstmals das Wegrecht der Urner über das Engelbergertal auf. Was war geschehen? Während früher die Blackenalp zusammen mit der Alp Waldnacht bestoßen wurde – im Frühsommer fuhr man auf Waldnacht, im Hochsommer auf die Blackenalp, im Spätsommer noch einmal auf Waldnacht – wurden Vor- und Nachweide jetzt auf der Engelbergerseite ausgeübt. Das war nur möglich, weil das Gotteshaus die Nutzungskapazität auf Niedersurenen nicht voll ausschöpfte. Es ist denkbar, daß das Mitweiderecht Teil des verlorenen Schiedsspruches des Alten von Baldegg war. Um 1300 müssen beide Seiten, vor allem aber das Kloster, die Alpnutzung auf Niedersurenen intensiviert haben, eine Folge der Umstellung auf Großvieh. Das führte, wie wir im Klagrodel von 1357 lesen können, zu Auseinandersetzungen über die gegenseitigen Auftriebsrechte, zu Viehpfändungen und zur bekannten Heimsuchung der Urner im Jahre 1308. Die Urner drängten 1309 darauf, die Bestoßung durch das Kloster zu limitieren, indem der allgemein übliche Winterungsgrundsatz für das Kloster nachdrücklich festgehalten wurde. Auch das wiederum ein Fingerzeig, daß das Kloster vor 1300 die Viehzucht intensivierte. Der Anteil der Engelberger Talleute darf dabei nicht unterschätzt werden. Im Klagrodel reklamierte das Kloster folgende Stoßzahlen: 69 Kühe, 94 Rinder, 14 säugende Rinder, 15 Pferde, 6 Füllen, 100 Mutterschafe mit ihren Lämmern und 20 Galtschafe⁸. Ein Gleiches galt wohl für die Urner. Wir nehmen an, daß der Winterungsgrundsatz und die Stoßwerte für die Urner zusammen mit dem Mitweiderecht im Urteil des Alten von Baldegg geregelt waren. Die Bevorteilung des Klosters durch das einseitige Hüttenbaurecht wurde durch das erweiterte Schneefluchtrecht der Urner stark relativiert: *Swen aber die von Ure dar wellent varn, so sun si dar an alle geverde varn mit ir vech, und sol daz gotshus inen dannan entwichen so lange, so si sin notdürftig sint*⁹. Die Schneeflucht war nur auf

⁸ Gfr 53 (1898) 175. Interessant sind die Vergleiche mit dem Viehbestand, welchen das Kloster unter Abt Heinrich (1197–1223) aufkaufte, s. Anm. 5, und den Viehbeständen Engelbergs im 16. Jh., s. L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 172.

⁹ Ähnlich verteidigte die Nachbarschaft Bürs das zur Zaluanda-Alp, oberes Reilltal, Montafon, gehörende Schneefluchtrecht gegen Vandans: 1503 August 1, V. KLEINER, Urkunden zur Agrargeschichte Vorarlbergs, Bd. 1, Bregenz 1928, Nr. 68 S. 114–117, v.a. S. 116f.: *so*

der gemeinsamen Weide erlaubt, mehrere Weiden im unteren Abschnitt waren als Eigen des Klosters ausgenommen. Die Herrenrüti und die Urnerrüti wurden als eingehegte Heuwiesen ebenfalls ausgeschieden, die erstere verblieb dem Kloster, die zweite stand den Urnern zu. Brach fremdes Vieh wegen mangelnder Zäunung in die Heuwiesen ein, mußte der Schaden nicht vergütet werden. Wurde es jedoch mit Absicht darauf getrieben, war ein ordentliches Rechtsverfahren einzuleiten, Pfändung wurde ausdrücklich wegbedungen. Das Kloster hatte auf der Urnerrüti im Frühjahr und Herbst ein Vor- und Nachweiderecht. Es war aber verpflichtet, die Urner Heuvorräte unangetastet zu lassen. Das Urteil von 1309 sicherte den Urnern auch das Mitnutzungsrecht am Arniwald (Großwald), eine Folge davon, daß sie auf der Engelberger Seite Sennereien aufgezogen hatten.

Den Erfolg von 1309 verdankten die Urner in erster Linie dem geschickten Einsatz der Wetterfluchtansprüche. Sie dienten dazu, das faktische Vordringen zu legitimieren. Allerdings war das nur möglich, weil das Kloster allzulange auf die auswärtige Versorgung vertraut hatte und der Alpwirtschaft erst verhältnismäßig spät größere Aufmerksamkeit schenkte. In der Auseinandersetzung um Niedersuren entschieden nicht die verbrieften Rechte des Klosters, sondern die tatsächliche Nutzung eines Gebietes, welches der rechtmäßige Besitzer nicht oder nur teilweise nutzte, damit aber gegenüber den Kolonisten allmählich seine Besitzansprüche verwirkte. Die Rechtfertigung des Kolonistenrechts spiegelt sich auch in der Sage vom Uristier. Dort wird hervorgehoben, daß die Alp vor dem Tauffrevel des Hirtenknaben den Engelbergern gehörte. Erst das Zaubermännlein erlaubte es den Urnern, die durch das Greiß wüst gewordene Alp wieder nutzbar zu machen. Wer eine Alp nicht nutzt und sich nicht den auftauchenden Schwierigkeiten stellt, frevelt in den Augen der landhungrigen Urner und verliert dadurch jeden Anspruch auf diese Weiden¹⁰. Nach diesem Erfolg wurden die Urner zunehmend dreister. Der Klagrodel erzählt, wie auf einem Gerichtstag (1317–1321?) auf Alp Äbnet Werner von Attinghausen einseitig ein Machtwort zugunsten Uris sprach und dem Kloster, falls es die neue Grenze nicht akzeptiere, mit Viehpfändungen drohte. Der Bericht läßt aufhorchen. Er illustriert die führende Rolle des einheimischen Adels bei der Urner Expansion, was alle Versuche, darin einen Kampf der Freiheit gegen die Grundherrschaft zu sehen, als Wunschdenken entlarvt. Die Szene läßt aber auch

habe ir alpp Salonen ir schneeflucht bie dishalb und inderhalb dem bach den wald hinus als verers es da nutzen und pruchen mügen und sprechen das si und ire vordern als alppgenossen und inhaber der alpp Salonen in schneefluchten und sunst wann si des notdurfftig gewesen sind haben geetzt genutzt und geprucht durch den wald hinus unna und obnen als verer si das hand mugen erlangen und ir notdurfft geayschet haben och etliche ire vordern da gemayget und käsern gehapt ... Und mugen die von Salonen in schneefluchten und sunst wann das ir notdurfft ayschet das also etzen nutzen und bruchen von den von unser frowen kilchen und Vandanns daran gantz ungesumpt und ungeirrt. Ein jüngeres Beispiel von der Erweiterung der Weiderechte durch die Umwandlung einer Schneefluchthütte zu einer Alphütte gibt M. HÖFLER, Grenzstreit.

¹⁰ Zur Sage vom Uri-Stier s. A. LÜTOLF, Sagen, S. 326–331.

Zweifel aufkommen, ob ein solches Vorgehen ohne früheren Erwerb von Alprechten auf Äbnet überhaupt möglich war¹¹. Jedenfalls löste der Verlust von Äbnet einen Zwist zwischen dem Gotteshaus und den Klosterleuten aus. Diese waren nicht mehr bereit, für ein Gebiet zu zinsen, das zu nutzen sie nicht mehr wagten. Deshalb der Verkauf an Arnold Schwander, der sich auf unbekannte Weise mit den Urnern arrangierte¹².

Pascua communia waren immer wieder Ursache für langwierige Konflikte. Überlappende Ansprüche konnten mit einer solchen Lösung so lange gütlich geregelt werden, als es gelang, die Bestoßung im Gleichgewicht zu halten. Daß ausgerechnet zwischen Klagrodel (1357) und 1471/72 keinerlei Zeugnisse über weitere Streitigkeiten überliefert sind, ist kaum ein Zufall. Wie verheerend die Pest in Engelberg wütete, ist bekannt. Mehr als zwanzig Häuser standen 1349 leer. Besonders gravierend waren die Folgen für das Frauenkloster, von dem die schier unglaublich hohe Zahl von 116 Todesfällen überliefert ist, während das Männerkloster nur zwei Priester und fünf Schüler zu beklagen hatte¹³. Über die Auswirkungen der Epidemieschübe des 14. und 15. Jahrhunderts auf Urner Seite wissen wir nichts. Doch scheint der Versorgungsdruck merklich nachgelassen zu haben. Die konflikträchtige Regelung der Gemeinweide wurde erst 1472/72 zugunsten einer klaren Lösung aufgegeben, die Alp Niedersuren wurde geteilt. Gestritten wurde aber nicht nur um Nutzungsrechte, sondern erstmals auch um die Hoheitsgrenze. Nutzungs- und Hoheitsgrenze stimmten im Gebiet von Alp Äbnet und Alp Fürren nach der Konfliktbeilegung von 1472 aber noch nicht überein. Erst 1609 wurde die Territorialgrenze der Nutzungsgrenze endgültig angepaßt. Auch die Pfarreigrenze paßte man, wann genau ist nicht aktenkundig, der Nutzungsgrenze an. Damit war der seit dem Alpentausch von 1513 erreichte Zustand rechtlich verbrieft. Die Nutzungsgrenze hatte obsiegt, Territorial- und Pfarreigrenze waren ihr angepaßt worden.

¹¹ Solche vermutet B. MEYER, Immunität S. 241 Anm. 70. Belege fehlen.

¹² Ist er verwandt mit den in QW I,3,104 und QW II,3, S. 193,14,24 und 194,18 genannten Schwandern von Wolfenschießen? Man ist fast versucht, in ihm einen Großviehzüchter zu sehen, weil die Alp Fürren allein für die Milchproduktion wenig ergiebig ist.

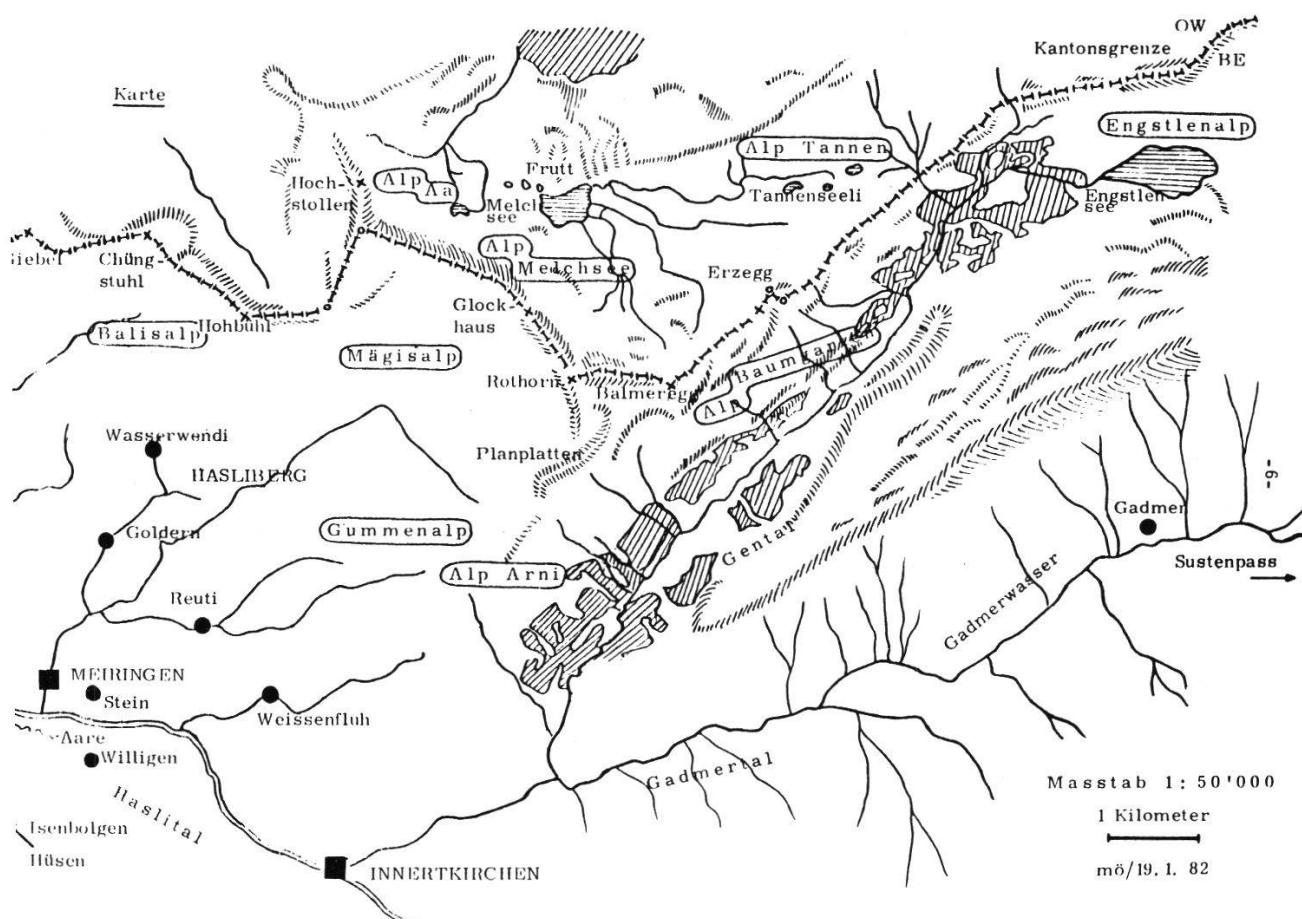
¹³ ANNAL. Engelbergenses cont. MG SS 17 a. 1349 S. 281. Die Zahlen mahnen doch zu einer gewissen Vorsicht.

Entlang der Grenze zwischen Hasli und Kerns

a) Alp Baumgarten (Gental)

Im Gebiet der Kernser Hochalpen, der berühmten «Wildenen», und der Weiden im oberen Gental brachen im 14. Jahrhundert Marchstreitigkeiten aus, die, bisher kaum beachtet, mehr Aufmerksamkeit verdienen¹. Um 1378 ließ Heinrich ab dem Brunnen Vieh der Hasliberger im Wüost, am Fuß des Balmereggornes zwischen Alp Baumgarten und den Arnialpen, pfänden. Der einflußreiche Viehzüchterclan der ab dem Brunnen stammte aus Kerns. 1371 zinste der gleiche Heinrich für ein Gut an der Spilstatt in Kerns, genannt die Brunnenmatt, dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald. Bereits vor 1358 hatten die ab dem Brunnen Weiderechte am Hasliberg erworben. Als die Hasliberger Genossame Bestimmungen über den gemeinsamen Weidgang im Herbst auf den Gütern *die under den Hegen ligent* erlassen wollten, leisteten die ab dem Brunnen Widerstand, so daß ein Schiedsgericht aus Boten von Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden eingeschaltet werden mußte. Den Haslibergern wurde das Recht zugesprochen, einen Einung zu erlassen, zur Beratung müsse jedoch Heinrich ab dem Brunnen eingela-

¹ Hinweise bei A. KÜCHLER, Chronik und G. KURZ/Ch. LERCH, Hasli. Quellen: SSRQ BE II/7: Das Recht des Amtes Oberhasli, bearb. u. hg. v. J. Brülisauer, Aarau 1984. Karte: LK 1210, Innertkirchen.



Übersichtskarte (verkleinert)

den werden. Würde er der Einladung nicht Folge leisten, so könnten trotzdem Weidgangsbestimmungen erlassen werden, die auch für die ab dem Brunnen verbindlich wären².

1399 tauchen die ab dem Brunnen erstmals als Besitzer der Alp Baumgarten auf. Wie sie zu ihren Rechten gekommen sind, ist nicht bekannt. Vielleicht haben sie diese teils vom Kloster Engelberg erworben, teils von in Geldnöten geratenen Leuten aus Hasli. Konrad unter dem Berge und sein Sohn Anton verkauften 1322 ihre Alpanteile an Engstlen, Tiefbauinen und Baumgarten dem Kloster. Dieses muß die Rechte auf Baumgarten bald wieder veräußert haben, wird es doch später im Zusammenhang mit dieser Alp nicht mehr erwähnt³. Im Herbst 1399 tagte das Obwaldner Fünfzehnergericht unter Ammann Klaus von Rüdli auf Baumgarten (1702 m). Kläger war Eglof ab dem Brunnen und seine Brüder Jenni und Heini. Sie beschuldigten die Kirchgenossen von Kerns, auf ihre Privatalp Baumgarten zu überweiden, dies im Gebiet von Baumgarten Ebnet und der unteren Roßgumm. Die ab dem Brunnen pochten darauf, das an Baumgarten gebundene Recht, Kleinvieh auf die Alp Tannen treiben zu dürfen, von den Haslern erworben zu haben. Die Kilchgenossen unternahmen es, die Rechte der Viehzüchteroptimaten aus dem eigenen Dorf einzuschränken, lag es doch auf der Hand, wie diese ihre Position durch die Kumulation von Kernser- und Haslibergerrechten unangreifbar zu machen versuchten. Dies war ihnen nur möglich, wenn sie über genügend Kapital verfügten, Geld, das sie aus dem Viehhandel lösten.

Im 14. Jahrhundert spielte die Grimsel im Italienhandel eine wichtige Rolle. Der Zufall will es, daß im Pfarrarchiv von Ernen im Obergoms ein Klagrodel liegt, datiert um 1420, welcher drei Forderungen von Wallisern gegen Heinrich ab dem Brunnen von Unterwalden enthält, die aus dem Viehhandel herrührten. Sie werfen ein bezeichnendes Licht auf die unlauteren Geschäftspraktiken eines skrupellosen Viehhändlers, der sich nicht scheute, unterlegene Geschäftspartner zu prellen⁴. Wenn er 1416 seine Alprechte auf Baumgarten an Landammann Klaus von Rüdli und an seinen Bruder Jenni ab dem Brunnen versetzte, gibt das allerdings einen Fingerzeig auf gravierende Liquiditätsprobleme, die vielleicht zeitweise sogar zur Zahlungsunfä-

² Pfändung im Wüöst: datiert nach der Kundschaft von 1418, SSRQ BE II/7 Nr. 39 S. 47; Zinspflicht an St. Blasien: QW II,2,13,22; 1358 Nov. 6: SSRQ BE II/7 S. 26, FRB VIII Nr. 734 S. 271f., Reg.: EA I² Nr. 110 S. 43, allerdings mit falschem Datum: 13. Nov. Zu den ab dem Brunnen vgl. auch A. KÜCHLER, Chronik S. 47f.

³ 1322 Mai 17: Reg. Gfr 52 (1897) 219, OECHSLI 629, QW I,2,1111. Es handelt sich nicht, wie im QW angegeben, um Lauenen oberhalb Wyler, sondern um die Alp Teiflau, anschließend an Engstlenalp, am Fuß der Gadmerflue. 1399 Okt. 23: SSRQ BE II/7 Nr. 39 S. 45–47, Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S. 83f.

⁴ Ernen Pfarrarchiv A 38: SSRQ BE II/7 Nr. 53,14f. S. 74,49ff.; 1416 Sept. 20: SSRQ BE I/9,1 Nr. 143 S. 312–314. Zu den erfolgreichen von Rüdli s. B. STETTLER, Herren von Hunwil, Gfr 126/127 (1973/74) 21f., E. OMLIN, Die Landammänner des Standes Obwalden, OG 9 (1966) 84.

higkeit führten. War das einer der Gründe, weshalb die ab dem Brunnen, im Gegensatz zu den von Rüdli, politisch den Durchbruch nicht schafften und die Karriere dieses Geschlechtes schon bald abgebrochen wurde?

Die Kernser Kilchgenossen verbuchten zumindest einen Teilerfolg. Zwar wurde ihnen untersagt, ihre Einungsbestimmungen auch auf Baumgarten zu erstrecken, doch erreichten sie es, mit dem Winterungsgrundsatz einen wichtigen Einungspunkt durchzusetzen. Den ab dem Brunnen war es inskünftig nur noch gestattet, so viele Tiere auf Tannen zu treiben, wie sie in der Kilchhöre Kerns gewintert hatten. Zudem wurde neu der Hutzwang eingeführt, die Schafe durften nicht mehr frei ätzen. Die Schneeflucht der Tannenalp, Zilflucht genannt, wurde ebenfalls geschützt. Die ab dem Brunnen durften nur mit in Kerns gewintertem Vieh darauf fahren und nicht eher, als die Kernser sie nutzten. In diesem Fall wurden auch sie zinspflichtig und mußten die *erbatten*, hier als Zins für die Schneeflucht zu verstehen, anteilmäßig an die Hasler entrichten. Die Kernser konnten zufrieden sein. Das Obwaldner Urteil dämmte die Kleinviehhaltung auf der Alp Tannen ein und garantierte auch ihr Schneefluchtrecht, die Zilflucht, auf der Alp Baumgarten.

1418 klagten die Leute ab dem Hasliberg gegen den uns bereits bekannten Heini ab dem Brunnen. Er habe die March zwischen Alp Baumgarten und den Arnialpen verletzt und auf Schlafenbielen überweidet. Um den von den Haslibergern reklamierten Grenzverlauf zu belegen, wurden mehrere Kundschaften eingezogen, darunter diejenige von Jost Kandermatter, der, wie eingangs des Kapitels geschildert wurde, vor vierzig Jahren Hasliberger Vieh im Wüost gepfändet hatte. Das Vorhaben der ab dem Brunnen ist durchsichtig, sie versuchten Richtung Arnialpen zu expandieren, um die rund 100 Stöße der Alp Baumgarten aufzustocken. Doch das Schiedsgericht, welches am 12. Juli 1424 das Urteil fällte, entschied zugunsten der Hasliberger Bäuert. Obmann war der angesehene und bekannteste Schiedsrichter seiner Zeit, der Berner Schultheiß Rudolf Hofmeister. Auf der Balmeregg wurden Marksteine gesetzt, somit war einem weiteren Expansionsversuch ein Riegel vorgeschoben⁵.

Einen ganz neuen Akzent bekamen die Auseinandersetzungen, als 1416 Schultheiß und Rat der Stadt Bern den Berner Bürgern Anton Guglen und Clewi Diesbach sowie den Haslern Thomas Rentscher und seinem Sohn Jost die Bergwerksrechte im Lande Hasli gegen eine Gewinnbeteiligung verliehen. Recht ergiebige Eisenerzlager fand man am Grat Erzegg-Balmeregg-horn-Planplatten. In der Folge brach ein spekulatives, letztlich ruinöses Bergwerksfieber aus, genährt nicht nur durch die realen Erzvorkommen sondern auch durch die Hoffnung auf Kupfer, Gold und Silber. Obschon Heinrich ab dem Brunnen seine Alprechte an Baumgarten *von seiner*

⁵ 1418 Feb. 14: SSRQ BE II/7 Nr. 39 Anm. 1, S. 46f.; 1424 Juli 12: SSRQ BE II/7 Nr. 39 Anm. 2, S. 47.

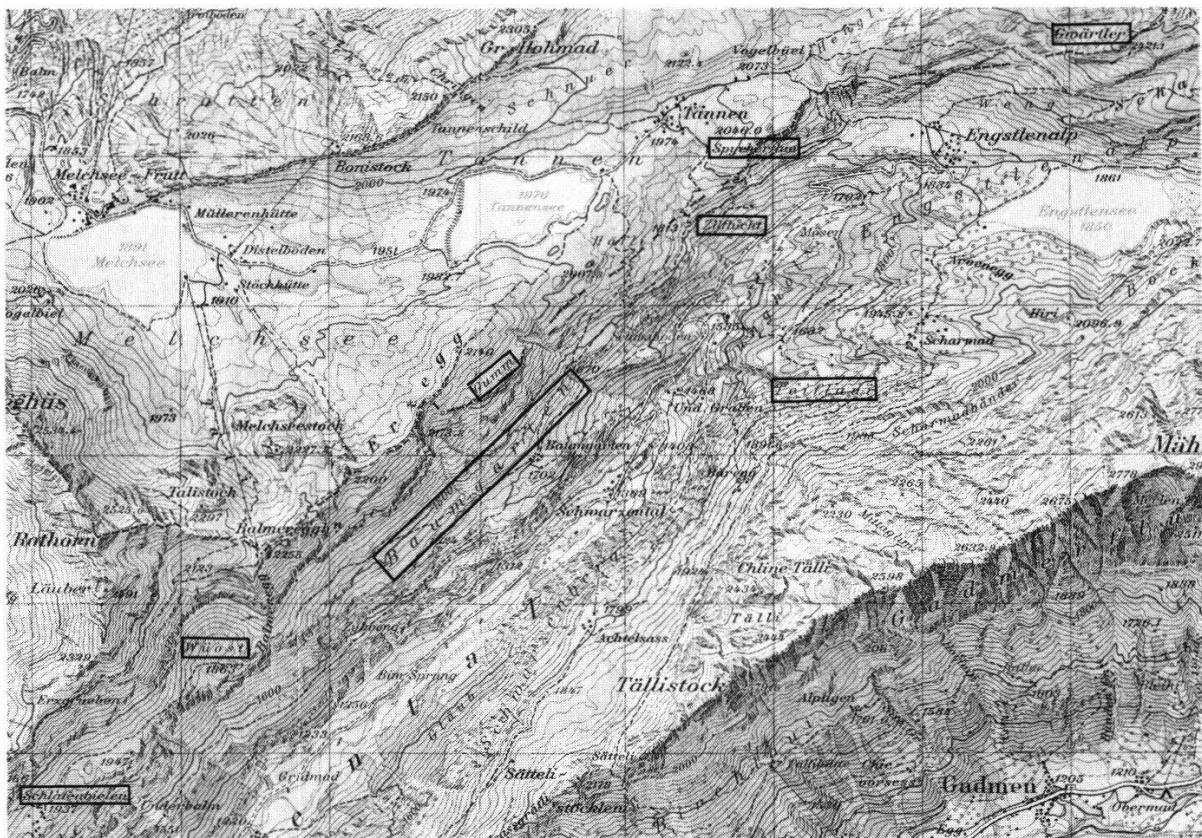


Abbildung 14: LK 255 Sustenpaß 1:50000 (Ausschnitt verkleinert)

nöt wegen versetzt hatte, wehrte er sich gegen den Erzabbau auf Baumgarten. Er befürchtete wohl, und dies nicht zu Unrecht, der Bergwerksbetrieb ließe sich mit einer geordneten Alpwirtschaft kaum vereinbaren und verursache schwere Schäden an Holz und Weide. Ebenso mag mitgespielt haben, daß der geschäftstüchtige ab dem Brunnen den Profit vom Bergwerksbetrieb lieber in die eigene Tasche gesteckt hätte. Im September des gleichen Jahres schützte das Gericht der Landschaft Hasli die Hoheitsrechte der Berner *zü semlichen wiltbennen und bergwerch*. 1417 arrangierte sich Jenni ab dem Brunnen mit den Bergwerksinhabern. Um 69 Gulden Luzerner Münze wurde diesen das Wegrecht auf Baumgarten abgetreten. Dem Interessenkonflikt zwischen Bergwerksbetrieb und Alpnutzung versuchte man zu begegnen, indem zwischen Mai und Ende September die Transportkapazität auf zehn Pferde und Ochsen eingeschränkt wurde. Für diese Tiere war zudem ein Alpzins für das Weideland zu entrichten. 1443 war Baumgarten immer noch in der Hand der ab dem Brunnen, 1463 besassen die Bergteiler am Hasliberg 80 Kuhrechte, was einer klaren Mehrheit gleichkam. Ihre Rechte verliehen sie kurzfristig an Bauern von Alpnach. Hens Zuß von Unterwalden verzichtete 1467 offiziell auf die alten Rechte der ab dem Brunnen⁶. 1486 verkauften die Hasler ihre

⁶ 1416 Jan. 17: SSRQ BE I/9,1 Nr. 142 S. 309–312; 1416 Sept. 20: SSRQ BE I/9,1 Nr. 143 S. 312–314, Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S. 89f., allerdings mit falschem Datum: 1461 und

Rechte auf Alp Tannen an die Kernser. Damit wurden die komplizierten Nutzungsverhältnisse übers Kreuz endgültig bereinigt, die Weidgangsgrenze der Territorialgrenze angepaßt.

Um den Erzabbau am Balmeregghorn kam es zwischen Berner Bergwerksinhabern und den Obwaldnern, die ihrerseits Erz abbauten und im Melchtal einen Schmelzofen betrieben, aber auch noch im 16. und 17. Jahrhundert wiederholt zu Zwistigkeiten. Was die Schädigung des Alpbetriebs auf Baumgarten betraf, war das jetzt eine Angelegenheit zwischen der Bäuert Hasliberg und den Bergwerksinhabern. Die verheerenden Waldschäden sind heute noch sichtbar und betreffen die ganze Region. Wo ehemals ein Mischwald von Fichten und Buchen die Hänge vor Lawinenniedergang schützten, dominieren heute kleinwüchsige Alpenerlen, Legföhren und Studbuchen. Der Schmelzofen in Mital war unersättlich. Nachdem erst das Gental großflächig abgeholt war, kamen das Nessental und das Gadmental unter die Axt. Die Hasliberger und die Genossen der Alp Gental versuchten, die Schäden in Grenzen zu halten und ihrerseits vom Erzabbau zu profitieren. So spielte der Säumerdienst in den Wintermonaten eine wichtige Rolle als Zusatzverdienst zur Viehwirtschaft, außerdem konnten sie Eisen zum Vorzugspreis beziehen. Die Alpgenossen des Gentals erließen 1557 Holznutzungsbestimmungen, offensichtlich schon zu spät, in die gleiche Urkunde wurden Bestimmungen für den Fall von Lawinenniedergängen eingefügt⁷.

b) *Alp Tannen – Alp Melchsee (OW)*

Alpwirtschaftlich weit bedeutsamer als Baumgarten sind mit über 400 Kuhschwernen die Alp Tannen und mit 335 $\frac{2}{3}$ Kuhschwernen (anno 1574) die Alp Melchsee. Melchsee ist heute im Besitz der Alpgenossenschaft Kerns außer der steinernen Brücke, der Korporation Freiteil Sarnen und einiger Privater (ca. 10:1: $\frac{1}{2}$, Tannen gehört der Alpgenossenschaft Kerns. Melchsee und Tannensee bilden ein Becken ohne oberflächlichen Abfluß, die eigentliche Alp Tannen gehört hydrographisch zum Einzugsgebiet des Gentales. Kantonsgrenze und Wasserscheide sind demnach nicht identisch, der heutige Grenzverlauf ist das Resultat des Kernser Vorstoßes über die Wasserscheide. Eine steile Talstufe trennt die Hochebene vom Melchtal ab, aber auch der Zugang über das Gental ist durch eine Steilstufe von beinahe 400 Meter Höhendifferenz erschwert. Der Name Tannen läßt den Schluß zu, die heute

Wildbächen (!) für *wiltben*; 1417 Okt. 13: SSRQ BE I/9,1 Nr. 143 Bem. 2 S. 314 (Auszug) und SSRQ BE II/7 Nr. 53; 1443 April 2: Reg. SSRQ BE II/7 Nr. 39 Bem. 3b, S. 47; 1463 Jan. 15, Okt. 28: Reg. SSRQ BE II/7 Nr. 39 Bem 3 c/d, S. 47; 1467 Nov. 22: Reg. SSRQ BE II/7 Nr. 39 Bem. 3e, S. 47. Zu den Diesbach vgl. F. DE CAPITANI, Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982, S. 16f. 42f.

⁷ A. KÜCHLER, Chronik S. 139, E. HESS, Geschichte des Waldes im Oberhasli, Bern 1940 (= Veröffentlichungen des geobotanischen Instituts Rübel in Zürich, Heft 16). 1557 März 19: SSRQ BE I/9,1 Nr. 144 Bem. 4, S. 319 (Auszug), SSRQ BE II/7 Nr. 117 S. 185; 1557 Nov. 30: SSRQ BE I/9,1 Nr. 144 S. 318, SSRQ BE II/7 Nr. 118 S. 185f.

völlig baumlose Alp sei einst bewaldet gewesen. Noch vor dem 15. Jahrhundert müssen die Hirten den Baumbestand schon weitgehend vernichtet haben. 1453 schossen die Melchtaler das erzhaltige Gestein auf einer Holzleite gegen Cheselen (1303 m) hinunter, wo der Schmelzofen stand. Im gleichen Jahr mußten die Kilchgenossen von Kerns den Teilern von Sarnen Holznutzungsrechte auf ihrem Gebiet zugestehen: *sollend lassen holtz höwen in unsren welden hie nabinn Melchtalhalb*, was nichts anderes heißt, als daß das Holz für Hütten, Zäune und für die Käseherstellung vom Großwald auf Melchsee hinauftransportiert werden mußte⁸.

Die Hochalpen von Kerns werden in der Urkunde vom 4. März 1173 als Pertinenz der Kirche von Kerns erstmals erwähnt, als Kaiser Friedrich Barbarossa das Stift Beromünster seines Schutzes versicherte und gleichzeitig dessen Besitzungen bestätigte. Alprechte auf Melchsee besaß auch das Kloster im Hof zu Luzern, in dessen Urbar um 1320 unter Alpnach zu lesen ist: *und des Hübers seligen alpa an Melchse*. 1381 tauschte Ulrich von Rüdli seinen Alpanteil an Melchsee, welchen er als Erblehen des Gotteshauses Luzern innegehabt und gegen ein Gut am Ramersberg eingetauscht hatte, mit den Kernsern *um ander ligende güt*. Bereits 1370 hatte das Kloster Engelberg dem Ulrich von Rüdli und dem Klaus Wirz, wahrscheinlich Vater des Landammanns Johann Wirz I., den zwölften Teil der Alp Melchsee verkauft. 1375 sah sich Landammann Walter von Hunwil gezwungen, die Alp Balm am Aufstieg zur Aa Alp und Alp Melchsee gelegen, um den ansehnlichen Betrag von 100 Goldgulden eben demselben Ulrich von Rüdli von Sarnen zu verkaufen. Mit diesen Kaufzeugnissen erhält das Bild Ulrich von Rüdlis bemerkenswerte Konturen. Er repräsentiert den Typ der neu aufsteigenden Führungsschicht, die zum richtigen Zeitpunkt auf die zukunftsträchtige Alpwirtschaft umstellte. Die hohe Summe, die er für die Alp Balm zu bezahlen imstande war, wirft ein Licht auf die finanziellen Möglichkeiten dieser neuen Viehzuchtkapitalisten. Wenn er auch selber, entgegen der Annahme Durrers, noch nicht Landammann wurde, so schaffte später sein Sohn Klaus von Rüdli I. politisch den Durchbruch⁹.

⁸ Zur hydrographischen Situation s. ATLAS DER SCHWEIZ 14. Zum Namen Tannen s. H. MÜLLER, Obwaldner Flurnamen, 3 Teile, Sarnen 1939, 1943, 1946 (= Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen) S. 100, der zwar die Ableitung vom PN Tanno vorzieht, die erwähnte Deutung aber nicht ausschließt. Zur Erzverhüttung in Cheselen s. 1453 April 23: A. KÜCHLER, Chronik S. 88f.; Vereinbarung Alpgenossen von Kerns-Teiler von Melchsee: O.Pg. Alplade Kerns a.d. Brücke 25,2,2, Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S 86f., R. AMSCHWAND, Kerns. Gemälde einer Gemeinde, Kerns [1976] S. 53f. setzt die Entwaldung wohl zu spät an, ebenso L. LIENERT, Die Entwicklung des Forstwesens in Obwalden, OG 15 (1980) 156. Die erwähnte Waldabtretung Berns an Kerns, die Beweis dafür sein soll, daß der Tannenboden noch Ende des 15. Jahrhunderts mit Hochwald bedeckt gewesen sei, ist mir nicht bekannt.

⁹ 1173: Reg. QW I,1,160 S. 74–77, ebf. A. KÜCHLER, Chronik S. 76, OECHSLI Nr. 30 S. 10*. Das Regest im QW erwähnt erstaunlicherweise die Alpen nicht, wohl deshalb fehlt der zweitälteste Alpbeleg für den urschweizerischen Raum bei W. RÖLLIN, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte S. 195. Urbar des Klosters im Hof: QW II,3,196,33;

An der Alp Tannen hatten schon früh Talleute des Hasli Anteil. 1323 bestätigten Werner von Brügg aus Innertkirchen und seine Ehefrau eine frühere Schenkung ihrer Hofstättenrechten auf Alp Tannen an das Kloster Interlaken. Die Ansätze zum Hofstättenrecht vermochten sich jedoch nicht zu entwickeln, die Bildung einer privatrechtlichen Alpgenossenschaft blieb aus. 1377 ernannte die Genossame von Innertkirchen, welche an der *erbättön* von Tannen Anteil hatte, zwei Kundschafter, um ihre Rechte im Gental nachzuweisen. Diese *erbetten*, d.h. der zu entrichtende Alpzins taucht in der bereits besprochenen Urkunde von 1399 auf, welche die Auseinandersetzungen zwischen den Kilchgenossen von Kerns und dem Viehzüchterclan der ab dem Brunnen beleuchtet. Obwohl selber Kernser machten die ab dem Brunnen die alten Rechte der Hasler auf Tannen geltend. Wann sie in deren Besitz gekommen waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Eines dieser Rechte war, Kleinvieh ungehört auf Alp Tannen übertreiben zu dürfen, ein anderes, für das Schneefluchtrecht der Kernser auf Alp Baumgarten eine Abgabe fordern zu dürfen. Den Kernsern gelang es, das Weiderecht der ab dem Brunnen mit der Winterungspflicht in Kerns zu koppeln. Damit waren die alten Hasler Rechte auf Tannen zwar noch nicht aufgehoben, jedoch durch diesen Präzedenzfall stark in Frage gestellt.

Am 22. Juni 1486 kauften dann die Kernser alle Hasler Rechte auf Tannen um 75 Rheinische Gulden, zusätzlich 20 Pfund und um zwei Mutt Nüsse aus. Damit hatten die Kernser die gemischten Nutzungsverhältnisse weitgehend bereinigt, ein eingeschränktes Übertriebsrecht mit Kleinvieh wurde offenbar vorbehalten. Das Schneefluchtrecht erhielt präzisere Bestimmungen. Als Entschädigung für das beanspruchte Ausweichrecht mußten die Kernser allen Käse und sonstigen Milchprodukte, die sie in diesen Tagen auf Zillflucht herstellten und selber nicht konsumierten, den Haslern überlassen. Erlaubten die Witterungsverhältnisse nicht ein baldiges Wiederauftreiben, so mußten sie über Gental – Meiringen – Brünigpaß abziehen. Die Hasler behielten sich die hohen und niederen Gerichte und ihre Landmarch vor. Diese Bestimmung hat nur Sinn, wenn damit gemeint ist, Tannen gehöre zum Hasler Territorium. Die Diskrepanz von Nutzungs- und Territorialgrenze erscheint auch in der Abmarchung zwischen Tannen, Baumgarten und Engstellen durch die Kernser und Hasler am 26. Juni 1509¹⁰. Die festgesetzte Gren-

1370 April: Gfr 14 (1858) 249/251, Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S. 79; 1375 Feb. 19: Gfr 21 (1866) 201, ZSR 10 (1862) 169, Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S. 81; 1381 Nov. 5: Reg. A. KÜCHLER, Chronik S. 81. Zu Ulrich von Rüdli: R. DURRER, Das Testament des Obwaldner Landammanns Nikolaus von Rüdli, des jüngeren, von Jahr 1442, Gfr 85 (1930) 196–234, E. OMLIN, OG 9 (1966) 82 Anm. 1, B. STETTLER, Gfr 126/127 (1973/74) 21f.

¹⁰ 1323 Dez. 7: FRB V,333 S. 371–373; 1377 Mai 24: FRB IX,1121 S. 540; 1399 Okt. 23: SSRQ BE II/7 Nr. 39 S. 45f. Zu *erbetten* s. SSRQ BE II/3 S. 460. 1486 Juni 22: SSRQ BE II/7 Nr. 77 S. 107; 1509 Juni 26: O.Pg. Alplade Kerns a.d. Brücke 26,4, SSRQ BE II/7 Nr. 77 Anm. 1, S 108. Die Bestimmungen in den Urkunden von 1399 und 1486 wirken teilweise etwas widerprüchlich. Die Deutung von J. ETLIN, Besitzesverhältnisse, OG 6 (1956)

ze wird unzweideutig als Weidgangsgrenze bezeichnet, ohne Folgen für die Hoheitsfrage: *der weittgengen und march halb, wa yetweder teil varen, etzen und weiden sol und mag, doch der lantmarch yeweders herren und obren gantz an schaden.* Es kam zwar zu Reibereien entlang der Nutzungsgrenze, doch wurde dadurch das freundschaftliche Nachbarschaftsverhältnis nicht wesentlich beeinträchtigt. So hielt man stets am gegenseitigen Nichtpfändungsübereinkommen fest. Als 1546 der Marchverlauf am Gwärtler neu festgelegt wurde, so versicherten die Alpgenossen von Engstlen den Kernsern durchaus aufrichtig: *dann wier des willens sind gütlich, früntlich und nachpürlich mit üch zu handlen.* Und als im 17. Jahrhundert die Atzungsmarch zwischen Tannen und Baumgarten Streitigkeiten auslöste, konnten sich 1697 Hans Jacob Bucher von Obwalden und Landammann Hans an der Egg von Hasle einigen, ohne einen zusätzlichen Obmann beiziehen zu müssen, was, wie die vielen Gegenbeispiele zeigen, bei Grenzstreitigkeiten keineswegs selbstverständlich war. Obwohl auch hier nicht von der Landmarch die Rede ist, so muß im Lauf des 16. Jahrhunderts die Territorial- der Nutzungsgrenze angeglichen worden sein. Noch im 18. Jahrhundert waren sich die Hasler dieser Grenzverschiebung bewußt, wie dies aus den Anmerkungen des Geometers Bodmer bei der Aufnahme des bernischen Grenzatlas von 1706 hervorgeht (s. Abb. 15)¹¹.

Während die Kernser sich auf Alp Tannen erfolgreich durchsetzten und die Hasler auszubooten vermochten, so blieb ihnen ein vergleichbarer Erfolg auf Alp Melchsee versagt. Auch ein Versuch, sich im Gental auf der Alp Engstlen festzusetzen, mißlang. Die Konkurrenz auf Melchsee war eine interne, die mächtigen Landammännergeschlechter der Rüdli, Wirz, Heinzli, von Einwil, Imfeld und Schönenbühl hatten, allerdings nicht alle gleichzeitig, Rechte auf Melchsee und waren viel zu mächtig, als daß sie ohne weiteres hätten ausgeschaltet werden können. Doch kam es verschiedentlich zu Marchstreitigkeiten zwischen den Kernsern und den Teilern von Melchsee. 1403 legte das Gericht auf Klage der Kernser hin Stuhlungswerte für Melchsee fest. Der Kampf um die Alpanteile hatte sich merklich verschärft. 1451 zogen die Kernser eine Kundschaft ein, worin Jenni Nidkilcher, seßhaft zu Luzern, die Hupflicht der Alptiler von Melchsee nachzuweisen versuchte, da die beiden Alpen noch nicht durch einen Hag unterteilt waren. Als die Kernser an der March zu Melchsee Knechte aufstellten, das Vieh der Teiler abzutreiben, kam die Auseinandersetzung vor Gericht. Boten von Luzern, Uri, Schwyz und Zug intervenierten, sogar Zürich, Bern und Luzern ließen sich dazu vernehmen. Die Kernser, so wurde entschieden, sollten fortan

81, ist jedoch eindeutig unzutreffend. Einseitig darf *erbatten* nicht als Erbleihe verstanden werden, anderseits geht es nicht bloß um Schneefluchtrechte.

¹¹ 1546 Aug. 22: Alplade Kerns a.d. Brücke 25,1,2, SSRQ BE II/7 Nr. 77 Bem. 2, S. 108 (Auszug, ohne diese Stelle); 1697 Juli 19: Alplade Kerns a.d. Brücke 26,8 O.Pap., SSRQ BE II/7 Nr. 77 Bem. 3, S. 108 (Auszug). Zu Bodmer s. G. KURZ/Chr. LERCH, Hasli S. 205. Weitere Marcherneuerungen: 1732 Juli 29, 1786 Aug. 20, 1790 Aug. 20, 1794 Aug. 12, 1799 Aug. 13, 1803 Aug. 18 und 1807: SSRQ BE II/7 Nr. 77 Bem. 4/5, S. 108.

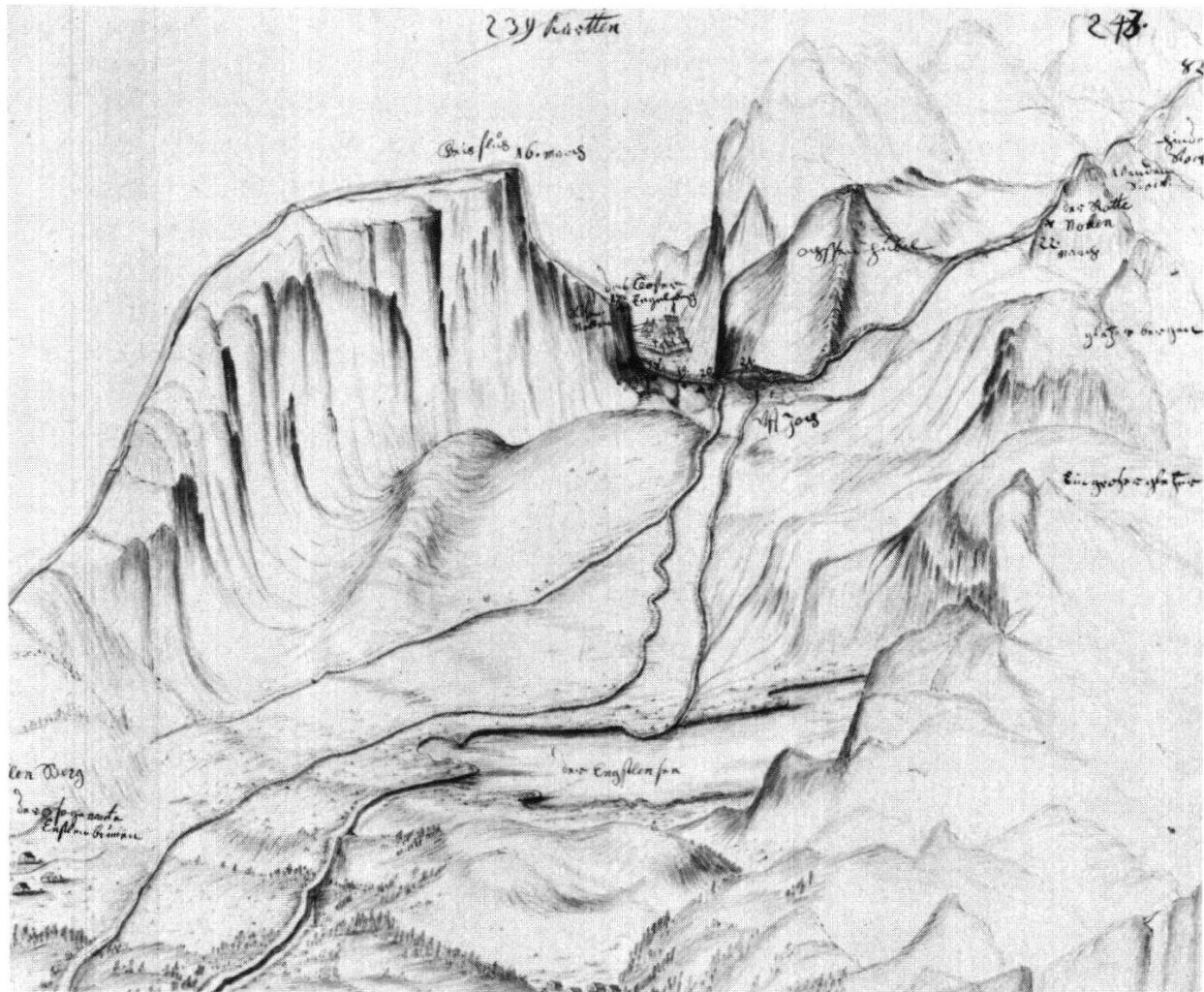


Abbildung 15: Samuel Bodmer, Bernischer Grenzatlas von 1706, StA BE Atlanten 1–3

einen Hag zwischen Tannen und Melchsee errichten. Übergelaufene Tiere verfielen nun der Pfändung. Das Holznutzungsrecht der Teiler von Melchsee hinunter gegen Melchtal wurde dagegen bestätigt. Auch auf der Obwaldner Seite machten sich die Folgen des Bergwerksbetriebs immer mehr bemerkbar, die oberen Wälder auf Melchsee, Aa und Balm dürften zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend abgeholt gewesen sein. In den folgenden Jahren wurde um das Schneefluchtrecht der Teiler auf Alp Aa gegen Chesenlen hin gestritten. Die Kernser nahmen eine harte Haltung ein, weil sie *Keselen errütet in kürtzen iaren und da gerümpft eben vast, das es wäre almend*¹².

Ab 1410/20 drängten die Kernser die auswärtigen Alpteiler über einschneidende Einschränkungen allmählich mehr und mehr ab. So wurde

¹² 1403 Dez. 4: Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S. 84; 1451 Nov. 15: Alplade Kerns a.d. Brücke 25,2,1 O.Pg., Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S. 86; 1453 Aug. 5: Alplade Kerns a.d. Brücke 25,2,2 O.Pg., Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S. 86f. Zum Bergwerksbetrieb s. 1453 April 23: A. KÜCHLER, Chronik S. 88f. Streit um Kesselen: 1455/1458 Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S. 89. Zu den Obwaldner Landammänner Geschlechter: E. OMLIN, OG 9 (1966).

ihnen nur gestattet, eine Hütte *neben us* zu erstellen, um darin Unterkunft zu finden und ihre Milch zu verarbeiten. Das Hüttenbaurecht banden sie an den Wohnsitz, sonst, so fürchteten sie, würden die Auswärtigen bald ihre Alpen besetzen. 1574 wurden die Kuhschweren der Auswärtigen verzeichnet. Die mächtigsten waren die Landammänner Marquard Imfeld I. mit 43 Kuhschweren, Andreas Schönenbüel mit 37, es folgten Konrad und Jakob Wirz mit 18. Die weiteren besaßen weniger als 10 Kuhschweren. Demnach wechselten die Alpanteile der Auswärtigen fleißig die Hand, nur gerade das Geschlecht der Wirz hatte vom 14. Jahrhundert bis 1574 ununterbrochen teil an Melchsee¹³.

Das Recht, sich gegen Fremde abzuschließen, mußten die Kernser jedoch zu ihrem eigenen Nachteil auch den Haslern konzedieren. Als Heinrich unter der Fluo das Erbrecht an der Alp Engstlen beanspruchte, entschied das Geschworenengericht zu Sarnen zugunsten der Hasler. Das Nutzungsrecht, das Heinrichs Vater Rüf erworben hatte, war bei seinem Tod verfallen. Heinrich der Jüngere erwarb zwar 1446 vom Kloster Engelberg noch 116^{3/4} Kuhrechte auf Engstlen um 485 Goldgulden. Die ökonomischen Möglichkeiten dieses Kernser Geschlechtes waren beachtlich, und als Heinrichs Sohn Hans 1473 Landammann wurde, kündigte sich eine verheißungsvolle Zukunft an. Doch soweit kam es nicht. Das Geschlecht starb bereits 1522 aus¹⁴.

C) *Integration*

Die Spezialisierung auf die Viehzucht und, damit zusammenhängend, die Ausdehnungsbestrebungen auf den Alpen förderten die Kohärenz unter den Alpgenossen in der Korporation, der Gemeinde und der Talschaft. Die zeitliche Koinzidenz dieses Prozesses ist keineswegs zufällig, obwohl neben dem Interesse an möglichst ausgedehnten Alpweiden auch weitere Momente mitgespielt haben, die wir hier vernachlässigen müssen. Der landwirtschaftliche Spezialisierungsprozeß verlangte nach effizienter Nutzung, diese wiederum nach starken Trägerschaften mit leistungsfähiger Organisation. Die Entflechtung komplizierter Besitz- und Nutzungsverhältnisse kann durchaus als Rationalisierungsmaßnahme interpretiert werden und beschleunigte ganz wesentlich den Prozeß der Territorialisierung. Ein konkreter Ausdruck dieser Entwicklung ist die Ausformung der Lineargrenze gegen das Gental. Auf einige Berührungspunkte zwischen Marchstreitigkeiten und fortschreitendem Integrationsprozeß haben wir bereits hingewiesen. Im folgenden wollen wir diese Hinweise noch ergänzen und abrunden.

Das älteste Landrecht von Hasli wurde 1376 erlassen. Wichtigster Punkt ist das Verbot, Güter an Gotteshäuser und Auswärtige zu verkaufen oder

¹³ 1464/1480: A. KÜCHLER, Chronik S. 90–92; 1574 Juli 4: A. HEUSLER, Die Ürten- und Theilsamenrechte Unterwaldens, ZSR 10 (1862) Ürtenrechte Nr. 85 S. 218f., Reg.: A. KÜCHLER, Chronik S. 116f.

¹⁴ 1403 Juli 11: Gfr 57 (1902) 147–149, 1446 Juni 3: SSRQ BE II/7 Nr. 68 S. 94–96.

Alpanteile zu verleihen. Die Landleute kamen bei einem Güterverkauf in den Genuss eines Vorkaufsrechtes, des sogenannten Zugrechts. Damit erhoffte man sich, längerfristig Auswärtige auszuschalten. Bis ein so mächtiger Clan wie die ab dem Brunnen ganz zurückgedrängt werden konnte, dauerte es jedoch seine Zeit. Ein ähnliches Veräußerungsverbot erließen die Obwaldner 1382. Diese Bestimmung floß ins älteste Landbuch von 1500 ein. Der älteste umfassende Einung der Hasliberger datiert von 1401¹⁵. Neben dem Winterungsgrundsatz wurde darin das Gemeinwerk geregelt, welches zwei Tage Mitarbeit an der Alpsäuberung vorsah, außerdem Roß- und Schaftrieb. Als Einunger erschien auch Jenni ab dem Brunnen. Darin sehen wir nicht eine volle Integration der Kernser in die Bäuert sondern eine Konzession an den Entscheid von 1358, der ausdrücklich vorsah, die ab dem Brunnen seien auf einen Einungserlaß einzuladen. 1405 erließen die Kilcher von Kerns eine Verordnung, die verbot, Alprechte einem Auswärtigen zu verleihen, zu verkaufen oder zu vererben, bei Wegzug verfielen sämtliche Rechte. Das Alprecht wurde zudem an den Winterungsgrundsatz gebunden. Wohnsitz genügte jedoch nicht. Als Ruedi von Dunglibach klagte, er sei nach Melchthal gezogen, besitze da Haus und Güter und bezahle *stür und briüch*, da teilte das Fünfzehnergericht die Meinung der Alpkorporation Melchthal innert dem Dießelbach, daß Güterbesitz nicht genüge, entscheidend sei das Recht der Hofstatt nach dem Grundsatz «Die Alp den Gütern». Der Integrationsprozeß hatte hier zur Folge, daß nebst den dinglichen Voraussetzungen noch persönliche zu erfüllen waren¹⁶.

1420 und 1445 erneuerten die Landleute von Hasli das Veräußerungsverbot an Auswärtige, ein Hinweis auf Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Vorschrift. Die Entwicklung gipfelte im Landrecht von Hasli von 1534 und in der Gemeindeordnung der Hasliberger von 1555, in der letzteren wurde das Auftriebsrecht ausdrücklich mit dem Wohnsitz verknüpft und damit für Auswärtige ganz ausgeschlossen. Inzwischen hatte aber die Reformation die traditionellen Bande mit Unterwalden jäh unterbrochen. Ab 1528 hörten die Heiraten über den Berg auf, die unterschiedlichen Glaubensbekennnisse schärften das Bewußtsein für Grenzen und Abschließung¹⁷. In Kerns führte die gänzliche Umstellung auf die Viehzucht und die Milchwirtschaft seit dem 15. Jahrhundert zu zahlreichen weiteren Binnenkonflikten. Als Endzustand resultierte die heutige Organisation, die neben der Bürger-

¹⁵ 1376 Okt. 31: SSRQ BE II/7 Nr. 28 S. 30 f.; 1382 Feb. 24: Gfr 30 (1875) 235f., QW III,1 Urk. 78 (= Weißes Buch von Sarnen), Landbuch: ZSR 8,2 (1860) 41; 1401 Juni 12: SSRQ BE II/7 Nr. 42 S. 51f.

¹⁶ 1405 Aug. 9: ZSR 10 (1862) Urtenrechte Nr. 47 S. 170f.; 1405 Feb. 4: Gfr 21 (1866) 213f., dazu H. HEROLD, Alprechtliches S. 48.

¹⁷ 1420 April 25: SSRQ BE II/7 Nr. 54 S. 77f.; 1445 Okt. 24: SSRQ BE II/7 Nr. 66 S. 93f.; Landrecht von 1534: SSRQ BE II/7 Nr. 98 S. 145–158; 1555 Dez. 20: SSRQ BE II/7 Nr. 113 S. 178–181. Zur Reformation s. H. SPECKER, Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528, Diss. phil. Freiburg i.Ü. 1954, Beiheft ZSKG 9.

gemeinde drei öffentlich-rechtliche und vier privatrechtliche Alpgenossenschaften kennt. Dieser Differenzierungsprozeß eines ursprünglich einheitlichen und undifferenzierten Rechtsgebildes widerspiegelt eindrücklich das steigende wirtschaftliche Interesse an den Alpen und den fortschreitenden Integrationsprozeß¹⁸.

¹⁸ Zur Situation in Kerns neben A. KÜCHLER, Chronik und A. HEUSLER, ZSR 10 (1862) v.a. J. ETLIN, Die Entstehung der Alpgenossenschaften von Kerns, Gfr 82 (1927) 162–172 und J. ETLIN, Besitzesverhältnisse.

Bedretto und Leventina

Anfangs Juni 1407 entschied ein fünfköpfiges Schiedsgericht unter dem Obwaldner Landamman Berthold von Zuben als Obmann den Streit zwischen den Genossenschaftern von Bedretto und Faido um die Alprechte im Bedrettatal¹. Die Weiderechte der Alpbesitzer wurden lokalisiert und auf die Zeit zwischen dem 11. Juni und dem 24. August eingeschränkt. Parallel dazu hielt der Spruch die Grenzen der einzelnen Alpen fest. Das Vorweiderecht von anfangs Mai bis zum 10. Juni stand fortan den Bedrettesi zu. Sie erhielten auch 38 Alprechte zugestanden, gebunden an sechs Hüttenrechte. Damit war eine konfliktträchtig verzahnte Rechtslage geschaffen, deren Kompromißcharakter wohl keine der beiden Seiten richtig befriedigen konnte. Eine Bittschrift der *vicinania* Faido an den Signore von Mailand, Gian Galeazzo, aus dem Jahre 1387 hellt das Dunkel der Vorgeschichte des Entscheids von 1407 wenigstens teilweise auf². In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts griffen die Hirten der Nachbarschaften von Bedretto und Ronco regelmäßig und zunehmend aggressiver auf die Alpweiden von Prato-Cardezio über, welche seit 1227 Faido gehörten. Die Leute von Faido mußten Zugeständnisse machen, insbesonders anerkannten sie, daß für sie die Weiden bis zum 10. Juni geschlossen seien. Erstaunlich ist, welche Sorgfalt die Bedrettesi der wöchentlichen Abfuhr des Dungs über die kanalartigen *ronziae* angedeihen ließen, wenn man bedenkt, daß die Verwertung des Alpmistes zu Düngerzwecken bis in die heutige Zeit in weiten Teilen des Alpenraumes im argen lag³. Die institutionalisierte Düngerwirtschaft ist ein klarer Fingerzeig auf einen beträchtlichen Bevölkerungsdruck, der die ungewöhnlich intensive Bewirtschaftung der Bedretto-Güter erklärt. Während bis zum 12. Jahrhundert kaum eine stabile Besiedlung des hochgelegenen Bedrettatals anzunehmen ist, bezeugt der Teilungsakt von 1227 die Nachbarschaft von Bedretto⁴. Die feste Ansiedlung und die zunehmende Einwohnerzahl verlangten eine Neuregelung der Nutzung. Das dürfte zu diesem Zeitpunkt nicht allzu schwer gefallen sein, da die Neusiedler unter den Alphirten zu su-

¹ MDT, *Regesti di Leventina* (RL) 496, S. 768–776, 795–810, lat. Original mit jüngeren deutschen und italienischen Übersetzungen sowie weiteren Kopien, vgl. zudem Gfr 30 (1875) und EA I² Nr. 266 S. 120 und G. CHIESI, *Pacifice*. Zur Alpwirtschaft im Bedretto: O. LURATI, *Terminologia* und ders., *Alpwesen und Alpbewirtschaftung im Tessin mit besonderer Berücksichtigung der genossenschaftlichen Sennerei*, in: *Viehwirtschaft und Hirtenkultur, Ethnographische Studien*, hg. v. L. Földes, Budapest 1969, S. 756–777.

Einen hochinteressanten, frühen Streit (anfangs 13. Jh.) zwischen den Nachbarschaften von Olivone, Ponto Valentino, Castro und Marolta (Val Blenio) behandelt L. DEPLAZES, *Una lite*, MDT III Blenio S. 105–129. Wir konnten ihn leider nur im allgemeinen Teil berücksichtigen.

² RL 359 S. 491–497.

³ Außer in den Bestimmungen von 1407 auch in der Urkunde vom 7. Sept. 1413 über die Alp Valleggia: RL 537 S. 880f.

⁴ G. CHIESI, *Pacifice* S. 788, Teilungsakt: K. MEYER, Blenio Nr. 17 S. 31*–37*, RL 9 S. 32–35.

chen sind, welche im Sommer die Bedretto-Alpen bestießen, beide Teile also von den Kolonisatoren abstammten. Zudem waren noch beträchtliche Landreserven vorhanden, welche nur erschlossen werden mußten. Schon bald versuchten die Bedrettesi «ihre» Alpen vermehrt zu kontrollieren und die eigentlichen Besitzer abzudrängen, nur so wird die Bemerkung im Teilungsakt von 1227 verständlich, Ubertus von Prato Cardecio habe widerrechtlich versucht, die Alp zu schließen. Über das Ausmaß der demografischen Entwicklung im Bedrettatal können wir lediglich spekulieren⁵, die Alpwirtschaft war nur ein Faktor, dazu kam der Verkehr über den San Giacomo, welcher Verdienstmöglichkeiten in der Säumerei schuf.

Die Bevölkerungsentwicklung des Bedretto korreliert mit der demografischen Entwicklung in der Leventina. Als Beispiel können wir das Faido benachbarte Prato anbieten⁶. Grundlage der Berechnung bilden verschiedene Beschlüsse der Nachbarschaftsversammlungen, Verträge, Statuten usw., welche in der Regel die Namen der anwesenden *vicini* verzeichnen. Der sprüngende Punkt ist das Verhältnis der Anwesenden zur Gesamtzahl der Feuerstätten. Zehn der 16 verwendeten Urkunden sagen über dieses Verhältnis nichts aus, die übrigen hingegen bieten genauere Angaben. Das größte Interesse verdienen die Zeugenaussagen vom 17. Juli 1379, wo ausdrücklich erwähnt wird, daß die *vicini* vollzählig anwesend waren. Die Anzahl dieser Feuerstätten setzen wir dem Index 100 gleich. Die übrigen Präzisierungen sprechen von einem Präsenzprozentsatz von mindestens $\frac{2}{3}$, in einem einzigen Fall von $\frac{3}{4}$. Die Angaben von $\frac{2}{3}$, wahrscheinlich das nötige Quorum für rechtskräftige Beschlüsse, setzen wir als Mindestzahl der Anwesenden ein. Die abgeleitete Maximalzahl definieren wir als zweite Extremmöglichkeit. Dazwischen liegt ein Durchschnittswert, von dem wir annehmen, daß er sich, trotz der beträchtlichen Fehlermöglichkeiten, von der Wirklichkeit nicht allzuweit entfernt. Ist keine Angabe vorhanden, rechnen wir damit, daß das Total 30% höher liegen könnte, zumal diese Fälle denjenigen vergleichbar sind, welche ein $\frac{2}{3}$ Quorum voraussetzen⁷. Wir sind uns bewußt, daß wir damit eher etwas zu hohe Werte erzielen, glauben aber, daß diese durch die sicherlich vorhandenen Nichtnutzungsberechtigten wieder auskorrigiert werden.

⁵ G. CHIESI, *Proprietà alpestre e diritti d'alpe in val Bedretto 1227–1615*, lic. Bern 1974. S. 146 Anm. 78, spricht summarisch von einem Wachstum im 14. Jahrhundert und von Stagnation während des 15. und anfangs 16. Jahrhunderts.

⁶ Die Zahlen verdanken wir Marco Poncioni, der zusammen mit Marco Polli eine materialreiche Seminararbeit mit dem Titel «Integrations- und Expansionszeugnisse aus der mittelalterlichen Leventina» verfaßte.

⁷ Daß eine Abwesenheitsquote von $\frac{1}{3}$ realistisch sein könnte, ergibt auch ein Vergleich von zwei Weiderodel von 1225 und 1256 aus dem Patriziatsarchiv Olivone, welche jedem Nachbar mit eigenem Herd ein bestimmtes Stück der Gemeinweide zur Sondernutzung zuweisen, mit einem Nachbarschaftsbeschuß von 1254: a) Weiderodel vom 6. Juni 1225: 180 Namen, undatierter Rodel von 1256 (?): 200 Namen, b) Nachbarschaftsbeschuß vom 20. Juli 1254: 136 Nachbarn; bezogen auf den 2. Rodel ergibt das eine Abwesenheitsquote von 32%. Die Zahlen nach K. MEYER, Blenio S. 65f.

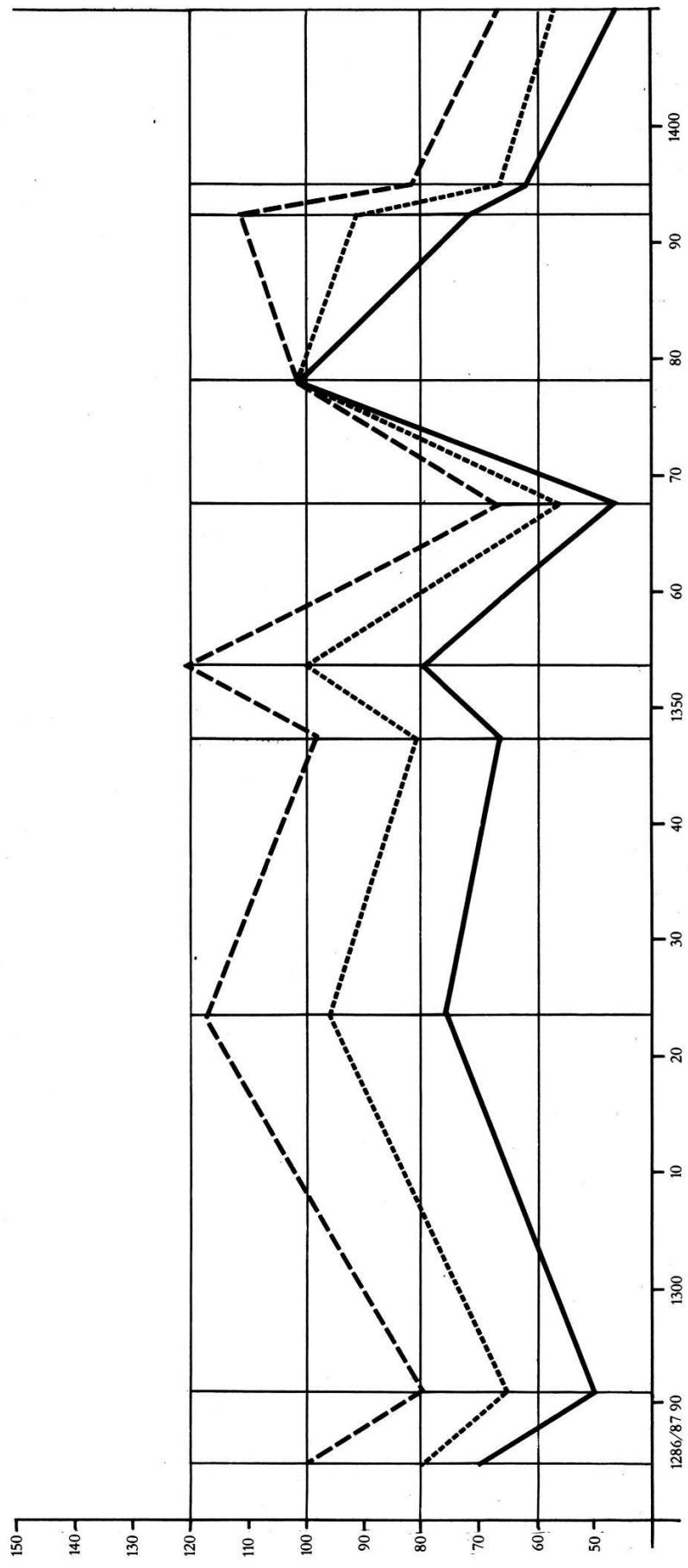
Entwicklung der Feuerstättenzahl in Prato 1270–1407

RI	Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	%	12	13	14	15	16
46	(1270)	11	8	19	2	–	4	6	5	–	5	(30)						
57	(1286)	15	16	31	–	–	–	9	3	–	3	(43)						
58	(1287)	–	3	3	–	–	–	22	–	–	–	(25)						
	1286/87	–	–	31	–	–	–	5	13	7	–	3	56	?	73	64	70	
65	1291	10	7	17	8	–	–	5	13	7	–	7	42	?	63	52	52	
119	1323	–	–	17*	16	2	13	31	12	3	15	63	?	93	77	77	80	
204	1347	7	8	15	16	4	9	29	9	–	9	53	?	79	66	66	65	
246	1354	–	–	–	–	–	–	–	16	–	16	64	2/3	96	80	80	96	
285	(1364)	15	13	28	3	–	–	–	–	–	–	–	(31)	?	54	45	45	56
302	1368	–	–	14	–	–	–	–	13	–	–	9	36	?	72	60	60	65
328	1378	–	–	17	–	–	–	–	21	–	–	10	48	2/3	80	80	80	90
332	1379	–	–	23	–	–	–	–	33	–	–	24	80	1	80	80	80	90
387	(1392)	15	7	22	–	–	–	–	–	–	–	–	(22)	2/3	59	?	88	73
388	1392	–	–	21	–	–	–	–	26*	–	–	12	59	?	71	71	73	110
409	1396	7	7	14	12	5	3	20	6	2	8	49	3/4	65	57	57	61	89
497	1407	7	6	13	11	2	4	17	5	–	5	38	?	50	44	44	61	71
498	(1407)	9	4	13	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	62	55

- 1) Dalpe
- 2) Cornone
- 3) Decania von Ultra Orello
- 4) Prato
- 5) MAscengO
- 6) Corzora
- 7) Decania von Medio
- 8) Fiesso
- 9) Conferino
- 10) Decania von Fiesso
- 11) Total
- 12) Maximum
- 13) Durchschnitt
- 14) Minimum indexiert
- 15) Maximum indexiert
- 16) Durchschnitt indexiert

*Für 1323 und 1392 fehlen Angaben über jeweils eine Decania. Wir schätzen sie anhand des Größenverhältnisses zwischen den drei Decanien.
Die Werte von 1378 sind im Vergleich zu 1379 eindeutig zu tief. Sie werden für die grafische Auswertung nicht mitberücksichtigt.

Index *Feverstättenzahl in Prato 1286/87-1407, 1379=100*



Wenn unsere indexierte Feuerstättenberechnung Modellcharakter hat und keineswegs mit Werten einer Zählung gleichgesetzt werden darf, so bestätigen doch die Ergebnisse unsere Annahme, daß ihnen eine gewisse Relevanz nicht abgesprochen werden kann. Zwischen 1286/87 und 1354 erhöht sich die Zahl der Feuerstätten um etwa 20%. Der Einbruch durch die Pestwelle von 1349/50 ist signifikant, allerdings merkwürdigerweise um einige Jahre verschoben, was, vorausgesetzt, der Einbruch habe nicht tatsächlich erst nach 1354 eingesetzt, vielleicht damit erklärt werden kann, daß die Werte von 1347 infolge ihrer potentiellen Fehlerquote zu tief, diejenigen von 1354 zu hoch liegen. Direkte Zeugnisse der Pest aus der Leventina besitzen wir aus den Jahren 1350 (Prato), 1351 (Chironico) und 1384 (Chiggiogna)⁸. In den 1370er Jahren ist ein erstaunlich rascher Wiederanstieg der Bevölkerung festzustellen, der dazu führte, daß 1379 wieder ungefähr die Zahl der Feuerstätten vor dem großen Peststerben erreicht wird. Darauf bewirken weitere Epidemieschübe eine stetige Abnahme der Feuerstätten bis 1407. Verglichen mit der gesamteuropäischen Entwicklung gewinnen wir den Eindruck, doch erstaunlich zuverlässige Daten gewonnen zu haben.

Ein anderes Moment versetzte die Bedrettesi zunehmend in eine stärkere Rechtsstellung, so daß schließlich im 16. Jahrhundert den Nutzungsrechten auch der tatsächliche Besitz folgte. Im 14. Jahrhundert verstärkte sich die schon im 13. Jahrhundert feststellbare Tendenz, die oftmals recht komplizierten Nutzungsverhältnisse zu vereinfachen, indem durch Abtausch und Zusammenlegungen ermöglicht wurde, diejenigen Alpen zu bewirtschaften, welche dem Wohnort am nächsten lagen. Diese Entwicklung lief parallel zur Abschließung der Genossenschaften gegenüber Fremden und zu einer Nutzungsmentalität, welche eigentlich privatistische Züge aufwies. Besonders deutlich wird das am Beispiel der Entwicklung der Nutzungsverhältnisse an der Alp Piumogna⁹:

Die boggesi von Piumogna 1270–1392

RL	Jahr	1	2	3	%	4	5	6	%	7	%	8	%	9	10
46	1270	11	8	19	28	6	5	11	17	31	48	4	8	65	100
57	1286	15	16	31	66	9	3	12	25	2	4	2	4	47	72
285	1364	15	13	28	78	4	0	4	11	4	11	0	0	36	55
387	1392	15	6	21	95	0	0	0	0	1	4	0	0	22	43

1) vicini von Dalpe

4) von Medio

7) nicht von Prato

2) vicini von Cornone

5) von Fiesso

8) Herkunft unbekannt

3) Ultra Orello

6) Medio und Fiesso

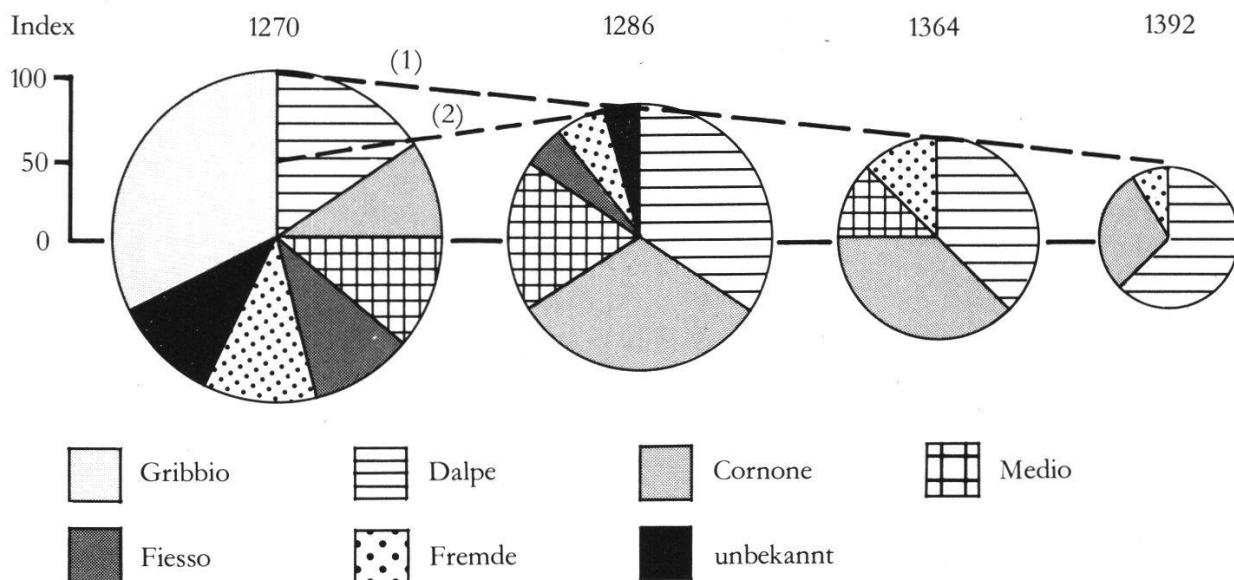
9) Total der Nutznießer

10) Kol. 9 indexiert 1270 = 100%

⁸ RL 220 S. 259, 224 S. 270, 356 S. 473.

⁹ Die Zahlen wurden von M. Poncioni ermittelt, vgl. Anm. 6.

Die boggesi von Piumogna 1270–1392



Der Radius der Kreise ist proportional zur Anzahl der Nutznießer (Index 100 = 17 mm). 1270 gehörte die Alp Crosrina noch zu Piumogna, so daß der erste Kreis entsprechend größer ist. Die gestrichelte Linie 2 gibt die Anzahl der Berechtigten ohne die vicini von Gribbio und den mitverzeichneten Fremden wieder.

Hinter diesen strukturellen Veränderungen vermuten wir eine Nutzungsintensivierung, das heißt eine zunehmende Umstellung auf Großvieh, welche größere Herdenwanderungen ausschloß. Unter den Zeugen, die 1341 im Streit um die Alp Chiera zugunsten von Calonico und Lavorgo (Nachbarschaft Chiggionna) aussagen, treten auch zwei Viehhändler auf: *Iohannes de Nichola de Ponte* und *Iohannes dictus Cacius*, beide von Giornico. Wenn in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiedene kleinere Alpstreitigkeiten¹⁰ in der Leventina ausbrechen, ist der Zusammenhang mit der Zunahme der Bevölkerung evident. Wenn diese auch nach den Bevölkerungsverlusten seit 1350 anhalten, verdeutlicht dieser Umstand, daß strukturelle Nutzungs-umstellungen auch bei sinkender Bevölkerungszahl die Nutzungskapazität strapazieren konnten. Im gleichen Zeitraum nimmt ebenfalls die Bedeutung des Gotthardverkehrs zu. Bereits 1237 sicherten sich die Säumer von Osco Rechte an der Allmendnutzung, um die Saumtiere zu weiden¹¹. Die Zunahme des Gotthardverkehrs verlangte eine Aufstockung des Saumtierbestan-

¹⁰ Alpstreitigkeiten um das Grenzgebiet zwischen der Alp Ravina und dem Territorium der Vicinanza von Nante (Airolo): RL 126 S. 158. Alpstreitigkeiten um Weiderechte auf der Alp Chiera zwischen den vicini von Calonico und Lavorgo (Nachbarschaft Chiggionna) und den vicini von Ambri und Varenzo: RL 160 S. 190–192, RL 161f. S. 199f., RL 173 S. 213f. RL 176–178 S. 215–217, RL 180 S. 218f., RL 182f. S. 220–22, RL 189 S. 228, RL 205f. S. 245f., RL 255 S. 308f., RL 258 S. 312.

Streit um das Gebiet von Piana Selva zwischen den Nachbarschaften von Prato und Faido: RL 51 S. 83, RL 231 S. 275f., RL 284 S. 360, RL 389f. S. 542f., RL 462 S. 716–721, RL 469f. S. 726–728, RL 471 S. 731f., RL 514 S. 842f., RL 573 S. 949f.

¹¹ K. MEYER, Blenio S. 53.

des, vorwiegend Ochsen und Pferde, und vermehrte die Nachfrage nach Alpsömmernung. Caroni hat auf den Konnex zwischen Säumerei und Viehzucht hingewiesen. Wir dürfen so weit gehen, die Säumerei als Nebenerwerb der Viehzüchter im Winterhalbjahr zu bezeichnen, so daß der Grundthese Caronis, das Saumgewerbe sei abhängig vom landwirtschaftlichen Zyklus gewesen, uneingeschränkt zuzustimmen ist¹².

¹² P. CARONI, Soma, ders., Dorfgemeinschaften und Säumergenossenschaften in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Schweiz, in: Nur Ökonomie ist keine Ökonomie, Festgabe B. Biucchi, Bern 1978, S. 114ff., ders., Zur Bedeutung des Warentransportes für die Bevölkerung der Paßgebiete, SZG 29 (1979) 84–100.

Der Konflikt zwischen Savièse und Conthey (VS)

Am 13. November 1475 errangen die Oberwalliser unter beträchtlichem Zug aus dem Saaneland, dem Simmental, dem Freiburgischen und dem Solothurnischen in der Schlacht auf der Planta bei Sitten den entscheidenden Sieg über Savoyen. Durch Eroberungszüge im Herbst 1475 und im Frühjahr 1476 brachten die sieben Zenden das Unterwallis unter ihre Herrschaft. Damit hatte Savoyen, dem seit dem 12. Jahrhundet dieses Gebiet unterstand, ausgespielt, die Position des Oberwallis war vergleichbar mit dem bernischen und freiburgischen Kondominium über die Waadt, das zur gleichen Zeit errichtet wurde. Diese für die Walliser Geschichte und für die Burgunderkriege bedeutsamen Ereignisse standen in engem Konnex mit der Lokalfehde zwischen Savièse und Conthey¹.

Der Wildbach der Morge bildet die Grenze zwischen Conthey und Savièse. Der Oberlauf besteht aus zwei Hauptarmen, der eine entspringt am Fuß des Sanetschhorns und des Tsanfleurongletschers, der andere, früher la Lex genannt, am Châble Court, am Fuß des Wildhorns. Verschiedene Bergbäche speisen die beiden Hauptarme, besonders zahlreich sind sie im Bereich des westlichen Quellstranges. Natürliche Alpweiden ohne Bewaldung findet man am Fuße des Sanetschpasses auf Tsanfleuron und im oberen Teil des Gebietes zwischen la Lex (heute la Nétage) und dem Hauptquellstrang, aber auch in den höheren Lagen der Abhänge von Mont Gond und La Fava oberhalb Conthey, während der Bergzug zwischen der Morge und der Sionne am Westhang felsig und zerklüftet ist. Der Wald setzt ungefähr auf 1800 Meter ein. Unterhalb des Zusammenflusses der beiden Quellstränge windet sich die Morge in einer immer tiefer werdenden Schlucht der Rhone zu. Sie öffnet sich etwas oberhalb des ehemals stark versumpften Talgrundes, wo sich auf der linken Seite das Plateau von Savièse ausdehnt, während sich an den rechten, sanften Abhang, der auch Plateaucharakter hat, die einzelnen Siedlungen von Conthey anschmiegen².

¹ Vgl. A. GRAND, Der Anteil des Wallis an den Burgunderkriegen, Diss. Freiburg i.Ü., BWG 4 (1913) 313–472. Der Konflikt zwischen Savièse und Conthey hat in umfangreichem Quellenmaterial seinen Niederschlag gefunden, wobei nur ein kleiner Teil veröffentlicht ist. Die publizierten Stücke findet man bei J. GREMAUD, MDR 21 (1878), 33 (1884), 38 (1894), 39 (1898), die unveröffentlichten im Kantonsarchiv Sitten: Savièse und St. Séverin (Conthey). Das unpublizierte Material wurde größtenteils aufgearbeitet, einige wenige Stücke, die entweder inhaltlich wenig versprachen oder kaum lesbar waren, blieben unberücksichtigt. In der Sekundärliteratur wird die Auseinandersetzung gelegentlich erwähnt: F. DE GINGINS-LA-SARRAZ, Développement de l'indépendance du Haut-Valais et conquête du Bas Valais, ArchSG 2 (1844) 113–115, J. E. TAMINI, P. DÉLÉZE, P. DE RIVAZ, Essai d'histoire du District de Conthey s.l.s.d. (1935), S. 55–58, 363f., G. GHINKA, AVal 1976 S. 115ff. Wichtige Hinweise verdanken wir Kantonsarchivar Dr. G. Ghika und Dr. B. Truffer.

² Zu den natürlichen Voraussetzungen vgl. Geographisches Lexikon der Schweiz und P. DE RIVAZ, Savièse, Petites Annales Valaisannes II (1927) 98–101, v.a. aber die Karten TA 481 St. Léonard, 486 Sion, LK 1286 St.-Léonard, 1306 Sion.



Abbildung 16: Topographischer Atlas 481/486 St. Léonard 1 : 50 000 (Ausschnitt, verkleinert)

Wie kaum an einem andern Ort im Wallis findet man in Conthey und Savièse die natürlichen Voraussetzungen für eine breitgefächerte, diversifizierte Landschaft. Die Ebene war vor der Melioration größtenteils nicht nutzbar. Man trieb Vieh in die Auenwälder und nutzte deren Waldbestand. Der sonnige Südhang ist vorzüglich geeignet für Weinbau, und auf den Plateaus von Savièse und Conthey wird Ackerbau, Obst- und Gemüsebau betrieben. In kühnen Bewässerungskanälen, berühmt war vor allem der Grand Bisse von Savièse, der in Felsen gehauen, in Stollen und als Holzbretterkanal sich nach unten wand, wurde das wachstumspendende Wasser zugeführt. Das Klima ist so mild, daß bis ins 16. Jahrhundert Oliven angebaut wurden. Für Viehwirtschaft waren jedoch die Voraussetzungen von Anfang an nicht für beide Seiten gleich günstig. Conthey fand am Osthang des Mont Gond natürliche Alpweiden oberhalb der Waldgrenze, während das Plateau von Savièse durch den schrägauslaufenden Prabé vollständig abgeriegelt ist. Zudem war Conthey als ringbewehrte Stadt und strategischer Vorposten Savoyens nicht in gleichem Ausmaß auf die Landwirtschaft ausgerichtet wie der Nachbarort.

So suchten die Saviésans bald ihre Alpweiden in höheren Regionen, indem sie den alten Weg über den Sanetsch einschlugen und die Weiden auf Tsanfleuron und oberhalb von Gsteig nutzten. Von da wurden zahlreiche neue Weiden durch Brandrodung, von oben nach unten stoßend, erschlossen. Die Expansion von Savièse stieß vorerst nicht auf den Widerstand Contheys, der erstmals 1304 faßbar ist, dies wohl deshalb, weil für die Gundiser die Weiden am Oberlauf der Morge nicht von gleichem Interesse waren wie die am Abhang des Mont Gond. Jenseits des Sanetsch hören wir gar erst aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Versuchen, die Saviésans einzudämmen. Zu Auseinandersetzungen kam es mit dem Grafen von Gruyère, der seine Rodungsherrschaft immer mehr in den Saaneraum ausdehnte, wobei Rougemont/Vanel das Exploitationszentrum war. In der Urkunde von 1397 beteuern die Saviésans, die Alpen auf der Berner Seite *seit Menschengedenken* zu nutzen, was auf eine längere Tradition schließen läßt³.

Wenn wir den topographischen Rahmenbedingungen als Faktor der Expansion von Savièse über den Sanetsch große Bedeutung zumessen, so lohnt sich, folgen wir unseren grundsätzlichen Ausführungen, auch ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung. Pierre Dubuis verdanken wir die Erkenntnis, daß die demografische Entwicklung in der mittelalterlichen Diözese Sitten mit der gesamteuropäischen Entwicklung korrespondiert. Der Bevölkerungsanstieg und die relative Übervölkerung bis 1310/1330 sind gut dokumentiert, ebenso die großen Verluste während der Pestjahre, die im Mittel

³ 1304 Mai 1: Savièse, Pg. 2 (von 1340!), Gremaud stützte sich auf eine Gundiser Kopie von 1420: St. Séverin, C1, Druck: MDR 31 (1878) Nr. 1208 S. 86–95. 1379 August 22: MDR 22 (1867) Nr. 139 S. 215–218. J.R.D. ZWAHLEN, Rechtsgeschichte S. 54–56, glaubt, daß der Besitz von Savièse tief ins 13. Jahrhundert zurückreiche.

gegen 40% betrugen. Erste Anzeichen der Erholung tauchen seit 1450 in den höhergelegenen Gebieten auf⁴. Von größtem Interesse ist die Feststellung, der savoyardische Raum habe größere Bevölkerungsverluste erlitten als die Gebiete östlich von Conthey. Für Savièse besitzen wir ein relevantes Indiz der raschen Erholung Mitte des 15. Jahrhunderts. In den Statuten von 1447 werden 102 *probi homines* aufgezählt, 1462 rangieren bereits 144 Männer im Wehrverband⁵.

Die Quellenlage für die Entwicklung in der Kastlanei Conthey–Saillon ist dank der hochentwickelten savoyardischen Verwaltung überraschend gut. Zwischen 1356 und 1465/69 verfügen wir über die Zahlen von 16 Erhebungen, allerdings klafft zwischen 1410 und 1446 eine empfindliche Lücke. Der Rückgang der subsidiengeschichtigen Feuerstätten ist eklatant, besonders auffällig für Conthey selber, wo zwischen 1410 und 1446 ein eigentlicher demografischer Kollaps stattfand. Der Niedergang Contheys setzte also vor 1475 ein, dem Absinken von der ringbewehrten Stadt zum unbedeutenden Dorf ging ein Substanzverlust der Bevölkerung voraus, der einer inneren Aushöhlung gleichkam. Zwar scheint sich auch in Conthey in den 1450er Jahren die Bevölkerung stabilisiert zu haben, doch sank nach 1461 die Zahl noch einmal deutlich ab⁶.

Wenn wir diese Resultate mit dem Verlauf der Weide- und Jurisdiktionsstreitigkeiten vergleichen, so stellen wir fest, wie die Querelen, die zur gütlichen Einigung von 1304 führten, genau in die Kulminationsphase der demographischen Entwicklung fallen. Eine zweite Welle von Streitigkeiten setzt ab 1414 ein und führt zum Schiedsspruch von 1440. Die Hypothese liegt nahe, es sei Savièse gelungen, den Substanzverlust Contheys und die damit verbundene Schwäche geschickt auszunützen. Der Erfolg von Savièse, erstmals 1440, dann, nach der Schlacht auf der Planta unter völlig neuen Voraussetzungen, 1481, erscheint unter diesem Aspekt einsichtiger und verliert an Zufälligkeit⁷.

Die Fülle des Materials und die überregionale Zielsetzung unserer Arbeit verbieten uns, den Konflikt in all seinen Verästelungen nachzuzeichnen. Allerdings ist es unumgänglich, in groben Konturen die Fakten zu skizzieren, zumal die gedruckten Quellen sowie die beiläufigen Erörterungen in der Sekundärliteratur bestenfalls an ein Torso erinnern. Die Menge der Archivalien vermag jedoch nicht darüber hinwegzutäuschen, daß wir auch diesen

⁴ P. DUBUIS, Démographie, SZG 29 (1979) 144–158.

⁵ G. GHIKA, Deux listes, Vallesia 33 (1978) 272. Allerdings ist der Anstieg innert lediglich 15 Jahren so hoch, daß für 1447 vermutet werden muß, es seien nicht alle *homines* genannt. Ghika berechnet die Gesamtbevölkerung, indem er mit dem Koeffizienten 4 multipliziert. Das mag eine ungefähre Vorstellung der Größenordnung geben, ist methodisch aber fragwürdig.

⁶ J.-J. BOUQUET, Quelques remarques sur la population du comté de Savoie du XIV^e siècle d'après les comptes de subsides, RHV 71 (1963) 49–80, v.a. tableaux XX, XXI, S. 77.

⁷ Einen solchen Zusammenhang deutet auch P. DUBUIS, Démographie, SZG 29 (1979) 154, an.

Konflikt, wie so manchen andern, erst in einer späten Phase greifen können, die Vorgeschichte also rekonstruiert werden muß und mit Unsicherheiten behaftet ist.

1260 bereinigten Peter II. von Savoyen und der Bischof von Sitten ihre Besitzungen und legten die Morge als Grenze fest⁸. Damit wäre vielleicht eine dauerhafte Regelung erzielt worden, wenn eine eindeutige Lineargrenze geschaffen worden wäre. Besitz- und Nutzungsverhältnisse blieben jedoch verzahnt, die Morge war lediglich eine Grenz-Orientierungslinie. Auch hätte Savièse über genügend alpine Ressourcen verfügen müssen, welche nicht in Widerspruch zu dieser Grenze gestanden wären. Das war aber nicht der Fall. Vorerst führten Hirten aus Savièse ihr Kleinvieh ungehindert über den Sanetschweg auf die Wiesen beidseits des Passes, die Weidekapazitäten waren noch nicht ausgeschöpft. Die Gundiser trieben ihr Vieh vorwiegend auf ihre siedlungsnahen Alpen. Der Bedarf nach Frühjahrs- und Herbstweide entlang des Wegs nach den Alpweiden am Sanetsch wuchs mit einem geregelteren Alpbetrieb. Sobald Großvieh mitaufgetrieben wurde, benötigten die Leute aus Savièse auch eine sichere Schneeflucht. So versuchten sie das Wegrecht auf ein Weide- und Hüttenbaurecht auszudehnen. Inzwischen hatten aber die Gundiser ihre Weideansprüche ebenfalls erweitert und unternommen es, den fortschreitenden Prozeß der festen Inbesitznahme durch Savièse zu stoppen, indem sie das übliche Bauverbot auf *pascua communia* durchzusetzen versuchten⁹. Die Präsenz der Saviésans entlang der *via publica* muß zu Beginn des 14. Jahrhunderts bereits so dicht gewesen sein, daß ein völliges Zurück zum bloßen Wegrecht nicht mehr zur Diskussion stand. Durch Rodung und Kauf hatten zudem einzelne Bauern Eigenwiesen erworben, was die Festsetzung der Nutzungs- und Baurechtsgrenze zusätzlich erschwerte. Die Gundiser ihrerseits waren konzessionsbereit, einerseits wohl angesichts des gegnerischen Nutzungsvorsprunges, anderseits weil sie ihren Sömmerungsbedarf noch größtenteils am Fuß des Mont Gond abdecken konnten.

So kam es am 1. Mai 1304 zu einer gütlichen Regelung. Der verletzte Friede sollte dadurch wiederhergestellt werden, daß den Saviésans gestattet wurde, von der Teufelsbrücke bis hinauf nach Sur-le Sex talseits des unteren Weges Hütten und Ställe zu errichten¹⁰. Die Festlegung des Paßweges als Baurechtsgrenze verdeutlicht den engen Zusammenhang der Ausbildung dieses Hüttenbaurechts mit dem Viehtrieb über den Sanetsch. Damit hatten die Hirten aus Savièse die Nutzung der *pascua communia* abgesichert, denn

⁸ MDR 30 (1876) Nr. 668 S. 43–50.

⁹ Vgl. dazu die Beilegung der Alpstreitigkeiten zwischen Graf Peter III. von Gruyère und Ritter Wilhelm von Pontverre 1328/29, ed. J.J. HISELY; MDR 22 (1867) Nr. 80 S. 104, sowie unser Kapitel Alpwirtschaft S. 40.

¹⁰ MDR 31 (1378) Nr. 1208 S. 89. Es ist immer die Rede vom unteren Weg in Unterscheidung zum oberen Weg, der von Premploz über Le Larzey, Pointet nach La Pierre führt. Zur Bereinigung der Verhältnisse werden einzelne Hütten abgetauscht.

Frühjahrs- und Herbstweiden wären ohne eine sichere Wetterflucht oder eigene Hütten in solcher Distanz von den Siedlungen nutzlos gewesen.

Dieses Arrangement scheint gegen 100 Jahre funktioniert zu haben. Ab 1414 setzt jedoch eine wahre Flut von gegenseitigen Beschuldigungen ein, wonach Ende des 14. Jahrhunderts die Bannwarte (*custodes*) der Gemeinde Conthey wiederholt nachbarliches Vieh auf den mayens pfändeten. Dieses mußte dann gegen Lösegeld ausgekauft werden. Darauf arteten die Übergriffe in blutige Alpfehden aus. Am 24. September 1414 forderte Conthey beschlagnahmte Ziegen zurück, erstmals in der Auseinandersetzung zwischen Savièse und Conthey wurde damit argumentiert, die umstrittenen Weiden lägen im Jurisdiktionsbereich von Savoyen. Die Leute aus Savièse stellten sich unwissend, von einer savoyardischen Oberhoheit hätten sie nichts gewußt¹¹.

Vieles spricht dafür, ein unter dem 2. Februar 1362 datiertes Stück sei erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts aufgesetzt worden, als die Frage nach der Jurisdiktion in die Diskussion geworfen wurde. Die uralten Marchschriften, welche angeblich im bischöflichen Privatarchiv aufbewahrt wurden, sind jedenfalls nie aufgetaucht, bereits die Formulierung wirkt verdächtig topisch¹². Die unmäßigen Forderungen, das *alodium* des Bischofs von Sitten reiche bis zum Trente Pas, sind so überrissen, daß sie nur als überzogene Maximalforderung gewertet werden können, ähnlich wie die bekannten Urner Ansprüche gegenüber Glarus in der gefälschten Urkunde des 12. Jahrhunderts, eine klare Überschätzung der eigenen, realen Möglichkeiten.

Der stets wieder aufflackernde Kleinkrieg von der Rogne bis hinauf nach La Crête, la Pierre und Tsanfleuron brachte wirtschaftlich folgenreiche Verluste, welche über kurz oder lang Maßnahmen zur Friedenssicherung nötig machten. Am 30. März 1421 einigten sich beide Parteien auf ein paritätisches Schiedsgericht aus je drei Schiedleuten und je einem Obmann, die jedoch, was wenig Erfolg versprach, lediglich Parteivertreter waren¹³. Ein zweiter, ähnlich untauglicher Schiedsvertrag, wurde am 25. Mai 1436 gezeichnet, das paritätische Gericht bestand wiederum aus der gleichen Anzahl Vertreter beider Seiten¹⁴. Die voluminösen Klageschriften aus den Jahren 1430/31 und 1436 lassen vermuten, zu welch untragbarem Schadenausmaß die erbitterten Fehdehandlungen geführt hatten. Beide Seiten konnten die

¹¹ St. Séverin C3 O.Pg.; die Archivdatierung, 29. September 1414, ist zu korrigieren.

¹² Kopiale Überlieferung: St. Séverin C2, Druck: MDR 33 (1884) Nr. 2072 S. 223f. In der Gundiser Klageschrift vom 31. August 1440, St. Séverin C31 S. 1, wird die Gültigkeit der *littera* bestritten, weil die *procuratores* der Gemeinden nicht erwähnt würden, die Urkunde innere Widersprüche enthalte und weil die erfolgten Pfändungen bewiesen, daß die reklamierten Rechte nie bestanden hätten.

¹³ St. Séverin C7.

¹⁴ St. Séverin C16, Savièse Suppl. SP7. Die Fehldeutung bei TAMINI, DÉLÈZE, DE RIVAZ, Essai S. 57, es sei zu einer Einigung mit gegenseitiger Gebietsabtretung gekommen, beruht auf einer falschen Auslegung des Begriffes *compromissum*, welcher im Rechtswesen den Schiedsvertrag bezeichnete. Es kommt dazu, daß der bailli des Wallis nicht Anton Kuonen sondern Hans Heingarter war.

ökonomischen Verluste nicht länger mit Hetztiraden und Nachtbubenstücklein verdecken.

Noch ein drittes Mal setzte man am 6. Juli 1437 ein paritätisches Schiedsgericht mit den beiden baillis, Franziskus Boverii auf Gundiser Seite und Anton Kuonen auf Seite von Savièse, ein. Zusammen mit je sechs Zusätzern wurde ihnen überbunden, die Streitsache bis Weihnachten des gleichen Jahres zu schlichten. Beide Parteien beharrten auf ihren Forderungen, Einzelheiten vermittelte der Entscheid des Gundiser Obmanns vom 12. Dezember 1437¹⁵. Demnach forderten die Saviésans die Wiesen auf den mayens bis zur Rogne hinunter und, als eigentliches Kernstück, den Bann und die Jurisdiktion auf Berchex, den Alpweiden zwischen den beiden Quellsträngen der Morge. Ihre Forderungen stützten sie in erster Linie auf die Einigung von 1304. Die Gundiser hingegen bereuten inzwischen ihre Kompromißbereitschaft, welche zur maßgeblichen Einigung geführt hatte. Sie bestritten, für den kritischen Betrachter von heute wenig überzeugend, die Rechtsgültigkeit der erwähnten Urkunde, weil sie gravierende Formfehler aufweise. Sie verlangten die Morge als Nutzungsgrenze, im Oberlauf der Nétage folgend bis zum Châble Court. Jeden Nutzungsanspruch ihrer Nachbarn über diese Grenze hinaus, der sich nicht auf Eigen stützte, lehnten sie kategorisch ab. Durch die negative Erfahrung klüger geworden, sahen die Kontrahenten im Schiedsvertrag von 1437 vor, daß bei Erfolglosigkeit die beiden baillis einen oder zwei unabhängige Schiedsrichter ernennen sollten.

Im August 1438 erreichte die erbitterte Auseinandersetzung einen dramatischen Höhepunkt. Jäger aus Savièse gerieten mit einer Gruppe vorwiegend jugendlicher Gundiser Hirten in einen tödlichen Streit. Sechs Gundiser blieben liegen, acht wurden verletzt. Die aggressiven Jäger sollen sogar die Leichname ausgeraubt haben. So wurden am 20. Oktober 1438 in einem neuerlichen Schiedsvertrag der Berner Schultheiß Rudolf Hofmeister und der Freiburger Alt-Schultheiß Wilhelm Felgen bevollmächtigt, ein Urteil zu sprechen¹⁶. Doch der gesetzte Termin verstrich ergebnislos. Am 12. April

¹⁵ St. Séverin C20 O.Pg., C21, Vidimus.

¹⁶ St. Séverin C23 bis, Or.Pap., z.T. inseriert in die Urkunde vom 20. Oktober 1440. Zu Rudolf Hofmeister, dem wohl meistgenannten und erfolgreichsten Schiedsrichter der Schweiz, s. E. USTERI, Schiedsgericht S. 193f. und F. DE CAPITANI, Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982, S. 34, 76f., 89. Die Ereignisse am Sublager im Jahre 1438 entnehmen wir dem am zuverlässigsten scheinenden Bericht der Gundiser Klageschrift vom 31. August 1440, St. Séverin C31 S. 21f. Im Schiedsspruch von 1440 wird erzählt, daß sechs Gundiser auf der Gemsjagd am Sublager getötet worden seien: MDR 39 (1898) Nr. 2927 S. 216. Es dürfte sich um das gleiche Ereignis handeln, obwohl in der Regel die Gemsjagd im Spätherbst stattfindet. Ein isoliertes Stück aus einer Befragung von Zeugen aus Savièse enthält die Replik der Saviésans, sie hätten – wie seit alters gewohnt – lediglich ihr Jagdrecht ausgeübt und seien dabei hinterlistig überfallen worden. Der Rest sei Notwehr gewesen: St. Séverin C14 S 2f. Die Datierung «vers 1436» könnte demnach präzisiert werden, da die Befragung in Zusammenhang mit der Untersuchung im Sommer 1440 stehen dürfte. Wir schlagen vor: 1440 (?). Die sechs getöteten Gundiser

1440 wurde der Schiedsvertrag verlängert. Wenige Tage vorher hatte sich die Lage erneut zugespitzt, als im Weinberg Châtro, am Fuß des Burghügels von La Soie, zwei Leute des Bischofs getötet, ein weiterer verletzt und ein vierter verschleppt wurden¹⁷. Der Bruch des Waffenstillstands und die Weigerung der Gundiser, die Täter auszuliefern, führten zu einem gehässigen Wortwechsel zwischen dem Bischof und dem bailli des Chablais. Das Urteil der beiden Schiedsrichter begünstigte zwar Savièse, hatte insofern aber doch Kompromißcharakter, als die alten savoyardischen Rechte mindestens teilweise geschützt wurden. Der Streit um die Frage nach dem maßgeblichen Hauptquellstrang implizierte Nutzungs- und Hoheitsfragen. Conthey sah im Bach, der vom Wildhorn-Châble Court fließt, den Oberlauf der Morge, Savièse identifizierte den westlichen Quellstrang, der am Sanetsch entspringt, damit. Die Schiedsrichter entschieden sich für die Version der Saviésans, was auch den natürlichen Gegebenheiten entspricht. Doch der Entscheid wurde nicht konsequent durchgezogen, zu komplex waren offenbar die Besitz- und Nutzungsverhältnisse. Das umstrittene Gebiet wurde zur gemeinsamen Weide erklärt, worauf kein Lehnvieh zugelassen war. Um die wechselseitige Kontrolle zu gewährleisten, mußten beide Seiten fortan einen gemeinsamen Auftriebstermin bestimmen. Beide Parteien wurden verpflichtet, einen gemeinsamen Kommissar zu wählen, der innerhalb eines Jahres aufgrund von Titeln und Kundschaften die Besitzansprüche auf Eigen zu untersuchen hatte.

Dem Versuch von Savièse, die Jurisdiktionsgrenze der Nutzungsgrenze anzugleichen, war nur ein Teilerfolg beschieden. Zwar erreichten die Saviésans nicht die angestrebte Lineargrenze entlang des westlichen Quellstrangs, doch immerhin die alternierende jurisdiktionelle Herrschaft über Berchex, welche Jahr für Jahr jeweils an Martini wechselte. Wie weit eine solche Bestimmung sinnvoll in die Praxis umzusetzen war, bleibt uns ein Rätsel. Sie dürfte vielmehr eine Quelle weiterer Querelen gewesen sein. Der Versuch von Conthey, in der Maiensäßzone die Nachbarn zurückzudrängen, mißlang. Nutzungsgrenze blieb der Paßweg. Mit einer Generalamnestie, welche jedwede Rache ausschloß, wurde der verletzte Friede wiederhergestellt¹⁸. Der Eifer der Gundiser, diesem Entscheid Folge zu leisten, hielt sich verständlicherweise in Grenzen, doch der bailli des Chablais, Franziskus Bovrii, setzte sich für die Durchführung ein¹⁹. In den weiteren Auseinanderset-

werden auch im Nachtrag der Klageschrift vom 14. Juli 1430 erwähnt: St. Séverin C10 S. 20, Marginalie.

¹⁷ MDR 39 (1898) Nr. 2923 S. 204. Ebenso erwähnt im Nachtrag der Klageschrift vom 14. Juli 1430, allerdings mit der falschen Datierung *nach der Fastenzeit M^o IIII^o XLIII^o (!):* St. Séverin C10 S. 20.

¹⁸ Savièse Pg. 42, Druck: MDR 39 (1898) Nr. 2927 S. 208–217.

¹⁹ Im Schreiben vom 6. Juli 1441, MDR 39 (1898) Nr. 2939 S. 236 f. versichert er den Schiedsrichtern, die Gundiser wollten dem Entscheid Folge leisten, obwohl etliche von ihnen meinten, sie seien in mehreren Punkten benachteiligt worden. Aus dem Schreiben des bischöflichen bailli vom 7. Juli 1441, MDR 39 (1898) Nr. 2940 S. 238f. geht hervor,

zungen griff man stets auf den Entscheid von 1440 zurück, dieser Urkunde kam, obwohl immer wieder angefochten, seitdem die Schlüsselrolle zu.

Die Streitigkeiten erloschen nicht, die nächsten Klagen tauchen bereits 1441 auf²⁰. 1447 redigierten die Saviésans ihre ersten Gemeindestatuten. Anlaß dazu waren die Auseinandersetzungen mit den Nachbarn von Conthey. Die Bürger wurden verpflichtet, im Alarmfall bewaffnet nach Saint-Germain zu eilen oder an einen anderen, vom capitaine bestimmten, Ort²¹. Die langjährigen Streitigkeiten hatten integrative Folgen gezeigt, es galt, die eigenen Interessen von denen der Nachbarn abzugrenzen und notfalls mit Waffen zu verteidigen. Die Gemeindebildung als Integrationsprozeß reicht in ihrem embryonalen Zustand ins 13. Jahrhundert hinab. Kristallisierungspunkt waren Kirche und Friedhof, wo die öffentlichen Versammlungen stattfanden. Fragen der Gemeinweide und des Viehtriebs über den Sanetsch wurden immer wichtiger Integrationsfaktoren. 1304 traten beide Gemeinden bemerkenswert selbständig auf, das Schiedsgericht setzte sich aus je zwei *sindici* und *procuratores* zusammen. Die herrschaftlichen Beamten engagierten sich mehrmals auffallend aktiv auf der Seite der Gemeinde. Hugoninus von Merens, Vizekastlan von Conthey, erscheint in einer Klageschrift der Saviésans von 1417 als ausgesprochener Scharfmacher²². Überhaupt sind Gemeindeinteressen und Herrschaftsinteressen oft derart konvergent, daß Loyalität und Autonomiebestrebungen kaum ausdifferenziert werden können. 1462 ernannte Savièse, angesichts des drohenden Krieges, Jean de Nendaz von Chandolin zum *capitaine*. 134 Männer waren auf der Burghöhe von La Soie versammelt und gelobten, die Befestigungen auszubessern. Ohne Zweifel haben wir in der ausführlichen Personenliste, ähnlich wie 1447, den Wehrverband von Savièse vor uns, die Keimzelle der späteren Männergesellschaften (*sociétés d'hommes*) von Savièse. Allmählich wurde die militärische Komponente immer stärker von der sozialen abgelöst, die Waffenbrüderschaft wich einer archaischen Sozialversicherung²³. In Conthey wirkten als weitere Integrationsmomente Markt und Handel. 1302 verlieh Graf Amadeus V. Stadt- und Marktrechte. 1324 wurden sie von Graf Eduard bestätigt.

daß die Untersuchung über Eigen in Bertsé von Gundiser Seite verschleppt wurde. Am 15. Juli 1441, MDR 39 (1898) Nr. 2941 S. 239f., rügt der Herzog den bailli und die Unterbeamten, sich nicht nachdrücklich genug für die Durchsetzung des Schiedsspruches einzusetzen. Das Freiburger Schreiben vom 11. Juli 1442, MDR 39 (1898) Nr. 2953 S. 256f., an den Kastlan von Conthey belegt, daß auch die Saviésans es mit der Durchführung des Schiedsspruches nur solange genau nahmen, als es ihr Vorteil war.

²⁰ St. Séverin C34, MDR 39 (1898) Nr. 2945 S. 244f.

²¹ Savièse Pg. 54, G. GHIKA, Aval 1976, S. 116 und Vallesia 33 (1978) 274f.

²² MDR 38 (1894) Nr. 2662 S. 210: *dictus Hugonius dixit: «Vos adduxistis vaccas Mauritii Heretyer, quare non adduxistis personam ipsius?» Qui responderunt: «Quia eum non potuimus habere.»*

²³ Diese Zusammenhänge können hier nur angedeutet werden. Vgl. dazu P. DE RIVAZ, Savièse, Petites Annales Valaisannes II (1927) 98–101 und III (1928) 30–36, sowie G. GHIKA, Vallesia 33 (1978) 275–77.

Doch Savièse gab sich mit dem Erreichten nicht zufrieden und versuchte, durch Kauf und Usurpation seine Nutzungsrechte zu expandieren. Mit juristischer Haarspaltereи begann man den Schiedsspruch von 1440 schlecht zu machen in der Absicht, das Terrain für ein willfähriges Gericht vorzubereiten²⁴. Am 29. Oktober 1462 vermittelten erneut Berner und Freiburger Schiedsrichter Niklaus von Diesbach und Ludwig Hetzel aus Bern und Heinrich de Praroman und Petermandus Pavilliard versicherten zwar, daß ihr Urteil dem Schiedsspruch von 1440 nicht zuwiderlaufe, doch indem sie die gemeinsame Holznutzung von Cernet über die Chaudra-Brücke von Glarey und la Pierre ausdehnten, tritt die Begünstigung von Savièse klar an den Tag²⁵. Die zahllosen Holznutzungskonflikte entlang des Paßweges zwischen der Rogne und La Tsandra, sowie die Klage der Saviésans, 1440 sei ihnen nur gerade der sechste Teil des Waldes zugestanden worden, den sie unangefochten besessen hätten, umreißen die Intention von Savièse, den konzedierten Waldstreifen zu arrondieren. Die aggressive Absicht zugleich beschönigen und ihr Rückhalt verleihen, sollte die der gleichen Urkunde eingeflochene Pfändungsbestimmung. Um willkürliche Selbsthilfeaktionen auszuschalten, wurde der Geschädigte angehalten, ein dem Schaden gleichwertiges Pfand als Beweismittel zu nehmen. Zwei beiden Seiten genehme Experten hatten dann den Schaden zu schätzen, damit eine verbindliche Entschädigungssumme fixiert werden konnte. Auch die Bestimmung, welche den Saviésans lediglich Weg-, nicht aber Weiderechte zugestand, dürfte in der Praxis oft übertreten worden sein.

Diesem Schiedsspruch war ein ungewöhnliches Schicksal beschieden. Die Originalurkunde wurde dem Dekan Amblardus de Fassoney anvertraut, der sie zur Besiegelung an den savoyardischen Hof bringen sollte. Als der Bote unvermittelt starb, ging die Urkunde und weitere damit zusammenhängende Schreiben verloren. Savièse versuchte nun, Conthey dazu zu bewegen, den neuen Schiedsspruch trotzdem zu akzeptieren. Doch für Conthey war dieses Urteil schlichtweg unannehmbar. Die Gundiser drohten im Mai 1464 auf der Gemeinweide bei Châteauneuf ihren Gegnern, sie würden ihnen ihre Kühe töten, falls sie diese nicht abtrieben. Dann könnten sie zu den Bernern und

²⁴ So verkaufte z.B. am 10. April 1455 Antonius de Porta von Plan-Conthey neun *boecan* Kuhrechte auf La Crête für 30 Gulden: Savièse Pg. 61. Die Kritik am Schiedsspruch von 1440 begegnet erstmals am 17. September 1450. Hauptargument ist der Vorwurf, die Schiedsrichter hätten sich nicht an den Schiedsvertrag gehalten und ihre Kompetenzen überschritten: St. Séverin C45 S. 6. Einen ganzen Katalog von Einwänden gegen den Spruch von 1440 finden wir in einer Klageschrift der Saviésans von 1466: Savièse P4. Ausschreitungen der Saviésans rügt das Schreiben Herzogs Ludwigs von Savoyen vom 27. Juni 1461: ArchSG 3 (1844) Nr. 17 S. 185–187.

²⁵ Das Original-Pergament ist nicht erhalten. Der Wortlaut ist inseriert in die Urkunde vom 30. Juni 1481: Savièse Pg. 79. Der Vorwurf von Savièse, 1440 sei ihnen kaum der sechste Teil zugestanden worden, findet sich im Katalog der Einwände gegen den Schiedsspruch von 1440 in der Klageschrift von 1466: Savièse P4,2r. Zur Berner Familie der Hetzel s. F. DE CAPITANI, Adel S. 47, 73, 116, zur Familie der Praroman vgl. HBLS und H.C. PEYER, Könige S. 187, 204, 208.

Freiburgern eilen und zusehen, ob diese ihnen den erlittenen Schaden ersetzen. Für sie sei der Spruch von 1462 null und nichtig, nur ein Verrückter könnte sich daran halten: *Et nullus de Contegio consenciit in dicta pronunciacione, nisi unus, cui quasi caput amputatum fuit.* Nichtsdestotrotz bombardierten die Saviésans in den folgenden Jahren ihre Nachbarn mit Klagen, welche größtenteils auf das nichtratifizierte Urteil abstellten. Wen verwunderts, wenn Petrus Pollet von Daillon 1469 dem Jakob Revicheti aus Savièse, welcher unverfroren auf das einseitig deklarierte Nutzungsrecht pochte, verbittert entgegnete: «*Nos numquam possemus habere pacem vobiscum, quia vos de Savia semper capit is et inducitis ac derobatis nemus nostrum et iorias nostras super terram nostram et iuridicionem domini nostri ducis Sabaudie; quare oportet nos vobis facere guerram antequam istud pati*²⁶».

Anderseits gewinnt man aus den vorliegenden Klagen den Eindruck, Conthey habe sich nicht auf reine Defensivmaßnahmen beschränkt, sondern vielmehr mit gezielten Überfällen versucht, Vergeltung zu üben und präventiv einzuschüchtern. Damit erreichten die Gundiser jedoch lediglich, daß die Spirale der Gewalt sich schneller drehte. Sie trafen Anstalten, auf Coppet am Sanetschweg ein Weggeld (*pedagium*) zu kassieren, stießen dabei aber auf hartnäckigen Widerstand, da Savièse geltend machte, den Weg selber gebaut zu haben und auch zu unterhalten²⁷. Die Saviésans dagegen weigerten sich, dem Herzog von Savoyen als Lehensherrn die *Lods et ventes* für seine Güter auf Sittener Boden zu entrichten, da diese Abgabe dem Inhaber der Jurisdiktion zufalle. Das ist klares Territorialdenken, die Versicherung, die Lehnsrechte des Herzogs auch weiterhin anzuerkennen, wurde dadurch zur Leerformel²⁸. Die Anordnung Jolandas von Savoyen, die Güter der Oberwalliser im savoyardischen Gebiet mit Steuern zu belasten, kann als Antwort auf das geschilderte Vorgehen gewertet werden.

²⁶ Klageschrift von 1466: Savièse P4, 10r. – Die Quellenlage ist einseitig. Das einzige Gundiser Zeugnis, St. Séverin C23/1, C23/2 ist undatiert. Die Archivdatierung 1438/40 ist kaum in Einklang mit dem Inhalt der Klageschrift zu bringen. Es wird unterschieden zwischen dem Schiedsspruch von Hofmeister/Felgen und einer *ultima pronunciatio*, welche Conthey niemals akzeptiert habe. Mit dem letzteren kann nur das Urteil von 1462 gemeint sein, wird doch dieses ebenfalls in der Klageschrift vom 5. Juni 1475, Savièse Livres 1,24 S. 131–133, als *ultima pronunciatio* bezeichnet. Der Standpunkt von Conthey ist auch ansatzweise im Bericht über die Gesandtschaft, welche nach Conthey geschickt wurde, um die Anerkennung des Schiedsspruches zu erreichen, erkennbar: 20./21. Februar 1463, Savièse Livres 1,20 S. 101–103. Umfangreiche Klageschriften der Saviésans: 13.–15. Mai 1465, Savièse P3,9r–28v, 1466: Savièse P4, nicht vor Herbst 1470: Savièse, Livres 1,21 S. 105–120. Das letztgenannte Stück trägt die unzutreffende Archivdatierung: 29. Oktober 1462. Auf S. 108 wird aber von einem Gundiser Angriff im Herbst 1470 berichtet. Es ist dies das späteste Ereignis der Klageschrift, deshalb terminus post quem. Die Szene vom Mai 1464 findet man in der gleichen Klageschrift auf Seite 115. Außerdem sind beizuziehen: 1475 Juni 5: Savièse Livres 1,24 S. 131–133 und die Urkunde vom 30. Juni 1481: Savièse Pg. 79.

²⁷ Klageschrift von 1465: Savièse P3,17v; Klageschrift von 1466: Savièse P4,8r; Klageschrift nicht vor Herbst 1470: Savièse, Livres 1,21 S. 112.

²⁸ 1469 März 22: Savièse Livres 1,22 S. 125–127.

Hochpolitische Dimensionen bekam die Auseinandersetzung durch die Boykottmaßnahmen Jolandas gegen den Sittener Markt. Dadurch wurde die Lebensmittelversorgung gefährdet, die Lokalfehde drohte zum Krieg auszuarten. Die Ereignisse im Umfeld der Schlacht auf der Planta sind hinlänglich bekannt, sie brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden²⁹. Das Ergebnis von 1475 kam einem Umsturz der rechtlichen Situation gleich. Conthey verlor den savoyardischen Rückhalt. Die Verbäuerlichung der Siedlung erhöhte zwar prinzipiell den Bedarf nach Alpweiden, doch die demografische Aushöhlung dämpfte anderseits die Nachfrage. Savièse gehörte zu den sieben Zenden und konnte als Mitherr über Contey daran gehen, die Nutzungsrechte zu arrondieren und jurisdiktionell abzusichern. Das geschah aber nicht, oder zumindest nicht nur, auf kaltem Weg, der Konflikt zwischen Savièse und Conthey verschwindet nicht, wie bisher von beinahe allen Autoren angenommen, mit 1475 aus den Aktenbeständen³⁰.

Am 30. Juni 1481 fällte der Bischof von Sitten ein Urteil aus, welches auf den ersten Blick im wesentlichen den Entscheid von 1462 für verbindlich erklärte, vor allem was das Holznutzungsrecht der Saviésans von Cernet bis hinauf nach Glarey betraf. Den Gundisern wurde untersagt, in diesem Gebiet weiterzuroden und neue mayens anzulegen. Auch die alten Rechte auf gemeinsame Weide und Holznutzung zwischen Rogne und La Tsandra und auf Sittener Seite der Morge wurden bekräftigt. Und doch geht das neue Urteil in einem wichtigen Punkt über den Schiedsspruch von 1462 hinaus. Fast beiläufig wird die Nutzung des heiß umstrittenen Gebiets von Bertsé Savièse zugeschlagen. Die Hoheitsfrage blieb weiterhin in der Schwebe³¹. Damit hatte Savièse erreicht, daß der schmale Waldstreifen zwischen Rogne und La Tsandra geschont werden konnte und trotzdem die nötigen Holzreserven für den Alpbetrieb auf Bertsé und am Sanetsch sichergestellt waren. Zudem konnten die Transportwege erheblich verkürzt werden. Mit diesem Erfolg waren die wirtschaftlichen Interessen von Savièse allseitig abgestützt, Wegrecht, Frühjahrs- und Herbstweide garantiert, die Sommerweiden arrondiert und Auf- und Abtrieb auf die Berner Alpweiden funktional sinnvoll ergänzt. Conthey, des savoyardischen Rückhalts entblößt, mußte sich episkopaler Willkür beugen.

²⁹ Vgl. dazu v.a. G. GHIKA, *Aval* 1976, S. 105–129, mit weiteren Literaturangaben. Die Lebensmittelperre allein erklärt die Eskalation nicht. Ende Juni 1432 verhängte der Herzog bereits eine Lebensmittelperre gegen die Walliser. Hundert Walliser versuchten, die Gundiser Wächter, welche die Sperre zu sichern hatten, ausfindig zu machen und drohten, diese umzubringen, falls sie sie erwischen: 1432 Oktober 15, St. Séverin C12, annex 2 S. 3. Die Saviésans beklagten sich auch 1436 über diese Lebensmittelperre: St. Séverin C13 S.2.

³⁰ Nur gerade J.-H. PAPILLOUD, *Histoire* S.9 (s. Bev. entwicklung Anm. 10) skizziert den weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen bis ins 18. Jahrhundert. Wir beschränken uns auf die Entwicklung bis 1600.

³¹ Savièse Pg.79 Zeile 53f.: ... *Econverso seu ulterius pronunciamus, quod illi de Contbegio in pascuis et nemore abinceps nichil debent habere loco de Berthex. Et signamus ab aqua de Chaudraz ultra ymo huiusmodi iura eis illic usque modo competentia remaneant communitati Savisie.*

Daran änderte auch das Unterfangen nichts, 1539 noch einmal die alten Grenzforderungen im Oberlauf der Morge aufs Tapet zu bringen. Die Gundiser beriefen sich dabei auf historische Ansprüche, welche aus der Zeit *ante bellum Sabaudie* herrührten. Daß Savièse mit seinen Grenzforderungen vor dem bischöflichen Gericht obenauf schwang, verwundert weiter nicht, eher der Umstand, daß Conthey noch einmal die halbe Steuerhoheit zugesprochen bekam³². Conthey konnte sich an diesem Erfolg nicht lange freuen. Weniger als ein Jahr später, am 16. März 1540, aberkannte Jodokus Kalbermatter, bailli des Wallis, Gundis inskünftig jedes Steuerrecht im umstrittenen Gebiet. Eine Kommission der sieben Zenden war mit der Untersuchung der Abgabepflichten, welche aus den alten Feudalrechten abgeleitet wurden, beauftragt worden. Die Gundiser Rechte okkupierten als Rechtsnachfolger die sieben Zenden, Savièse wurde dazu verpflichtet, die Steuern im Auftrag der Zenden einzutreiben³³. Damit war die heutige Bezirksgrenze, 1440 bereits vorgezeichnet, Tatsache geworden. Conthey mußte sich den realen Machtverhältnissen beugen, Savièse wurde seinerseits durch die Zenden kontrolliert.

Wenn wir zu Beginn dieses Kapitels den Zusammenhang des Konflikts mit dem Potential an natürlichen Ressourcen und der Bevölkerungsentwicklung skizziert haben, so bleibt uns zum Schluß noch der Hinweis, daß auch der im allgemeinen Teil modellhaft dargestellte wirtschaftliche Wandel, in einer ersten Phase eine Umstellung von universeller Polykultur auf eine intensivierte und adaptierte Subsistenzwirtschaft gegen 1300, in einer zweiten Phase im 15. Jahrhundert, eine exportorientierte Spezialisierung, mit der Dichte der Konfliktzeugnisse auffällig korrespondiert³⁴. Berücksichtigen wir außerdem die integrationsfördernden Elemente, die Wechselwirkung von Nutzungs- und Territorialgrenze sowie die politischen Implikationen, so ist es kaum übertrieben, zu behaupten, der geschilderte Konflikt habe in vielerlei Beziehung Modellcharakter.

³² 1539 August 2: St. Séverin C75bis Zeile 84, Savièse Pg. 112.

³³ Savièse Pg. 116.

³⁴ L. BINZ wies ebenfalls darauf hin, daß die plötzliche Zunahme an Alpstreitigkeiten im Wallis seit 1420 auf eine Intensivierung der Viehzucht schließen lasse, zit. bei P. DUBUIS, SZG 29 (1979) 154 Anm. 40. Allerdings muß die Kleinviehzucht auch weiterhin einen bemerkenswerten Umfang gehabt haben. Für das Jahr 1440 sind 1600 (!) Schafe aus Savièse auf la Crête bezeugt: 1440 August 31, St. Séverin C31 S. 23. Belege für den Viehhandel: 1444 Juli 30, Bestätigung der bischöflichen Zollrechte (*pedagium seu tholonus*) für die Ein- und Ausfuhr von Ochsen, Kühen und anderen Waren, u.a. in Chandolin am Sanetschweg: MDR 39 (1898) Nr. 2961 S. 264–266; Viehhandel mit Saanen: 1445 Oktober 6, MDR 39 (1898) Nr. 2973 S. 285–287, 1463 Oktober 17: Iohannes de Sarrissy und Iohannes Lupi bringen Vieh, das sie in Saanen gekauft haben, nach Sitten. Auf Coppet verlangt Iohannes de Fransia im Namen Savoyens *pedagium*. Darüber entsteht Streit: Klageschrift vom 13.–15. Mai 1465, Savièse P3,17v, ebenso Klageschrift nicht vor Herbst 1470, Savièse, Livres 1,21,112f. In der zweiten Schilderung führen die beiden *certam mercaciam, videlicet animalia bovinalia* aus.

Die Kartäuser von Durbon (Haut-Dauphiné)

Im Jahre 1116 stiftete die Familie Beldinard am Wildbach Bouriane, einem Zufluß des Buëch, in einem dichtbewaldeten Gebiet, den Söhnen des hl. Bruno Land für eine Klostergründung¹. Weitere Schenkungen verschiedener Wohltäter legten die Grundlage für eine ausgedehnte Kolonisationstätigkeit der Kartäuser von Durbon. Die Anfänge der Urbarmachung dienten im Rahmen der Subsistenzwirtschaft ausschließlich dem Überleben. Die primären Motive der Ansiedlung waren ja religiöser und nicht wirtschaftlicher Natur. Zu Beginn legten die Mönche zusammen mit den durch die Schenkungen tradierten Bauern als Hirten und Ackerbauern selber Hand an. Mit der Zeit bildete sich eine weitgehende Arbeitsteilung heraus, welche es den Mönchen erlaubte, sich fast ausschließlich auf Gebet und Schreibarbeit zu konzentrieren, während die Konversen und Lohnarbeiter, die *mercenarii*, Felder und Herden besorgten. Mittelpunkt der Kartäuserwirtschaft waren die Grangien, externe Wirtschaftszentren mit Ställen, Scheunen, Wohnraum für die Hirten, dem Salzlager und einer Käserei. Die Grangien waren auch Rodungszentren, in der Nähe wurden Neubrüche, *novalia*, angelegt, Getreideäcker und eingezäunte Heuwiesen². Die Winterfütterung der wachsenden Herden stellte bald große Probleme. Bereits für die Mitte des 12. Jahrhunderts sind Durchzugs- und Weiderechte in großer Entfernung belegt, Zeugnisse für die inverse Transhumanz, die großen Herdenwanderungen vom Voralpengebiet nach der Provence. Ein Teil der Herden wurde an Ort und Stelle durchgefüttert, indem die Schafe von Grangie zu Grangie getrieben wurden, um die Wintervorräte aufzuzechren. Dieses doppelte System der Winterfütterung, welches durch die Herbstschlachtungen ergänzt wurde, ist ein eindrücklicher Beweis für die Eigendynamik klösterlicher Wirtschaftsweise. Die asketische Lebensform, das ursprüngliche Arbeitsethos, die straffe Organisation und die erstaunliche wirtschaftliche Adoptionsfähigkeit führten zu einem Surplus, das seinerseits die Akkumulation von Grund und Boden und die Vergrößerung der Herden bewirkte. Diese tendenziell expasionsorientierte Wirtschaftsweise mußte geradezu zwangsläufig zu Konflikt-situationen führen.

¹ A.-M. SOCHAY, *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique*, 1960, s.v. Durbon. – Quellen: *Chartes de Durbon*, ed. P. GUILLAUME, Paris 1893; *Régeste Dauphinois*, ed. U. CHEVALIER, v.a. vol. 3, Valence 1914. Literatur: Ph. ARBOS, *Les moines pasteurs de Durbon*, *Receuil des travaux de l'institut de géographie alpine* 3 (1915) 145–161, T. SCLAFERT, *Le Haut-Dauphiné*. Karten: ign, *Carte de France* 1:50 000: 3237 Mens, 3238 Luc-en-Diois, 3337 St. Bonnet, 3338 Gap. Allg. Quellen- und Literaturverzeichnis: R.-H. BAUTIER u. J. SORNAY, *Les sources de l'histoire économique et sociale du moyen âge*, Bd. 1, Paris 1968.

² Zur Grangienwirtschaft s. T. SCLAFERT, *Le Haut-Dauphiné* S. 44–49 und W. RIBBE, *Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft*, in: *Die Zisterzienser, Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit*, Katalog der Ausstellung in Aachen 1980, S. 203–215, v.a. 206–208. Durbon besaß Grangien im benachbarten Paralleltal von Rioufroid (seit 1149), in Recours im Hochtal von Agnielles (belegt seit 1291) und in Vaux.

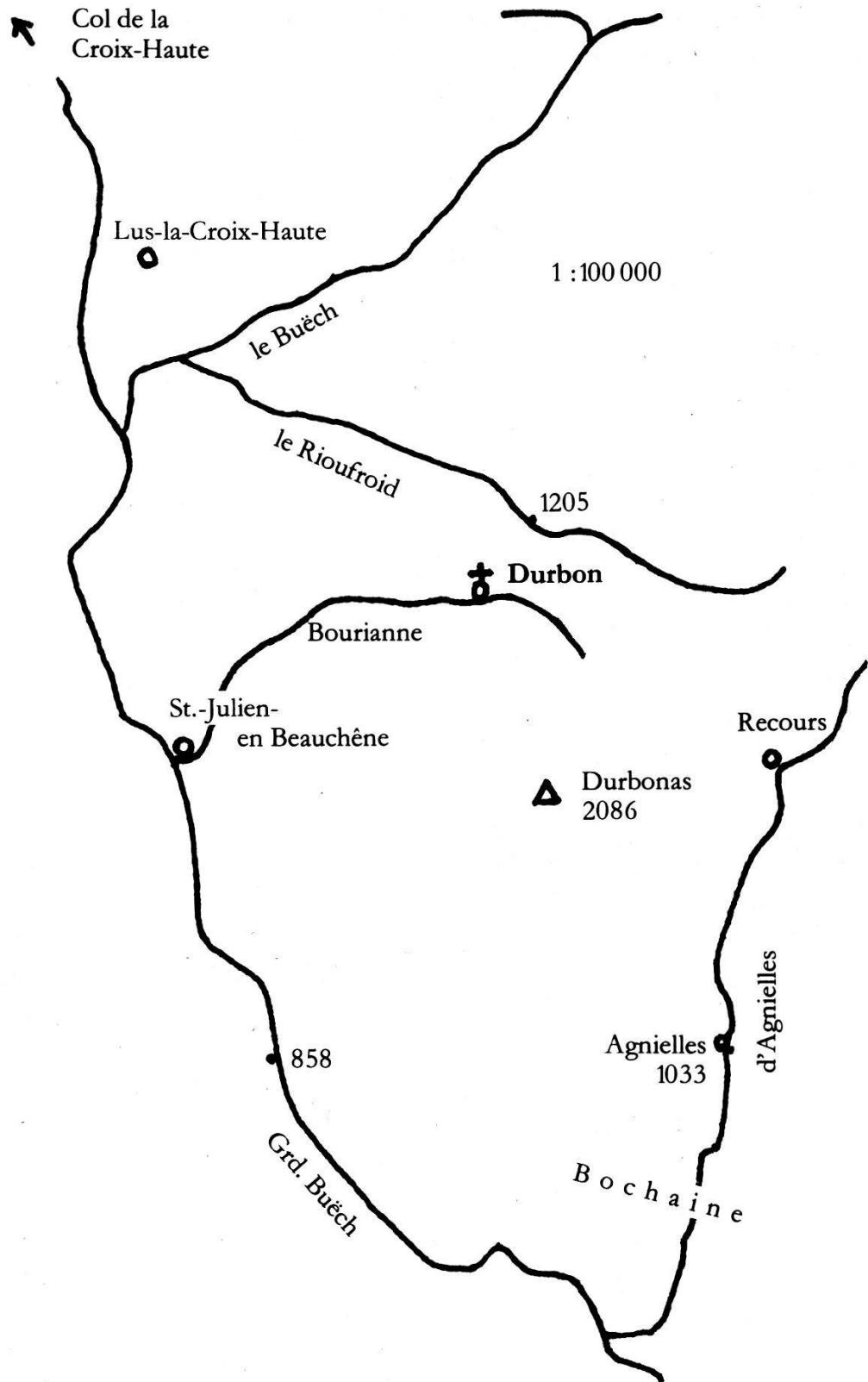


Abbildung 17: Kartenskizze Karthäuser von Durbon

Seit 1173 währte die Auseinandersetzung zwischen den Kartäusern von Durbon und den Tempelrittern von Lus um die Alpweiden am Oberlauf des Buëch³. Die Abgrenzung der Weiden vermochte den Konflikt nicht zu be-seitigen. 1201 wurde ein Kundschaftsrödel aufgenommen, worin die Zeugen beteuern, Durbon hätte die Weiden von Crosetz und Gargata seit alters ge-nutzt und dort auch gesennt, erst später seien die Hirten der Templer einge-drungen und hätten mit der Zeit beschränkte Rechte erworben⁴. Am 15. Juli 1205 kam die Streitsache erneut vor das bischöfliche Gericht. Es wurde ein Urteil gefällt, das typisch ist für die Konfliktlösung der frühen Phase extensi-
ver Kleinviehsömmierung. Die beidseitig beanspruchten Gebiete wurden zu *pascua communia* erklärt, wobei die älteren Ansprüche Durbons insofern ge-schützt wurden, als die Kartäuser eine Entschädigung dafür kassierten, daß sie Jarjatte als gemeinsame Weide öffneten. Den Grenzverlauf umschrieb man nur sehr summarisch mit einigen markanten Punkten. Der Konflikt-trächtigkeit einer solchen Lösung war man sich aber durchaus bewußt, so daß präventive Maßnahmen getroffen wurden: Lehnvieh war, ausgenom-men solches der Leute von Lus und der Hirten beider Häuser, ausbedungen, und es wurde ausdrücklich untersagt, die eigenen Schafte zu nahe an fremde heranzutreiben, damit weder Hirten noch Hunde auf sie losgingen, oder fremde Knechte wegzuführen, sie gar zu verletzen⁵.

Während die Konfliktlösung mit den Templern von Lus weitgehend friedlich verlaufen zu sein scheint, bekriegten sich die beiden Zisterzen Abondance und Aulps in Hochsavoyen um die Alpweiden am Oberlauf der Dranse von Abondance und ihres Zuflusses, des Maleve, aufs heftigste⁶. Ur-sache des seit 1252 belegten Konfliktes waren Besitzansprüche der Abtei von Aulps jenseits der Wasserscheide. Höhepunkt der gewalttätigen Ausein-andersetzungen stellte der Verwüstungszug der Leute von Abondance im Jahre 1300 in die Chalets von Ardens und ins Gebiet des Col de Bassachaux dar. 200 Kühe wurden gepfändet oder getötet. Im Sommer 1319 schädigten Leute aus Biot und St. Jean d'Aulps die Hirten aus Abondance, welche auf der Alp Tavaneuse sömmerten. 1339 brach der Konflikt erneut aus. 1383 einigten sich die beiden Zisterzen und grenzten die Weiden ab, doch kam es

³ GUILLAUME Nr. 91 S. 85f.

⁴ GUILLAUME Nr. 248 S. 176–179. Im Vergleich zum zentralen Alpenraum ist die frühe Ent-stehungszeit des Kundschaftsrödels bemerkenswert. Dies zeugt von einer erstaunlich frü-hen Verschriftlichung solcher Untersuchungen im Haut-Dauphiné.

⁵ GUILLAUME Nr. 279 S. 196–198.

⁶ Der Konflikt verdient eine eingehendere Untersuchung, die Quellen sind jedoch weit-gehend unerschlossen. Gedruckt ist lediglich das Inventar von Aulps, welches Jean Marie Jacques 1736/37 erstellte: J.F. GONTHIER, Inventaires, Mémoires et documents publiés par l'académie Salésienne 28 (1905) 1–344, 29 (1906) 1–281. Kurze Darstellung des Konflikts: L.E. PICCARD, L'abbaye d'Abondance et la vallée du même nom, Mémoires et documents publ. par l'académie Chablaisienne 18 (1904) 80–85. Zu den Differenzen zwischen Bern und Wallis: Walliser Landrats-Abschiede 1536 Februar 14 a,f S. 91f., 1536 März 31 m, S. 102, 1536 April 26–29 S. 106. Karten: GONTHIER im Anhang 1:100 000, mit den alten Bezeichnungen, ign, Carte de France 1:50 000: 3529 Samoëns – Pas-de-Morgins.

im 15. und 16. Jahrhundert zu weiteren Auseinandersetzungen. 1536 entstanden Differenzen zwischen Bern und Wallis um die Abtei Aulps. Die Intensität der Streitigkeiten rührte von den, im Vergleich zum Konflikt zwischen Durbon und den Templern von Lus, gänzlich verschiedenen Voraussetzungen her. Im Gegensatz zum Haut-Dauphiné spielte in Hochsavoyen die Großviehhaltung seit dem 13. Jahrhundert eine wichtigere Rolle. Zudem fällt der Konflikt zwischen den beiden Zisterzen bereits in den Zeitraum, als der Versorgungsdruck infolge des Bevölkerungswachstums akut wurde⁷. Die Eingang von 1383 kam in einer demografischen Krisensituation zustande, während die erneute Auseinandersetzung, welche 1437 von Untertanen der Abtei Aulps vom Zaune gerissen wurde und zur Abmarchung vom 2. Oktober 1449 führte, in Zusammenhang gebracht werden kann mit dem für Aulps belegten, gleichzeitigen Aufschwung. Die Marchenstreitigkeiten zwischen Aulps und Abondance sind aber auch deshalb von Bedeutung, weil sie zeigen, daß wirtschaftliche Notwendigkeiten stärker sein konnten als die beiden Abteien gemeinsame monastische Lebensform, welche ein gütliches Arrangement nahegelegt hätte.

Doch auch das Kloster Durbon bekam in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Druck der bäuerlichen Expansion zu spüren. Die Bewohner von St. Julien-en-Beauchêne reklamierten alte Weiderechte im Tal der Bouriane, dem eigentlichen Kerngebiet der Kartause. Das Kloster beklagte sich, die Leute der *universitas* von St. Julien seien 1278 mit ihren Herden ins Klostergebiet eingedrungen und hätten sich geweigert, der Aufforderung der herbeigeeilten Mönche nachzukommen, ihre Tiere wegzuführen, vielmehr diese sogar mit Stecken und Steinen angegriffen, als die Mönche in Selbsthilfe die Herden abzutreiben versuchten. Die Bauern von St. Julien erhoben Gegenbeschuldigungen, sie seien, als sie friedlich alte, mehr als 50 Jahre unbehindert wahrgenommene Nutzungsrechte ausübten, mit Knüppeln und Stöcken angegriffen worden. Der Bischof von Gap schützte in seinem Urteil die Gebietsansprüche Durbons⁸. Die Gerichtsverhandlungen fanden am 20./21. Januar 1279 in Rambaud bei Gap statt. Die Klageschrift der *universitas* erlaubt eine ziemlich genaue Datierung der Ereignisse, vor acht Monaten, also gegen Ende Mai 1278, hätten der Prior und 20 Mönche die Hirten von St. Julien überfallen. Von höchstem Interesse ist nun der Umstand, daß

⁷ Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung von Abondance und Aulps bei: L. BINZ, La population du diocèse de Genève à la fin du moyen âge, in: *Mélanges d'histoire économique et sociale en hommage au professeur A. Babel*, Bd. 1, Genf 1963, S. 157, 181.

⁸ GUILLAUME Nr. 518–522, S. 413–418. Die Darstellung von Ph. ARBOS, *Les moines pasteurs*, S. 153, ist irreführend. Es handelt sich um die gleichen Ereignisse und nicht um eine Revanche der Kartäuser, welche einige Monate später stattgefunden haben soll. Zudem verurteilte der Bischof keineswegs beide Seiten, sondern sprach klar ein Urteil zugunsten von Durbon.

Es ist das Verdienst von Hans Nabholz, gestützt auf Sclafert, erstmals auf die Parallelen zwischen diesen Auseinandersetzungen und dem Einsiedler Marchenstreit hingewiesen zu haben: H. NABHOLZ, Eidgenossenschaft, AHVB 31,1 (1931) 17–31.

wir, datiert unter dem 24. August 1278, einen Einung von St. Julien überliefert haben, welcher die Wahl der *sindici, procuratores, nuncii et actores* als Bevollmächtigte der *universitas* zur Wahrung ihrer Rechte, speziell der Weiderechte im Gebiet des Klosters von Durbon, festhält (*specialiter pro pasquierio et pategagiis et pascayragiis et usagiis aliis, que dicti homines ... habent ... ultra metas et boynias fratrum de Durbone, ex parte ipsius domus Durbonis, specialiter de defendendo*). Die *universitas* ist zwar immer noch grundherrschaftlich eingebunden, die *sindici* legten ihr Versprechen in die Hände der Herren und Mitherren von St. Julien ab, doch sah man sich genötigt, angesichts des drohenden Prozesses die Gemeinde zu organisieren, die Expansion in klösterliches Gebiet rief nach integrativen Konsequenzen im Innern⁹.

1291 erstmals erwähnt wird die Grangie und der *grangerius* von Recours im hintersten Kessel des Hochtales von Agnielles, welches durch die Talsperre der Agniellesschlucht vom Grand Buëch abgeschnitten ist, so daß sich die Nutzung über den Berg, d.h. über den Col de Recours, vom Bouriaental von der Topographie her geradezu anbot. Die Bemühungen der Kartäuser, sich dieses Hochtal zu sichern, reichen in die Frühzeit des Klosters zurück. 1155 verkaufen die Templer von Lus Durbon all ihre Rechte in Recours um 50 solidi. Ein Jahr später veräußert Datilus de Fonte, im Einverständnis mit Peter von Montmaur, dem Kloster seine Weide- und Holzrechte in Recours um 310 solidi. Die unfreien Bauern, die dort leben, werden dem Kloster unterstellt. Ungewöhnlich dicht ist in der Folge die Überlieferung von Kaufkunden Recours betreffend, insgesamt sind es über 80¹⁰, ein Beweis dafür, wie groß das Interesse der Kartäuser an diesem Gebiet war. Doch blieben ihre Rechte nicht unangefochten. Am 10. Juni 1301 überfielen Leute Raynauds von Montauban und fast die ganze *universitas* des Burgfleckens von Agnielles, mit Lanzen, Äxten und Steinen bewaffnete Männer und Frauen, die Schafherden der Kartäuser in Recours, töteten mehrere Schafe und Lämmer und entwendeten unter anderem ein großes Kupferkessi. Als sich die Mönche zu widersetzen wagten, wurden sie tatsächlich angegriffen, ihrer fünf so schwer, daß sie nur mit Mühe entkommen konnten. Sie fürchteten einen Überfall der Bauern von Agnielles auf die Kartause, ließen lediglich drei oder vier Mönche in Durbon zurück und flohen unter dem Schutz des Kreuzes nach dem weit entfernten Sisteron, gezwungen, das mönchische Ideal der *stabilitas loci* zu mißachten. Sie suchten beim Bayle des

⁹ Einung von St. Julien-en-Beauchêne: GUILLAUME Nr. 509 S. 405f., vgl. auch das Kapitel Integration.

¹⁰ Erstmalige Erwähnung von Grangie und *grangerius*: GUILLAUME Nr. 566 S. 462f. Die ältesten Kaufkunden sind: Nr. 38 S. 45f. (1155), Nr. 39 S. 46f. (1156). Die Stelle über die Unterstellung der unfreien Bauern lautet: *Et sit certum vobis, quod coloni ibidem colentes nichil iuris in ea re penitus habent, nisi quantum ex propria voluntate vos eis pati volueritis, sicut et ego* (= *Datilus*), *dum meum erat, eis pro servitio gratis patiebar*. Die weiteren frühen Kaufkunden: Nr. 40 S. 47f. (1155/56), Nr. 41 S. 48f. (1155/56), Nr. 50 S. 53f. (1161). Zu den weiteren Kaufkunden s. das Register bei Guillaume.

Königshofes Schutz und baten den Seneschall der Provence und von Forcalquier, unverzüglich eine Untersuchung der Vorfälle in die Wege zu leiten¹¹. 1287 hatte Raynaud noch versprochen, im Konflikt zwischen Agnielles und dem Kloster den Entscheid des Priors zu respektieren¹², jetzt beanspruchte er vehement die Jurisdiktion über Agnielles. Am dreisten erscheint das Verhalten der Leute von Agnielles gegenüber dem Gesandten des königlichen Hofes von Sisteron, Petrus von Paris, der an Ort und Stelle den Schutz der Kartäuser sicherstellen sollte, und am 28. Juni 1301 den Abzug der fremden Herden vom Gebiet der Grangie forderte. Ihm antworteten die Hirten von Agnielles, der Hilfe des mächtigen Raynauds gewiß, mehr als vor einem Esel würden sie vor ihm nicht zurückweichen¹³. Das Verfahren wurde nun verschleppt und immer mehr zum Prozeß über die jurisdiktionelle Zuständigkeit, einen materiellen Entscheid in der Frage der Weidestreitigkeiten und eine Abmarchung suchen wir vergebens. Die Schwierigkeiten der königlichen Beamten, sich an Ort und Stelle durchzusetzen, sind eklatant und manifestieren sich augenfällig darin, daß der Bayle von Sisteron als symbolischen Akt auf der Grangie die königliche Fahne hissen läßt, was prompt zu einem geharnischten Protest führt¹⁴.

Die Bauern von Lus-la Croix-Haute, allen voran die Bewohner der Ortschteile le Trabuech und Serre Pouly unternahmen über Jahre und Jahrzehnte hinweg den Versuch, sich im Einzugsgebiet der Grangie von Rioufroid, an den Sonnenhängen von Garnesier und Chamouset, gewohnheitsmäßige Weide- und Holzrechte zu schaffen. Das erste Zeugnis solcher Übergriffe stammt vom 14. Januar 1304, am 13. Oktober 1331 wird die entscheidende Abmarchung vollzogen, darauf scheint der Streit zu ruhen¹⁵. Von Anfang an sind die Forderungen beider Seiten recht präzise. Es werden nicht einfach, wie das sonst häufig vorkam, allgemeine Rechte in einem nicht näher definierten Raum geltend gemacht, Nutzungsweise und Nutzungsraum werden näher umschrieben, wobei das Kloster alleiniges Nutzungsrecht, die Bauern von Lus, auf ihr Durchsetzungsvermögen vertrauend, gemeinsame Nutzung mit dem Kloster forderten. Es fällt auf, daß Großvieh an erster Stelle genannt wird: Ochsen, Kühe und Kälber, erst dann ist von Schafen die Rede, auf Klosterseite wird speziell eine große Zahl Ziegen erwähnt, möglicherweise ein Hinweis darauf, daß Bauern der Gegend anfingen, die Viehzucht zu intensivieren, während das Kloster bei der anspruchsloseren Kleinviehhaltung verharrte¹⁶. In die gleiche Richtung weist der Umstand, daß die

¹¹ GUILLAUME Nr. 574 S. 486–488, Nr. 577 S. 489–91, Nr. 578 S. 491–493.

¹² GUILLAUME Nr. 546 S. 449–451.

¹³ GUILLAUME Nr. 578 S. 491: *... responderunt eidem nuntio, quod non exirent pro eo plus quam pro uno asino.*

¹⁴ GUILLAUME Nr. 702 S. 658. Wir verzichten darauf, den verwickelten Gang der Ereignisse im Einzelnen wiederzugeben.

¹⁵ GUILLAUME Nr. 587 S. 506–508, Nr. 698 S. 649–653.

¹⁶ Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe: GUILLAUME Nr. 603 S. 523, Klosterziegen: GUILLAUME Nr. 666 S. 614, Heugewinnung: Nr. 666 S. 612.

Leute von Lus auch Heu auf dem beanspruchten Territorium schnitten. Auch die Holznutzung diente ganz bestimmten Zwecken. Mehrfach wird hervorgehoben, daß die Bauern von Lus hier das Holz holten, um Schüsseln und Becher zu schnitzen. Dem Kloster gelang der Nachweis der älteren Rechte, es besaß die gewichtigeren Urkunden, die Zeugen waren nicht nur zahlreicher, ihre Aussagen waren auch stichhaltiger. So berichtet Bernhard Becey, ein aus Lus gebürtiger Konverse, daß er als Knabe seinem Vater geholfen habe, die Herden zu hüten. Wenn sie die Tiere auf das Klostergebiet trieben, so wurden sie gepfändet, und der bailli von Lus mußte die Tiere wiederum einlösen. Emotionaler ist die Aussage des Mönchs Raybaud Milonis, der beteuerte, die Leute von Lus hätten im umstrittenen Gebiet nicht mehr Rechte als der Teufel auf das Weihwasser¹⁷. Der Richter von Sisteron sprach am 14. Juni 1326 ein eindeutiges Urteil zugunsten der Kartause, alle Forderungen der Bauern von Lus wurden rundweg abgewiesen. Obwohl das Urteil ordentlich veröffentlicht wurde, gaben die Unterlegenen nicht nach. Hartnäckig bestanden sie weiterhin auf ihren Forderungen. Ein Schiedsgericht bestätigte zwar am 13. Oktober 1331 die Rechtmäßigkeit der klösterlichen Position, gleichzeitig tradierte jedoch der Prior ein mit Grenzpunkten umschriebenes Gebiet an Weiden und Wäldern den Bauern von Lus gegen eine einmalige Ablösungssumme und gegen einen jährlichen Rekognitionszins als Erbpacht¹⁸.

Wenn wir versuchen, ein Fazit zu ziehen, so stellen wir fest, daß die Kartäuser von Durbon anfänglich mit großem Erfolg expandierten, indem sie Pionierarbeit in der Landeserschließung leisteten und durch zahlreiche Käufe und Vergabungen das Klostergebiet arrondierten. An der Wende zum 13. Jahrhundert setzten sie sich gegen die Templer von Lus noch weitgehend durch, es ist jedoch unverkennbar, daß auch hier bereits territoriale Konzessionen gemacht werden mußten. Dem steigenden Bedarf nach Winterfutter begegneten die Mönche mit dem Ausbau der Grangienwirtschaft und der Absicherung der «transhumance alpestre». Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geriet das Kloster vermehrt unter den Druck der benachbarten Bauerngemeinden, welche ihr Vieh auf Klosterweiden trieben und Holz in den Klosterwäldern schlügen. Wegen der wachsenden Bevölkerungszahl¹⁹

¹⁷ Bernhard Bercey: GUILLAUME Nr. 667 S. 614, Raybaud Milonis: Nr. 666 S. 613: *quia nichil iure proprietatis vel possessionis homines de Lunis habent in partibus antedictis plus quam diabolus in aqua benedicta*.

¹⁸ Urteil von 1326: GUILLAUME Nr. 683 S. 629–631; Schiedsspruch von 1331: GUILLAUME Nr. 696 S. 646–648. Wir verfügen nicht über das nötige Instrumentarium, um genügend Flurnamen identifizieren zu können, welche eine differenzierte Beurteilung der territorialen Zugeständnisse erlauben würden.

¹⁹ Direkte Zahlen fehlen. Untersuchungen über die benachbarten Gebiete zeigen, daß Champsaur und l’Oisans zu Beginn des 14. Jahrhunderts ausgesprochen übervölkert waren, vgl. A. ALLIX, L’Oisans au moyen âge, Diss. Grenoble, Paris 1929, S. 93–99 und A. FIERRO, Un cycle démographique: Dauphiné et Faucigny du XIV^e au XIX^e siècle, Annales 26 (1971) 941–959.

suchten die Bauern nach neuen Ressourcen und begannen, sich genossenschaftlich zu organisieren; ein erstaunlicher Bewußtseinswandel setzte ein. Damit wuchs für die Klöster der Druck, dem aus innerer Schwäche heraus nicht mehr wirksam genug Widerstand geboten werden konnte. Wir wissen aus anderer Quelle, daß es in den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts zu Arbeitsverweigerung von Konversen und Lohnarbeitern in Kartäuserklöstern kam, worauf Prior und Prokurator mit harten Sanktionen reagierten, der Erfolg war jedoch gering²⁰. Die Konkurrenz der aufblühenden städtischen Klöster stellte der Personalrekrutierung immer größere Probleme, der ursprüngliche Idealismus verflachte, es wurden Klagen laut über die Unwirtlichkeit der Natur. Damit war die Eigenbewirtschaftung der Ländereien in Frage gestellt, vermehrt stellten die Kartäuser, wie im Fall von Rioufroid, auf eine Rentengrundherrschaft um, die Grangien verwandelten sich in Zinsdörfer. Diese Umstellung ist ein europäisches Phänomen, das auch bei den Zisterziensern zu beobachten ist²¹.

²⁰ T. SCLAFERT S. 65–70 mit Quellenverweis.

²¹ W. RIBBE (s. Anm. 2) S. 213.

Schlußwort

Welchen Stellenwert können wir nun den alpinen Grenzstreitigkeiten in der Schweizer Geschichte zuordnen? Die traditionelle Historiographie, ausgenommen einzelne Lokalhistoriker, berührte sie lediglich am Rand. Die Streitigkeiten wurden als zu wenig bedeutend eingestuft, um sie eingehender zu betrachten. Die einseitige Ausrichtung auf die politische Geschichte erklärt, daß die Marchenstreitigkeiten als «banale» Ereignisse nie genauer untersucht wurden, eine Quantité négligeable, die der zünftige Historiker getrost den lokalen «Antiquaren» überlassen konnte. Einzelne Lokalhistoriker, zu erwähnen sind Ringholz und Heß, nahmen sich des Themas an, allerdings ausschließlich unter räumlich eng begrenztem Gesichtspunkt. Sie wollten die Ereignisse möglichst lückenlos rekonstruieren, von Parallelen und Hypothesen nahmen sie Abstand. So reduzierten sie die geschichtliche Aussage auf die Faktizität der Quellen, dies in der Annahme, die aufgereihten Ereignisse bedürften keiner zusätzlichen Erklärung, weil sie aus ihrem Ablauf ohne weiteres verständlich seien. Rigggenbach versuchte eine Neuorientierung. Seiner Meinung nach liegt der Schlüssel für die umstrittene Frage der Entstehung der Eidgenossenschaft just in einem lokalen Grenzstreit, dem Einsiedler Marchenstreit, vor allem in den Folgen des Klosterbruchs von 1314. Ganz abgesehen davon, daß diese Hypothese auf schwachen Füßen steht, ist damit für die allgemeine Frage nach dem historischen Stellenwert der Grenzstreitigkeiten noch nichts gewonnen. Im Gegenteil! Statt zu vergleichen, Parallelen und Hintergründe aufzuspüren, zentriert er alles auf den Überfall von 1314. Ein überbewertetes Einzelereignis muß als universaler Erklärungsschlüssel herhalten, welches allerdings, dies die «Originalität» des Ansatzes, nicht mehr ein Haupt- und Staatsereignis ist, sondern eine Episode im lokalen Grenzstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln.

Indem wir verschiedenste Streitigkeiten nebeneinander stellen und die Ereignisse bis in die frühe Neuzeit berücksichtigen, versuchen wir in Anlehnung an die brillanten Gedankengänge Fernand Braudels¹ den engen Blickwinkel der *histoire événementielle* aufzubrechen, um der *longue durée* auf die Spur zu kommen. Allerdings kann man die Marchenstreitigkeiten selber kaum als *longue durée* bezeichnen, auch wenn sie sich im Einzelfall über Jahrhunderte erstreckten. Braudel versteht darunter *certaines structures, à vivre longtemps, des éléments stables d'une infinité de générations*. Diese existentiellen Rahmenbedingungen sind für den Menschen gleichzeitig Stütze und Herausforderung. Als Beispiel erwähnt er explizit die Rolle der Transhumanz für das Leben der alpinen Bevölkerung. Die Grenzstreitigkeiten selber sind keine derartigen Rahmenbedingungen, sie gehören, betrachtet man sie isoliert, eher zur Ereignisgeschichte. Es handelt sich zudem, von der Warte der *histoire événementielle*,

¹ F. BRAUDEL, *Histoire et sciences sociales. La longue durée*, erstmals in: *Annales E.S.C.* 4 (1958) 725–753, erneut in: F. BRAUDEL, *Écrits sur l'histoire*, Paris 1969, S. 41–83.

mentielle betrachtet, um ausgesprochen banale Ereignisse, allenfalls geeignet für bienenfleißige Lokalhistoriker.

Solche Bedenken haben uns stets begleitet. Lange Zeit verharrten wir im Ungewissen, ob sich der beträchtliche Aufwand überhaupt lohne, oder ob man uns zuletzt bestenfalls Fleiß und Biereifer attestieren werde. Allmählich erkannten wir jedoch, daß die auf den ersten Blick zufälligen Ereignisse stets ähnliche Strukturen fokussierten. Die Marchenstreitigkeiten entpuppten sich zwar nicht als *longue durée*, jedoch als Brennpunkt verschiedenster *longues durées*. Der Verflechtung und Vernetzung der Grenzstreitigkeiten mit den langfristigen Rahmenbedingungen nachzugehen, schlug uns immer mehr in Bann. Daß wir schließlich den Ereignissen doch weit mehr Platz einräumen mußten, als uns eigentlich lieb war, ist eine Konzession an die widrige Quellenlage. Die meisten Auseinandersetzungen sind wenig bekannt, deshalb mußte viel Kärrnerarbeit getan werden. Nur so war gewährleistet, daß die formulierten Zusammenhänge überhaupt überprüfbar wurden.

Einige Konturen wurden immer deutlicher, andere blieben blasser. Zu den ersten zählen wir die Vernetzung mit der Alpwirtschaft und dem Alprecht, den wirtschaftlichen Strukturwandel des Spätmittelalters, die Grenzbildung, und, vielleicht etwas weniger ausgeprägt, die natürlichen Voraussetzungen. Anthropologische Dimensionen konnten mehr angedeutet und skizziert als wirklich ausgelotet werden. Die Mentalität des «*homo alpinus*» flackert zwar da und dort auf, sei es in der konkreten Schilderung der Fehdeabläufe, im Nutzungsverhältnis oder in der Grenzauffassung. Noch wenig konturiert sind die Resultate auf die Frage des sozialen Wandels. Sind die Marchenstreitigkeiten wirklich ein Beleg für den Machtverlust der Bundesgründerfamilien? War der soziale, vielleicht auch der wirtschaftliche Wandel (*points de rupture*) wirklich so einschneidend, wie wir uns das vorstellen? Oder mußte vermehrt das Hauptgewicht auf die Kontinuität und Stabilität des 14. bis 17. Jahrhunderts gelegt werden, wie dies Robert McC. Netting und Emmanuel Le Roy Ladurie tun²? Regionale Detailstudien müßten hier einsetzen. Sie könnten neue Erkenntnisse bringen, vor allem, wenn sie es erlaubten, nebst Ereignissen und *longue durée* auch die *cycles* und *intercycles* miteinzubeziehen.

Was ist nun mit der Schweizer Geschichte? Da klaffen noch viele Lücken. Die «Geschichte der Schweiz – und der Schweizer» ist ein ermutigender Anfang, neue Perspektiven konsequent einzubringen³. Nur eine *histoire totale*

² R. McC. NETTING, Balancing on an Alp, E. LE ROY LADURIE, L'*histoire immobile*, in: *Territoire de l'histoires II*, Paris 1978; eine gekürzte deutsche Übersetzung unter dem Titel «Die Tragödie des Gleichgewichts. Seuchen, Kriege und moderner Staat: Zur Banalität der *histoire immobile*» neuerdings in: *Freibeuter* 24 (1985) 51–64. Es handelt sich um seine Antrittsvorlesung am Collège de France 1973.

³ Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, 3 Bde, Basel/Frankfurt M. 1982/83. Bemerkenswert ist auch: W. MEYER, Hirsebrei.

kann Licht in die alte Frage der Entstehung der Eidgenossenschaft bringen, versteht man Entstehung nicht als punktuelles Ereignis, sondern als Prozeß über Jahrhunderte. Die Grenzstreitigkeiten sind ein hochinteressanter Kristallisierungs- und Brennpunkt verschiedenster *longues durées*. Die Beschäftigung mit ihnen öffnet den Zugang zu einer Welt, die in mancher Beziehung konstitutiver war für die Entstehung der Eidgenossenschaft als die hohe Politik. Es ist die Welt der alpinen Bevölkerung, deren Denken und Fühlen weit mehr durch die Herausforderung der Umwelt (*challenge of the environment*) geprägt war als durch schimärische Freiheitsvorstellungen.